Ded. 2°
428
428
116

In Rechten gegründete Ursachen,

Warum

Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Landgraff Wilhelm zu Hessen-Cassel

an die mit Hanau und respective dem Fürstl. Hauß

Hessen-Darmstadt

Anno 1714. und 1718. errichtete Pacta überhaupt/ und ins besondere so viel das Amt

Babenhausen

betrifft/ nicht gebunden;

Noch auch

Ihro Majestät des Königs in Schweden Renunciation uff die Hanauische Erb-Folge für eine Cession zu achten sey.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Es ist bekant und wird von seiten des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt selbst als eine unverneinliche Warheit Gericht- und ausser-Gerichtlich eingestanden / mithin bedarff es keines weitern Beweises / kan auch zu seiner Zeit behörigen Orts und erforderden Falls mit unverwerfflichen Documenten in continenti dargethan werden / daß die Stadt / Schloß und Amt Babenhausen alschon von undencklichen Zeiten sowohl durch den alten Müntzenbergischen Erb-Sechstheil / alß uff andere rechtmäßige Weise zu der Graffschafft Hanau-Müntzenberg gebracht worden und gantz unwidersprechlich darzu gehöret habe / ehe und bevor man bey dem Gräfflichen Hauß Hanau an die zweyerley Namen der Hanau-Müntzenberg- und Hanau-Lichtenbergischen Linie nur gedacht hat / oder gedencken können.

Præfectura Babenhusana est pars inseparabilis Comitatus Hanoico - Müntzenbergici.

Es ist nicht weniger bekant / daß weyland Herr Ulrich zu Hanau und seine Gemahlin Elisabeth anno 1375. das von undencklichen Zeiten bey dem Hauß Hanau bereits hergebrachte Jus primogenituræ auf das verbindlichste vor alle Ihre Nachkommen erneuert und verordnet haben / daß die Graff- und Herrschafft Hanau / mithin auch das darunter mit begriffene Amt Babenhausen fürohin und zu ewigen Tagen / inmassen es von seinen Eltern auch also auf Ihn gekommen / nimmermehr getrennt / sondern unzertheilt beysammen gelassen werden und jederzeit der Älteste / sofort in dessen Linie allemal wiederum der Älteste für und für allein die Regierung des Landes verwalten

Idque vi Statuti Juris Primogenituræ de año 1375.

ten und der Regierende Herr seyn / die übrige Nachgebohrne aber mit gewissen Apanagiis, und die Töchter mit behöriger Ausstattung abgefunden werden solten / nach Ausweiß der A. Anlage sub lit. A. und besonders deren nachfolgenden Worten:

„Daß Wir mit wohlbedachtem berathen Muthe / mit „gesundem Leibe / mit guten Sinnen und mit Rath Unserer „Freunde und Lieben Getreuen einmüthelich seyn überkom„men und gemacht und gesetzt han / und machen und setzen „das mit Krafft und Macht dieses Brieffs NB. **Daß üm„mer ewigliche numme dann ein Herr seyn soll zu „Hanaw und** NB. **in der Herrschafft zu Hanaw** / so soll „Ulrich Unser Sohn / das jetzunden ist der Älteste und seine „Lehn-Erben der Älteste ein Herr seyn zu Hanaw / und in „der Herrschafft zu Hanaw nach Unserm Tode / und wäre „es Sach / daß Er von Todes wegen abgienge / ehe dann „Ihm die Herrschafft würde / oder ehe dann Er Leibes-Erben „hätte oder gewinne / so sol darnach der Älteste Unser Sohn / „wer der dann ist / ein Herr seyn zu Hanaw / und keiner „mehr / alß das noth geschicht von einem zu dem andern / „also daß NB. **allewegen ewigliche numme dann ein „Herr seyn soll zu Hanaw und** NB. **in der Herrschafft „zu Hanaw** NB. **wenn das von Unsern Öltern auch „also auff Uns ist kommen.**

Woraus sich dann von selbst ergibt / daß durch dieses bey dem Hauß und damaliger Herrschafft Hanau von neuem errichtete Statutum Juris primogenituræ alschon anno 1375. und über unfürdenckliche Jahre vorher

(a) die Succesio linealis eingeführt und in Krafft derselben verordnet worden / daß so lang von der ältern Linie Erben vorhanden sind / die Jüngere von der Succesion ausgeschlossen bleiben / Juris enim primogenituræ NB. *essentialis Conceptus* in ordine succedendi *lineali* constituitur, ita ut de una linea, quam Primogenitorum quilibet novam inchoat, in aliam, nisi extincta proxime præcedente transitus non fiat

Dn. de Ludolph de Introduct. Jur. Primogenit. part. Spec. Aphor. 3. n. 2. confer.

Com. Frid. Lud. Solmens. Differt. de Majorat. §. 6. p. 11.

Und

Und diese Succesſions-Ordnung wird eben alſo beobachtet/ wenn nach Erlöſchung des Manns-Stamms ſämtlicher Linien der Rückfall auf die Töchter oder deren Deſcendenten erfolgt/ nam quæ ratio ſuccedendi obtinet inter deſcendentes Maſculos, illa quoque obtinet inter deſcendentes fœminas, quia hæ deficientibus maſculis in illorum locum ſurrogantur

Stryck de Cautel. Teſtam. Cap. V. membr. 2. §. 26.
Betſius de Statut. Pact. & Conſuetud. Famil. Illuſtr. & Nobil. Cap. VIII. §. 58. p. 320. Edit. Schilter.

(b) Die Graff- und Herrſchafft Hanau/ ſo wie ſie damalen alſchon beyſammen geweſen / einfolglich mit und nebſt dem Amt Babenhauſen mit einer unzertrenlichen Vereinigung derogeſtalt zuſammen verknüpfft worden / daß dieſelbe in Ewigkeit unzerſchlitzt beyeinander erhalten und von keinem derer Deſcendenten / es ſey unter welcherley Vorwand es wolle / hinwiederum getrennt und zerriſſen werden ſollen oder können / natura enim primogenituræ ea eſt, ut bona ipſa *integra & ſine aliqua diminutione* gradatim perveniant de primogenito in primogenitum. Quo circa in Conſtitutione primogenituræ, ſi appoſita non ſit clauſula probitionis alienationis, ea nihilominus ſubintelligitur

Betſ. de Statut. Pact. & Conſuetud. Famil. Illuſtr. & Nobil. Cap. VIII. §. 59. p. 322.

(c) Nach dieſem eingeführten Primogenitur-Recht alle von Herrn Ulrich zu Hanau und deſſen Gemahlin Eliſabeth abſtammende in dieſer Graff- und Herrſchafft Hanau weiter nicht mehr dem letzt verſtorbenen Vatter/ Groß-Vatter/ Mutter ꝛc. ſondern Jure ſuo ac proprio nach der in dieſem Statuto de anno 1375. von neuem veſt geſtellten Succesſions-Ordnung die Erb-Folge erlangen und ſuccediren / ſiquidem tales deſcendentes jus ſuum quæſitum habent non ſanguinis vel proximitatis prærogativa, ſed a primo inſtituente

Vitrar. Inſtit. Jur. publ. Lib. III. Tit. 20. §. 58.
Sande Commentar. in Geldr. & Zutph. Conſuet. Feudal. Tit. III. Cap. 2. §. 3. num. 9. p. 141. Edit. de anno 1658.

(d) Daß dem zufolge nach einmal eingeführtem und veſt geſtellten Primogenitur-Recht denen Deſcendenten eben um

deswillen / weil Sie Jure proprio ſuccediren / von ihren Vorfahren uff keinerley Weiſe præjudiciret / noch die Succesſion in die mit der Primogenitur verhafftete Graff- oder Herrſchafft geſchmälert / oder ihnen etwas davon entzogen werden kan / Jure enim primogenituræ in familia introducto, ſive territorium pleno jure habeatur, ſive minus pleno, ſuccesſio defertur lege ſpeciali juxta ordinem linearum. Quicquid ergo ex lege competit, illud ab alieno amplius non pendet arbitrio. Neque adeo parentis primogeniti abdicatio, cesſio liberis erit nocumento, etiamſi id verbis expresſis fuerit dictum. Pro parte, an totius juris facta ſit cesſio, nihil intereſt, cum utrobique ſit ratio eadem, & quod de toto dicitur, de ſingulis etiam dicitur partibus. Conſequuntur liberi jus ſuccedendi non a parente, ſed vi legis, adeo ut ab hereditate iſta eximia excludendi primogenitum parentis non ſit poteſtas

Dn. de Ludolph. de Introd. Jur. Primogen. Part. Spec. Aphor. 17. n. 30. 31. 32.

Mithin kan ein jeder Unpartheyiſcher ab dem allem von ſelbſt leichtlich zum voraus ermeſſen / warum Herrn Landgraffen Wilhelms zu Heſſen-Caſſel Hoch-Fürſtl. Durchläucht nach jüngſthin erfolgter gäntzlichen Erlöſchung des Hanauiſchen Manns-Stam̃s ſich beſtens gegründet / auch höchſtens gemüſſiget befunden / mit Hindanſetzung alles deſſen / was etwa vor kurtz oder lang zu Schmälerung derer mit oberwehntem Statuto primogenituræ und dem daraus flieſſenden nexu indiſſolubili verhaffteten Hanauiſchen Lande / ſo ein als anderer Seits ohne Dero verbindliche Genehmhaltung geſchehen / oder durch allerhand Wege geſucht worden ſeyn möchte / die Posſesſion der gantzen Graffſchafft Hanau-Müntzenberg und darzu gehörigen Amts Babenhauſen jure ſuo ac proprio, als nunmehriger nächſter Erbe von der Weiblichen Deſcendentz aus der ältern / oder alſo genanten Hanau-Müntzenbergiſchen Linie zu ergreiffen.

Quod pacto de anno 1458. neutiquam abrogatum eſt.

Es hat zwar anno 1458. als Graff Reinhardus Senior und kurtz hernach deſſen Sohn Graff Reinhardus Junior zu Hanau in einem Jahr verſtorben und der letztere nur einen minderjährigen Sohn Philippum Jun. nebſt einer Tochter Margaretha und Bruder Philippum Sen. hinterlaſſen / mithin der gantze

gantze Hanauische Manns-Stamm damalen auff vier Augen bestanden / des Philippi Jun. Grosmutter Catharina gebohrne Gräffin von Nassau uff Anrathen Ihrer Freunde / wie auch Ritter- und Landschafft mit Zuziehung Pfaltz-Graff Ottens gegen Ihres Gemahls uff oberwehntes Statutum Juris primogenituræ gegründete Verordnung aus tragender Vorsorge vor die Conservation des Hanauischen Mañs-Stams / und damit solcher nicht etwa mit Philippo Jun. damalen erlöschen möchte / in soweit nach Ausweiß des anliegenden Pacti de anno 1458. sub lit. B. in der bisherigen Verfassung der Graffschafft Hanau eine Änderung gemacht / daß an statt Philippus Sen. sich nur mit einer Apanage an Geld befriedigen müssen / Ihm nunmehro ein Drittheil an der Graffschafft / und damit zugleich das Amt Babenhausen / als ein Augmentum Apanagii mit seinen Revenuen zur Abfindung angewiesen worden / um demselben / wie die Formalien lauten: B.

„Eine Eheliche Hausfrawe zu geben / mit der Er Söhne und „Lehens-Erben möge gewinnen / daß die Graffschafft Hanau „ohne Ehliche Söhne und Lybes Lehns-Erben nit usstürbe „und vergänglich werde.

Woraus man bey dem ersten Anblick schliessen möchte / daß das Statutum Juris primogenituræ de anno 1375. hinwiederum aufgehoben / auch damit ebenfals das Amt Babenhausen von der Graffschafft Hanau-Müntzenberg abgesondert und an die durch Philippum Sen. gestifftete Hanau-Lichtenbergische Linie gäntzlich abgetreten worden / wie dann auch in der Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits pro impetrando Mandato de abducendo milite, non amplius turbando &c. jüngsthin übergebenen Supplication mit Ubergehung oberwehnten Statuti primogenituræ, um nur dem Herrn Referenten einen gantz irrigen Begriff beyzubringen / in diesem Pacto de anno 1458. das haupt Palladium gesucht und sogar vorgegeben wird / daß hierdurch das Amt Babenhausen auf ewig von der Graffschafft Hanau-Müntzenberg separirt worden.

Neque separata præfectura Babenhusana a reliquis terris Hanoico-Müntzenbergicis.

Allein dieser Scrupel und das ex adverso daraus gezogene falsum narratum lässet sich gar leicht und mit geringer Mühe ablehnen und zeigen / daß vorgedachte Frau Wittib zu Hanau / Gräffin

Gräffin Catharina das Amt Babenhausen von der Graff-schafft Hanau-Müntzenberg auf ewig weder absondern können/ noch wollen.

In Ihrer/ als einer Wittib Gewalt und Mächten hat ja offenbarlich nicht gestanden/ dasjenige hinwiederum zu cassiren und aufzuheben/ was die Vorfahren und Regierende Herren bey dem Hauß Hanau von undencklichen Zeiten hergebracht/ auch als ein Grund-Gesetz noch anno 1375. mit so grosser Sorgfalt erneuert haben/ da zumalen Graff Philippus Jun. zu der Zeit noch ein Kind und minderjährig gewesen/ folglich ohnehin nichts bündiges zu sein und seiner Descendenten præjuditz vorgenommen werden können. Und wenn man auch gleich obmoviren wolte/ daß Er dennoch nach erlangter Majorennitæt dieses Pactum gelten lassen und also tacite & ipso facto approbirt habe/ so ist doch bereits oben des mehrern gezeigt worden und bekenten Rechtens/ daß durch eine tacitam approbationem denen Nachkommen an ihrem aus der einmal vestgestelten Primogenitur erlangten Recht und Rückfall so wenig/ als wann solche expresse geschehen wäre/ einiges præjuditz zugezogen werden können/ weil beydes ipso jure null ist. Quod si enim bona familiæ contra eorundem naturam & intentionem primi constituentis de facto nihilominus alienari contingit, tunc alienatio est invalida, ita quidem, ut si alienationis prohibitio expresse per ultimam voluntatem, vel a lege facta fuerit, alienatio ipso jure sit nulla, nec dominium per illam transferatur

Stryck de Jure Successoris in revocandis bonis familiæ §. 28.

Daß aber auch die damalige Frau Wittib zu Hanau nur allein dahin bedacht gewesen/ um Graff Philippum Sen. zum Heyrathen zu bewegen und gar nicht einmal die intention gehabt habe/ den anno 1375. erneuerten nexum Juris primogenituræ aufzuheben/ oder das Amt Babenhausen auf ewig von der Graffschafft Hanau-Müntzenberg abzureissen/ das bezeuget

(a) die in vorberührtem Pacto de año 1458. bedungene Verbündniß und mutuelle Hülff-Leistung gantz klar/ deutlich und mit folgenden Worten:

„Wir

„Wir setzen und wollen auch/ so Unsers vorgenanten Schwa„gers und Sohnes Graff Philipps des Aeltern Fürmun„derschafft us ist/ daß sich dann derselbe Unser Schwager und „Sohne und auch Unser Sohne Graff Philipps der Junge „unter eine verbinden und verschrieben sollen/ welcher des „andern zu Ehren und zu Rechte mächtig wäre und man „das von demselben nit wolte nehmen und Ihne darüber „unterstünde zu bekriegen und zu muhtwilligen / daß denn „der ander demselben zu Legung Hülffe und Beystand solte „thun zu seinem Rechten / nach Vermögen ungefährlichen „NB. **Uff daß die Graffschafft Hanau sich zusammen „und by eyne halte und bliebe und nit** NB. **von eyne „zutrennet und gescheyden werde.**

(b) Daß Graff Philippo Seniori das Amt **Babenhausen** nicht uff ewig/ auch nicht uff alle und jede Descendenten/ sondern allein uff seine **Erben Manns-Geschlechts** zu Verbesserung seines Auskommens und damit Er eine Eheliche Haußfrau nehmen möge / abgegeben worden/ verbis:

„Zum ersten daß Unser Schwager und Sohne Philipps „Graff zu Hanau der Aelter eine Eheliche Huß-Frau neh„men mage/ und sol Ihme NB. **und seinen Erben Manns„Geschlechts / Graffen zu Hanau** das Schloß / Burg „und Stadt Babenhausen - - - folgen und werden

Da doch bekanter masen das Amt **Babenhausen** mehrentheils aus lauter Allodiis, auch Kunckel- und Erb-Lehen bestehet/ ein-folglich / wenn solches uff ewig von der Graffschafft Hanau-Müntzenberg hätte abgesondert werden sollen / gewislich derer Hanau-Lichtenbergischen Töchter nicht würde vergessen worden seyn.

(c) Daß dannenhero der Hanau-Müntzenbergischen Linie nach Erlöschung Graffens Philippi Sen. Manns-Stam̃s der Rückfall des Amts Babenhausen reservirt worden/ mithin eben um deßwillen eine gäntzliche und ewige Absonderung vergeblich fingirt wird/ quia neque divisio facta, neque nexus Fideicommissi sublatus censetur, ubi res adhuc restitutioni subjacet

Knipschild de Fideicommiss. Cap. 16. n. 217.

C (d)

(d) Daß sogar auch denen Töchtern des geschehenen Verzichts ohngeachtet uff den Fall der gäntzlichen Erlöschung des Hanauischen Manns-Stam̃s Ihr Succesions-Recht ausdrücklich und mit diesen Worten:

„Wäre es aber Sache / daß die vorgenant Unser Schwager
„und Sohne beyde von Todes wegen abgiengen und Ihrer
„keiner Eheliche Söhne nach sinem Tode liesse / da der All-
„mächtige vor seyn wolle / wozu denn Ihrer Jegliches Toch-
„ter Recht hätte / das solte Ihnen und Ihren Erben folgen
„und werden und Ihnen der Verzicht / den Sie hätten ge-
„than / daran nicht schaden

vorbehalten / einfolglich eben hierdurch der Rückfall der Graffschafft Hanau / so wie derselbe bereits in dem Statuto primogenituræ de año 1375. vest gestellt war / nemlich der gantzen **Graffschafft Hanau-Müntzenberg** und darunter auch des **Amts Babenhausen** secundum successionem linealem ausdrücklich erneuert und wiederhohlet / mithin ex adverso gantz fälschlich vorgegeben worden / ob hätte man durch dieses pactum de anno 1458. das Amt Babenhausen uff ewig von der Graffschafft Hanau-Müntzenberg abgesondert und also das ur-alt hergebrachte Jus primogenituræ hinwiederum auffgehoben.

Permansisse potius Statutum primogenituræ de año 1375. post hæc quoque tempora in observantia haud interrupta, docetur.

Dann daß auch nach mehrerwehntem Pacto de anno 1458. das Jus primogenituræ, so wie dasselbe anno 1375. erneuert worden / in beständiger unverrückter Observantz und Ubung / mithin auch die dadurch in der gantzen Graffschafft Hanau-Müntzenberg vest gestellte linealis successio und Rückfalls-Recht vor alle nachfolgende Hanau-Müntzenbergische Descendenten unverletzt geblieben / das bezeuget Käyser Rudolphus II. uff eingezogene zuverlässige Erkundigung in der anno 1607. über besagtes Statutum juris primogenituræ ertheilten Käyserlichen Confirmation nach Ausweiß obiger Beylage sub lit. A. selbst und mit folgenden Worten:

Confirmatione Rudolphi II. Imperatoris de anno 1607.

„Bekennen / daß Uns der Wohlgebohrne Unser und des
„Reichs Lieber Getreuer Philipp Ludwig / Graff zu Hanau /
„Unser Raht ein uraltes wegen der Primogenitur und Erst-
„gebuhrts-Gerechtigkeit in der Graffschafft Hanau ohne kund-

„lichen

„lichen Anfang hergebrachtes und daruff vor etlich hundert „Jahren auffgerichtes/ seithero NB. **in steter ohnver„rückter Observantz/ auch durch unterschiedliche ver„anlassete Aussprüche und sonst in mehr Wege be„währtes und bekräfftigtes** Statutum **in glaubwür„diger** Form **vorbringen** lassen.

Ein gleiches bezeuget die año 1610. zwischen der Hanau-Müntzenberg- und Lichtenbergischen Linie erneuerte und sub lit. C. hier anliegende Erb-Verein / als worin beyde Linien gar nicht statuiret/ daß das Amt Babenhausen auff ewig von der Graffschafft Hanau-Müntzenberg separirt seyn und bleiben solle/ sondern vielmehr unter beyderseitigen Manns-Stämmen die mutuelle Succession von neuem bevestiget/ auch darneben/ wie in dem Pacto de año 1458. geschehen/ auff den Fall/ daß beyde Manns-Stämme abgehen würden/ denen Töchtern Ihr alt hergebrachtes Successions- und Rückfalls-Recht mit nachstehenden Worten: Pacto Successorio inter Lineas Müntzenbergicā & Lichtenbergicam año 1610. inito.

C.

„Da aber nach Willen des Allmächtigen sich über kurtz „oder lang - - - zutragen würde/ daß die aus bey„den Hanauischen Stämmen gebohrne Graffen und Ihre „Männliche Leibs-Lehens-Erben alle mit Tod abgehen wür„den/ alsdann und uff solchen unverhofften Fall (wofern un„terdessen keine anderwertige Pacta, Ordnung und Erb-Ei„nigung rechtmässig uffgerichtet) soll den Töchtern oder „Ihren Erben eines jeden Stamms/ die nächsten/ ungeacht „Ihrer dem Mannlichen Stamm zu gutem gethaner Ver„zicht dasjenige/ darzu Sie Recht haben werden/ in aller„masen/ als ob diese Erb-Einigung nicht auffgericht/ noch „von Ihnen den Töchtern dem Mannlichen Stamm zu gu„ten verziehen worden wäre/ NB. **ohn menniglich Im„trag wieder zufallen und eingeraumbt werden**

ausdrücklich wiederhohlet/ wie nicht weniger alle des Hauses Hanau uralte Satz- und Verordnungen/ einfolglich auch das darunter vornemlich befindliche Statutum Juris Primogenituræ de año 1375. samt der darin enthaltenen Successions-Ordnung und Unzertrennlichkeit der Graffschafft Hanau abermalen

malen bekräfftiget und zu deren Halt- und Vollziehung sich verbunden haben/ verbis:

„Letztlich wollen Wir hiermit NB. alle Unser Famili „uralte Satzungen / Verordnungen und die zwischen Un„sern Vor-Eltern Lobseeliger Gedächtniß auffgerichtete „Brieff und Einigungen / auch andere Verträge und Ver„gleichungen / sofern dieselbige dieser Brüderlichen Vereini„gung nicht widerwertig befunden werden / nochmals hier„mit in bester und beständigster Form Rechtens auffs neue „bekräfftigt und zu Haltung und Vollziehung derselben treu „williglich verbunden und verpflichtet haben.

Et Confirmatione Ferdinandi II. Imper. de an. 1620

Und damit nicht der allergeringste Zweiffel vorwalte/ ob möchte etwa in gegenwärtiger Erb-Verein unter denenjenigen Satz- und Ordnungen/ so derselben widerwertig seyn/ auch das offterwehnte Statutum Primogeniture verstanden werden; So ist dasselbe año 1620. zu allem Uberfluß vom Käyser Ferdinando II. besage obiger Beylage sub lit. A. nochmalen confirmirt und bekräfftiget worden / mithin bey der Graffschafft Hanau-Müntzenberg das Jus Primogenituræ und die darin fundirte Successions-Ordnung / Unzertrennlichkeit und Rückfalls-Recht annoch in eben derjenigen Verbindlichkeit geblieben/ wie solches año 1375. gewesen/ obgleich von año 1458. an aus denen oben berührten besondern Ursachen die Administration und Benutzung des von unfürdencklichen Zeiten her darzu gehörigen Amts Babenhausen der Hanau-Lichtenbergischen Linie gelassen worden.

Unde Jus succecendi Hasso-Cassellanum an. 1643. singulari adhuc Pacto Successorio firmatum.

Als nun hieruff der Hanau-Müntzenbergische Manns-Stamm año 1642. erloschen und der Hanau-Lichtenbergischen Linie von Chur-Mayntz/ Fulda und Darmstadt wegen Chur-Sachsen die Succession in der **Graffschafft Hanau-Müntzenberg** ungemein schwer gemacht wurde/ die damalige Regentin zu Hessen-Cassel hingegen Frau Landgräffin Amalia Elisabeth/ gebohrne Gräffin zu Hanau-Müntzenberg nicht nur der Lichtenbergischen Linie diese Lande erhalten helffen/ sondern auch selbst/ als Hanau-Müntzenbergische Erb-Tochter so viele starcke und liquide Anforderungen hatte/ welche Jene zu vergelten oder baar abzustatten nicht im stand gewesen; So hat

hat dessen ohngeachtet hochgedachte Frau Landgräffin in Krafft des sub lit. D. anliegenden Pacti Successorii de año 1643. das Hauß Hanau lieber in gutem Auffnehmen und Wesen erhalten helffen wollen / des ends die uralte Pacta Familiæ und Majoratus mit der Lichtenbergischen Linie abermalen erneuert / sodann verschiedene ansehnliche Forderungen fallen und sich nur damit begnügen lassen / daß die Graffschafft **Hanau-Müntzenberg mit allen ihren Zugehörungen** / nichts davon ausgeschieden / wie sothaner Rückfall in denen alten Pactis Familiæ und Majoratus, vel potius Primogenituræ ohnehin allschon vest gestellt ist / nach Absterben des Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stamms auff Sie und Ihre Descendenten zurück fallen solte / inmasen solches alles vorerwehntes Pactum mit folgenden Worten besagt: D.

„Dahero Ihre Fürstliche Gnaden auff eine und andere „beweglich gethane Remonstrationes aus sonderbarer gu„ter Affection und hohen Begierde / dieses hochlöbliche „Hauß zu guten Auffnehmen und Wesen zu befördern und „solches darbey uffs beste möglich manuteniren und erhalten „zu helffen / nicht allein vor sich selbst die NB. **uralte zu „solchem ende abgefaßte** *Pacta Familiæ* **und** *Majoratus* „und in specie die in año 1610. uffgerichtete Erb-Vereini„gung zu confirmiren und hingegen was darwider hätte „können movirt werden / sodann NB. **verschiedene an„sehnliche Forderungen fallen zu lassen** ꝛc.

„Im Fall es sich zutragen würde - - - daß der „Eheliche Manns-Stamm von hochwolgedachten dreyen „Herren Gebrüdern / Graffen zu Hanau posterirend über „kurtz oder lang mit tod abgehen solte / daß alsdann NB. **die „gantze Graffschafft Hanau-Müntzenberg mit allen „ihren** *Pertinentien* / Städten / Schlössern / Flecken / Dörf„fern / Land und Leuten / Eigenthum- und Pfändlichen / wie „Sie und Ihre Herren Vorfahren / Graffen zu Hanau„Müntzenberg dieselbe innen gehabt und besessen / samt allen „andern Gütern und Nachlaß / NB. **gar nichts ausgenom„men** / auch allen Ober-herrlich- und Gerechtigkeiten / Gerich„ten / Mann- und Lehnschafften / Erb-eigenen / beweg- und unbe-

„weglichen Gütern/ wie die benahmt werden mögen/ auch „brieflichen Documenten/ Saalbüchern/ Rechnungen/ Re„gistern und was solchem allem weiter angehörig/ dem „Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel derogestalt angefallen seyn „sollen/ daß bemelte NB. **gantze Graffschafft Hanau„Müntzenberg mit allen ihren Zugehörungen/ nichts „davon ausgeschieden**/ wie dieselbe von hochwolgedach„ten Herren Graffen zu Hanau-Müntzenberg bishero be„sessen/ ingehabt/ genutzt/ gebraucht/ NB. **oder von rechts„wegen hätten können/ sollen oder mögen** administrirt „**und genutzet werden**/ dem der Zeit Regierenden Fürsten „zu Hessen Casselischer Linien von hochgedachter Fürstlicher „Frau Wittiben gebohren und herkommen/ und nach dessen „tödlichen Hintritt Dero hinterlassenen Söhnen und Suc„cessoren/ oder nach Deren unverhoffentlichen gäntzlichen „Abgang Ihren nächsten Agnaten in selbiger Linie/ Land„graffen zu Hessen gäntzlichen und zumalen in allermasen/ „als ob solche denselben von natürlicher angebohrner Erb„Gerechtigkeit jure legitimæ succeſſionis gebühret hätten „und vermöge derer beschriebenen Rechten und löblichen „Land-Gewonheiten zuständig wären/ ohn ihrer selbsten/ „oder ihrer Erben und Nachkommen/ oder auch anderer „Erben Eintrag einig und allein zustehen/ auch von demsel„ben als dem rechten Successorn und Erben alsbald in „würcklichen Besitz genommen und unwiederrufflich gelas„sen - - werden.

Et quidem in integrum Comitatum Hanoico-Müntzenbergicũ comprehensâ Præfecturâ Babenhusanâ.

Woraus zugleich mit zu ersehen/ was dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel/ ja dem buchstäblichen Sinn und Verstand dieses Pacti selbst von der Hanau-Lichtenbergischen Linie/ oder nunmehro Deroselben Fürstlichen Weiblichen Descendentz vor ein offenbahrer tort und Gewalt zugefüget werden würde/ wañ man in diesem Pacto allein die Worte: **Wie Sie und ihre Herren Vorfahren Graffen zu Hanau-Müntzenberg dieselbe innengehabt und besessen**/ ohne den übrigen Zusammenhang captiren und gegen den wörtlichen Verstand selbst die Schluß-Folgerung daraus ziehen wolte/ daß hochgedachte Frau Landgräffin Amalia Elisabeth sich durch dieses Pactum keinen weitern Rückfall an denen Hanau-Müntzenbergischen

Lan-

Landen/ als was die Hanau-Müntzenbergische Linie post annum 1458. würcklich besessen/ einfolglich mit Ausschliessung des Amts Babenhausen ausbedungen hätte. Dann

(a) Stehet in diesem Pacto ausdrücklich und zu zweyen verschiedenen mahlen/ **die gantze Graffschafft Hanau-Müntzenberg mit allen ihren** *Pertinenti*en/ **nichts davon ausgeschieden**/ mithin darff das **Amt Babenhausen**/ als ein von uralten Zeiten her mit darzu gehöriges ansehnliches Stück nicht davon gerissen werden oder zurück bleiben/ Totum enim infert quamlibet suam partem de necessitate, sive sit totum integrale, sive sit totum universale, sive sit totum generale, sive sit totum in quantitate, & qui habet jus in toto vel universo, fundatam habet intentionem suam de jure communi in qualibet ejus parte.

Everhard Loc. top. legal. Loc. VIII. n. 9. & 11.

(b) Heiset es: **Wie Sie** (nemlich die nächst-vorstehende Herren Gebrüdere Friederich Casimir/ Johann Philipp und Johann Reinhard/ Graffen zu Hanau-Lichtenberg) **und Ihre Herren Vorfahren Graffen zu Hanau-Müntzenberg dieselbe innen gehabt und besessen** &c. Nun aber haben diese sowohl/ als Ihre Vorfahren oberwehnter masen in dem Pacto de año 1458. vorhero/ und ehe Graff Philipp der Ältere die Lichtenbergische Güter und den davon abhangenden Nahmen noch erheurahtet gehabt/ das Amt Babenhausen bloshin zur Abfindung und besserm Auskommen abgegeben erhalten/ folglich würde dem klaren Buchstaben gewalt angethan/ wann dieses Müntzenbergische Pertinentz-Stück zurück gelassen und dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel entzogen werden solte.

(c) Ist das Statutum Juris Primogenituræ de anno 1375. wie bis daher umständlich gezeiget worden/ je und allewege in seinem ununterbrochenen vigore nach wie vor beständig geblieben/ durch so viele nachherige Verträge jederzeit wiederholet/ durch die erfolgte Käyserliche Confirmationes bestätiget und noch in eben diesem gegenwärtigen Pacto erneuert worden/ mithin seyn hochgedachte Frau Landgräffin vermöge der darin vest-gestellten Successions-Ordnung ohne dem befugt gewesen/ des gethanen Verzichts ohnangesehen/ den Rück-

fall

fall der Graffschafft Hanau-Müntzenberg nach Erlöschung des Lichtenbergischen Manns-Stamms/ ohne einige weitere Vergeltung zu erwarten/ siquidem renunciationes filiarum non puram renunciationem in se continent, nec perpetuam exclusionem habent, sed contemplatione personarum masculini sexus factæ, iis deficientibus ad bona renunciata renunciantibus concedunt regressum, unde vulgatam illud: Quod aufert concursus Masculorum Filiabus propter renunciationem, id ipsum restituit illorum obitus.

Linck in Consil. Altorffin. Tom. 2. Consil. 52. n. 3.

Da nun

(d) gleichwolen dieselbe noch überdas freywillig und bloshin aus affection vor das Hauß Hanau eine so grosse und liquide Anforderung/ welche die Hanau-Lichtenbergische Linie damalen zu vergüten ausser stand gewesen/ schwinden und sich mit dem dereinstigen blosen Rückfall der Graffschafft Hanau begnügen lassen; So wäre wohl ohnverantwortlich und unerhört/ wann man dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel dermalen die vor und nach besagtem Pacto dem Hauß Hanau vielfältig geleistete grosse und wichtige Wohlthaten so schlecht verdancken/ und Demselben von der darin gar deutlich exprimirten **gantzen Graffschafft Hanau-Müntzenberg** das ansehnliche und fast einen dritten Theil ausmachende **Amt Babenhausen** entziehen und absondern wolte.

Linea quoque Lichtenbergica post hæc, præter renovatum jus Primogenituræ, nexum indissolubilem Præfecturæ Babenhusanæ cũ Comitatu Müntzenbergico agnovit.

Man hat auch weder damalen/ noch in denen folgenden Zeiten bis auf den letzt-verstorbenen Herrn Graffen Johann Reinhard zu Hanau sich nie in die Gedancken kommen lassen/ dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel dieses Amt Babenhausen zu entziehen/ sondern vielmehr dasselbe auch ratione administrationis & perceptionis fructuum mit der Graffschafft Hanau-Müntzenberg/ wie solches ante annum 1458. gewesen/ hinwiederum vollkommentlich vereiniget und beydes zusammen als eine von denen Hanau-Lichtenbergischen Landen gantz abgesonderte Graffschafft in allen Stücken gehalten.

Pacto anno 1680. cum Primogenito, Comite Friderico Casimiro inito.

Dann als die Hanau-Lichtenbergische Linie sich anno 1680. hinwiederum aus eben der Ursach/ wie anno 1458. geschehen/ vertheilte/ so wurde nach Ausweiß der Anlage sub lit.

lit. E. nicht nur verordnet/ daß das Amt Babenhausen künfftighin beständig wieder bey der Graffschafft Hanau-Müntzenberg/ als worzu dasselbe ohne dem gehöre/ und von alters her gehöret habe/ verbleiben solle/ sondern auch das Statutum Juris Primogenituræ de año 1375. nahmentlich von neuem bestätiget/ verbis: E.

„Insonderheit aber Ihres jungen Vettern/ Herrn Graff „Philipps Reinharden Gnaden zu obigem ende/ und da„mit Sie sich mit reputation vermählen und vor sich und „Dero künfftige Gemahlin den standsmäsigen Unterhalt „finden können/ genugsam versorgt sehen möchten/ bevorab „Ihro Hoch-Gräfflichen Gnaden durchgehends bekañt/ was „die in anno 1458. von Herrn Graff Philippsen dem Jün„gern an dessen Herrn Vatters Bruder Graff Philippsen „den Ältern zu eben dergleichen ende beschehene Cession „des dritten Theils der Graffschafft Hanau-Müntzenberg „dem Gräfflichen Hauß Hanau vor sonderbahren Nutzen „gebracht/ und welcher gestalt ohne berührte Cession dieses „Hauß zu der Graffschafft Hanau-Lichtenberg – – – „niemalen hätte gelangen können/ daß diesem allem nach mehr „hochgedacht Ihro Hoch-Gräffliche Gnaden vor das erste hoch„gedacht Dero Herrn Vettern Graff Philipps Reinharden „zu Hanau und dessen künfftigen Männlichen Ehelichen „Leibs-Erben die gantze Graffschafft Hanau-Lichtenberg/ „auch derselben vollkommene Regierung und alles/ was da„von dependiret/ gar nichts davon/ als allein NB. **das Amt „Babenhausen/ als welches vor obberührter** año 1458 „**beschehener** Cession **der Graffschafft Hanau-Mün„tzenberg gehöret/ und** NB. **dahero auch inskünfftige „dabey**/ jedoch in Religions-Sachen dem Pacto de año „1610. gemäß **verbleiben** solle/ ausgeschieden ꝛc.

Et paulò post:

„Sondern sich als Primogenitus, mit der Wahl aus „beyden Graffschafften Hanau-Müntzenberg und Lichten„berg vor sich und seine Erben nach Belieben und Gutfinden „eine zu erkiesen/ contentiren/ die andere aber seinem Herrn „Bruder und dessen Erben/ NB. **jedoch daß das Amt „Babenhausen jedesmahlen bey der Graffschafft Ha-**

„nau-Müntzenberg / gleichwolen in Religions-Sachen „dem Pacto succesſorio de año 1610. gemäß verbleibe/ „abtreten und überlassen/ hingegen aber in beyden Graffschaff- „ten von jeder Linie das Jus Primogenituræ absonderlich ob- „servirt, die Regierungen jederzeit ein oder andern fals „auff die älteste Söhne devolvirt, NB. darunter das „*Pactum de anno* 1375. beobachtet/ und die Apanagia vor „die übrige/ wie auch Aussteurung der Fräulein nach Ver- „mögen – – – eingerichtet werden.

Permutatione an. 1684. cum Electore Moguntino factâ.

Und als man von seiten Hanau año 1684. mit Chur-Maynţ einen Austausch-Recess über verschiedene Orte errichtete; So hat die Hanau-Lichtenbergische Linie damalen an eine abermalige künfftige Separation und Abreissung des Amts Babenhausen von der übrigen Graffschafft Hanau-Müntzenberg so wenig gedacht/ daß dieselbe vielmehr promiscuè, sowol aus dem Amt Babenhausen/ als dem übrigen Theil derer Hanau-Müntzenbergischen Lande Städte/ Dörffer/ Renthen/ Rechte/ Waldungen und dergleichen hingegeben und angenommen/ ohne wegen einiger Gleichheit oder Peræquation ratione derer verwechselten Stücke in dem allergeringsten besorgt zu seyn/ welches doch/ wañ man zu Hanau nur die intention gehabt hätte/ das Amt Babenhausen bey hiernächstigem Rückfall der Graffschafft Hanau-Müntzenberg an das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel denen Weiblichen Descendenten der Hanau-Lichtenbergischen Linie zuzuwenden/ um do nöthiger gewesen wäre/ auch gewißlich nicht würde unterlassen worden seyn/ weil durch sothanen Austausch besage anliegenden Extracts Parifications-Recessus sub lit. F. von dem Amt Babenhausen weiter nichts abkommen/ als ein Sechstel vom Dorff Münster/ worüber Chur-Maynţ schon lang vorher das Jus Territoriale behauptet hatte/ und nebst dem das Antheil am Dorff Oberrode/ welches nicht gar die Helffte ausmacht/ dahingegen diesem Amt ein Chur-Mayntzischer Drittel an Dudenhofen cum Juribus Moguntinis præcipuis, die Grentz-Regulirung in der Röder Marck/ die Cent zu Spitz-Altheim und die Cent in der Marckung zu Dietzenbach zugewachsen/ welches alles obigen Sechstel an Münster nebst dem halben Dorff Oberrode mercklich übertrifft und deßwegen mit der halben Cent zu Bilbel/

F.

wie

wie auch denen Dörffern Ried und Grießheim/ einem grossen und ansehnlichen Jagd-District von dem Reichs-Lehnbaren Wildban zur Dreyeichen und andern mehr aus der Graffschafft Hanau-Müntzenberg ersetzt und bezahlet werden müssen; Woraus wenigstens von der Hanau-Lichtenbergischen Linie so viel gantz vernünfftig geschlossen werden muß/ daß/ weilen Sie bey Erlöschung deren Manns-Stamms die übrige Hanau-Müntzenbergische Lande in dem Stand/ wie Sie solche año 1642. bekommen/ nicht wieder lieffern können/ sondern verschiedene ansehnliche Stücke davon an Chur-Mayntz abgegeben und das Amt Babenhausen damit mercklich verbessert und vergrössert haben/ derselben Wille und Meynung nimmermehr gewesen seyn kan/ das Amt Babenhausen dereinstens hinwiederum von der Graffschafft Hanau-Müntzenberg abzureissen und Ihren Weiblichen Descendenten zuzuwenden/ sondern immerdar und auff ewig darbey unzertrennt zu lassen.

Wie dann auch endlich die beyde letztregierende Herren zu Hanau Graff Philipp Reinhard und Graff Johann Reinhard noch año 1691. in dem damalen errichteten und oben sub lit. E. bereits mit befindlichen Pacto die unzertreñliche Verknüpffung des Amts Babenhausen mit der übrigen Graffschafft Hanau-Müntzenberg/ und daß dieses Amt unter dem alten Hanau-Müntzenbergischen Matricular-Anschlag mit begriffen sey/ erkant und darneben/ wie Dero Vorfahren ebenfals verordnet haben/ daß das Statutum Primogenituræ de año 1375. bey dem Hauß Hanau künfftighin zu einer beständigen Richtschnur und Nachfolge dienen solle/ verbis: Nec non Pacto de anno 1691.

„Wir (sc. Comes Philippus Reinhardus) Uns gleich-„wolen aus obangezogenen Ursachen vor Uns und Unsere „Descendenten mit der beschehenen Wahl der Graffschafft „Hanau-Müntzenberg NB. **nebst Einschliessung des vor-„zeiten ohne dieses darzu gehörig-gewesenen Amts „Babenhausen** dergestalten samt allen/ was an Hoheiten/ „Regalien/ Städten/ Schlössern/ Ritterschafft/ Mann und „Lehen-Leuten/ Flecken/ Dorffschafften/ Saltz- und Berg-„wercken/ Renthen und Gefällen/ überall nichts ausgenom-„men zu dieser Graffschafft gehöret/ oder davon dependirt/

„NB.

„NB. unter dem bishero gewöhnlichen Reichs-Matri-
„cular-Anschlag von 240. Fl. vergnügen lassen 2c.

„Sollen vor das andere die alte und neuere Pacta und „Statuta Unsers Hauses NB. insonderheit das von de„nen Römischen Käysern so offt *confirm*irte uralte „*Statutum de anno* 1375. künfftighin Uns und Unserer „Gräfflichen Posteritæt zu einer beständigen Richtschnur „und Nachfolge dahin dienen/ daß das Jus Primogenituræ „in beyden Graffschafften und in beyden Linien mit allen „seinen Prærogativen und Vorzügen auff art und weise „NB. wie ein solches bey der Graffschafft Hanau„Müntzenberg bereits im gang ist/ genau beobachtet 2c.

Ultimus quidem Comes Johannes Reinhardus denuò meditatur separationem Præfecturæ Babenhusanæ à Comitatu Hanoico - Müntzenbergico.

Obwolen nun ab dem allen sonnen klärlich zu tage lieget/ daß das año 1375. bey dem Hauß Hanau erneuerte Jus Primogenituræ durch alle folgende Zeiten hindurch bis auff den heutigen tag in seinem beständigen vigore und ununterbrochener observantz und Ubung zusamt der darinn vest gestellten Successions-Ordnung und Unzertrennlichkeit derer Hanau-Müntzenbergischen Lande / folglich darunter mit begriffenen Amts Babenhausen und hiernächstigem Rückfall an die Töchter ex linea Primogeniti und deren Descendenten verblieben / des ends auch denen Töchtern so offt und vielfältig sothaner Rückfall der gantzen Graffschafft Hanau-Müntzenberg bestätiget und so gar von der Hanau-Lichtenbergischen Linie das quoad administrationem & perceptionem fructuum eine zeitlang von derselben ingehabte Amt Babenhausen selbst hinwiederum mit der übrigen Graffschafft Hanau-Müntzenberg oberwehntem Statuto Juris Primogenituræ gemäß vereiniget worden; So hat dennoch der letzt verstorbene Regierende Herr zu Hanau/ Graff Johann Reinhard/ welcher gleichwol das Pactum de año 1691. mit errichten helffen und annoch año 1713. beym Antritt seiner Hanau-Müntzenbergischen Landes-Regierung laut anliegender Vollmacht sub lit. G. das Amt Babenhausen vor ein unwidersprechliches Stück und *Pertinentz* der Graffschafft Hanau-Müntzenberg er- und bekañt / daruff zu dencken angefangen / wie besagtes Amt Babenhausen/ weil Er keine Männliche Descendentz vor sich gesehen/ seiner

G.

seiner einzigen Tochter und nachhero vermählten Erb-Printzessin zu Hessen-Darmstadt zugewendet werden möchte.

Um zu diesem Endzweck desto füglicher zu gelangen; So hat man/ als das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel wegen seiner künfftigen Erb-Folge ein und anders in Richtigkeit zu bringen bemühet gewesen/ Demselben von seiten Hanau gantz unvermerckt das principium beyzubringen gesucht/ ob gehöre das Amt Babenhausen ohne allen Widerspruch zur Graffschafft Hanau-Lichtenberg und sey daran nicht einmahl im geringsten zu zweifflen/ wie dann Hanau in sothaner intention und Absicht nicht nur den mit Hessen-Cassel anno 1714. errichteten und hier sub lit. H. beyliegenden Recess, welcher jedoch von Jhro Hoch-Fürstlichen Durchläucht niemalen genehm gehalten ist/ noch agnosciret wird/ gleich anfänglich §. 1. auff das Pactum de anno 1458. um der Sache einen desto bessern Schein zu geben/ und weil man/ obwolen secundum supra deducta gantz vergeblich hierinn einen sonderlichen Schutz und Grund gefunden zu haben vermeynte/ mit zu fundiren/ sondern auch §. 6. bey Erwehnung des Babenhäuser Witthums/ folglich an einem solchen Ort/ wo man es am wenigsten vermuthen gewesen/ nachfolgende Worte:

Eamque præparare intendit verbis nonnullis Pacto de anno 1714. callidè adjectis.

H.

„Weilen aber auch zugleich des vorigen Regentens Herrn „Graff Philipp Reinhard hochseeligen Andenckens hinterlassener Frau Gemahlin albereits ein Witthum con„stituirt und zwar solcher mit guter Einwilligung des jetzt „Regierenden Herrns in das NB. **zur Graffschafft Hanau-Lichtenberg gehörige Amt Babenhausen**/ der „daselbstigen sehr angenehmen Wohnung halber/ an statt „solcher vornemlich in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg „verordnet seyn solte/ verleget ꝛc.

mit einfliessen zu lassen und dadurch zugleich allem etwa künfftig entstehenden Zweiffel gantz unvermerckt vorzubauen gesucht. Das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel war damalen vornemlich beschäfftiget/ mit Chur-Sachsen den aus gehabter Käyserlichen Expectantz auff die Hanau-Müntzenbergische Reichs-Lehen formirenden Anspruch beyzulegen/ übrigens aber von der wahren Beschaffenheit des Amts Babenhausen/ auch wie dasselbe be-

reits von año 1375. mit der Graffschafft Hanau-Müntzenberg unzertreñlich verknüpfft gewesen/ im geringsten nicht informirt/ mithin konten Demselben die von seiten Hanau gehabte heimliche Absichten um do ehender verborgen bleiben/ inmasen dañ auch des höchstseeligst-verstorbenen Herrn Landgraffen Carls zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstliche Durchlaucht sothanen Recess, weil Sie nichts gefährliches dabey vermuthet/ sondern sich versichert gehalten/ man werde allenthalben hierin bona fide verfahren/ zwar vollenzogen/ zu gleicher Zeit aber auch noch den

I. sub lit. I. hier anliegenden Neben-Recess errichtet und darin sich von Hanau allen möglichen Vorschub/ um zeigen zu können/ daß Dero Succeſſions-Recht nicht allererst durch das Pactum de año 1643. erlangt worden/ sondern in denen ältern Pactis bereits fundirt sey/ wie nicht weniger eine auffrichtige treue communication derer Documenten über die Pertinentz-Stücke der Graffschafft Hanau-Müntzenberg ausbedungen haben/ welches auch von seiten Hanau in diesem Neben-Recess §. 2. mit folgenden Worten:

„Dannenhero man dañ zweytens an Hoch-Gräfflich Ha-„nauischer seiten die Documenta über die Pertinentz-Stü-„cke der Graffschafft Hanau-Müntzenberg aus der Hanaui-„schen Registratur dem Hoch-Fürstlichen Hauß Hessen-„Cassel in copiis nicht allein zu communiciren/ als auch „die Originalia in solcher guter Verwahrung/ damit sie in „keine fremde Hände kommen/ sondern bey sich ereignendem „Fall/ welchen GOtt in Gnaden lang verhüten wolle/ so-„bald dem Hessischen Herrn Landes-Succeſſori in seine sichere „Gewahrsam gelieffert werden mögen/ zu behalten alle „mögliche Vorsorge zu tragen sich anheischig macht/ dabene-„ben auch auff Verlangen deren inspection einem vertrau-„ten Hoch Fürstlich-Hessischen Ministro gern verstatten/

zwar versprochen und zugesagt / aber keinesweges gehalten worden.

Nec non propoſitâ traditione ſymbolicâ in Pacto de anno 1718.

Dahingegen und als des letzt-verstorbenen Herrn Graffen Johann Reinhards einzige Erb-Tochter an des Herrn Erb-Printzen zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstliche Durchläucht año 1717. vermählet worden; So ist man von seiten Hanau noch mehr beflissen gewesen/ das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel vor

vor einer gründlichen Information von der wahren Beschaffenheit des **Amts Babenhausen und dessen Vereinigung mit der Graffschafft Hanau-Müntzenberg** auff das sorgfältigste zu wahren/ und die hierzu gehörige Documenta verborgen zu halten/ im gegentheil aber das in dem Recess de año 1714. einmal eingeschobene falsissimum suppositum, ob gehöre Babenhausen zu der Graffschafft Hanau-Lichtenberg/ immer weiter zu bevestigen. Zu dem ende wurde bey der anno 1718. nacher Friedberg veranlasseten Conferentz zwischen Hessen-Cassel/ Hessen-Darmstadt und Hanau unter andern eine traditio possessionis symbolica, und zwar specialis, um den gehabten Endzweck desto besser zu erreichen in Vorschlag gebracht und darbey zugleich in dem sub lit. K. hier anliegenden Recess de anno 1718. so höchstbesagte Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht eben wenig angehet/ noch agnoscirt wird/ abermals wegen des Amts Babenhausen gantz unvermerckt folgendes mit eingeschoben: K.

„Dergleichen dañ auch wegen ebenmäßiger symbolischen „Tradition des Amts Babenhausen/ oder wo es sonst fer„ner in der Graffschafft Hanau-Lichtenberg nöthig/ bey erst„hochgedacht Ihro Hoch-Gräfflichen Gnaden vorzustellen/ „ex parte der Hoch Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Her„ren Gevollmächtigten gleichfals reservirt worden.

Solches auch von seiten Hessen-Cassel/ weil man von dem Amt Babenhausen und dessen Beschaffenheit keine information gehabt/ noch von denen Hanauischen/ gegen den ausdrücklichen Inhalt des oberwehnten Neben-Recessus de anno 1714. erlangen können/ nicht ausdrücklich widersprochen/ dahingegen abermalen mit ernst daruff gedrungen worden/ daß die zu der Graffschafft Hanau-Müntzenberg und deren Lehen- und Allodial-Stücken gehörige und nützliche Documenten communicirt werden möchten/ welches auch ebenfals wiederum von seiten Hanau gantz gern und mit folgenden Worten:

„Als man auch Hoch Gräfflich-Hanauischer seiten alle „dem Hoch-Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel sowohl wegen „der Lehn- als der Allodial-Stücke der Graffschafft Hanau-

Mün-

„Müntzenberg nöthige und nützliche Documenta in Copiis
„zu communiciren gantz keinen anstand hat ꝛc.

versprochen/ aber/ wie der Verfolg gezeigt hat/ so wenig/ als año 1714. gehalten worden.

Verum utraque Pacta de año 1714 & 1718. perperam opponi Serenissimo WILHELMO Landgravio Hassiæ.

Nun kan zwar ein jeder Unpartheyischer aus dem ersten Anblick dieser beyden Recesse de annis 1714. & 1718. und denen daraus gezogenen voranstehenden Extracten/ welche alle dasjenige enthalten/ was darinn von dem Amt Babenhausen gemeldet wird/ von selbst warnehmen/ daß in gedachten Recessen gar kein Vergleich über Schloß/ Stadt und Amt Babenhausen/ sondern über gantz andere Dinge getroffen worden/ oder werden sollen/ mithin alles/ was man in præjudicium des Fürstlichen Hauses Cassel daraus erzwingen wil/ einzig und allein darin bestehet/ daß sich einige gantz unvermerckt mit eingeschobene passagen in denenselben befinden/ welche das Amt Babenhausen/ als eine Pertinentz von der Graffschafft Hanau-Lichtenberg supponiren und von dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel nicht widersprochen und geahndet worden/ oder vielmehr weil man dasselbe von seiten Hanau in diesem supposito erroneo & falso durch Recess-widrige Vorenthaltung derer hierzu nöthigen Documenten und information beständig zu erhalten gesucht/ nicht angemerckt oder geahndet werden können/ einfolglich die so hoch auffgemutzte Pacta über das Amt Babenhausen in der That und Wahrheit blosse figmenta und non entia sind. Dessen jedoch ohnangesehen wollen auff des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt ohnablässige Vorstellungen vorerwehnte beyde Recessus de anno 1714. & 1718. ein und andern Orts aus Mangel hinlänglicher Nachricht und information vor etwas præjudicirliches angesehen werden/ weßhalben Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstliche Durchlaucht/ nachdem Sie nunmehro die Hanauischer seits so lang versprochene/ aber beständig zurück gehaltene Documenten endlich zu handen bekommen / kein bedencken tragen/ dem Publico die wahre Beschaffenheit Dero **Erb-Rechts auff das Amt Babenhausen** und die in Rechten gegründete Ursachen/ warum Sie die Pacta oder Recessus de annis 1714. & 1718. weder in ansehung Dero höchstseeligen

Herrn

Herrn Vatters Hoch-Fürstlichen Durchlaucht / noch in anse-hung Ihro selbst mit Bestand Rechtens von einiger Ver-fänglichkeit / vielweniger sich daran gebunden erachten können / in möglichster Kürtze zu erkennen zu geben.

So viel demnach diese beyde Pacta und deren angebli-che Verbindlichkeit überhaupt und besonders wegen des Amts Babenhausen in ansehung des höchstseeligen Herrn Landgraf-fen Carls Hoch-Fürstlichen Durchlaucht betrifft / da ist

Tum intuitu Serenissimi Parentis.

(a) oben bereits des mehrern ausgeführt und aus eben besagten Pactis gezeigt worden / daß man von seiten Hanau die wahre Beschaffenheit des Amts Babenhausen / und wie solches sowohl von der Hanau-Lichtenbergischen Linie selbst überhaupt und dem letzt verstorbenen Herrn Graffen Johañ Reinhard insbesondere vor und bey dessen Antritt der Hanauischen Lan-des-Regierung jederzeit vor ein unzertreñliches Stück und Per-tinentz der Graffschafft Hanau-Müntzenberg gehalten und er-kant worden / dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel auff das sorgfältigste verschwiegen und dargegen durch hin und wieder in diese Pacta eingeschobene passagen gantz ohnvermerckt die per-suasion und Meynung vorsetzlich beyzubringen gesucht / ob ge-höre dieses Amt ausser allem zweiffel zu der Graffschafft Ha-nau-Lichtenberg und der Lichtenbergischen Erb-Tochter undi-sputirlich zu / mithin und wann gleich solches in vorberührten Pactis, wie doch nicht ist / ordentlich verglichen und ausgemacht worden wäre; So würde denenselben dennoch beständig die Exceptio falsæ persuasionis auff das kräfftigste entgegen stehen und das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel solche vor sich zu allegi-ren haben / cum alias non transegisse censendus sit, si scivis-set ea, quæ reticuit alter.

L. 9. §. 1. ff. de Transact.

Hinc transactio falsa persuasione vitiatur, utpote cujus cau-sa fuit

L. ult. ff. de constit. pecun.

L. 19. C. de transact.

quoniam talis transigens falsa persuasione inductus, non tam transigit, quam decipitur

L. 9. §. 2. ff. de Transact.

G adeoque

adeoque recedere quoque à transactione non prohibetur, adeo ut si conveniatur ex falsa persuasione, opponere possit exceptionem doli.

Stryck de jure persuasionis Cap. 3. Num. 46. confer. Mev. Part. IX. Decis. 140.

Eandemque in possessoriis quoque, si ex actis notoria sit, locum habere docet

Cothmann. Consil. Vol. I. Resp. 20. N. 52.

Woraus dann

(b) aller gesunden Vernunfft nach von selbst erfolgt/ daß das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel durch sothanes hier und dar unvermerckt eingeschobene falsche suppositum in errore manifesto beständig und geflissentlich unterhalten worden/ mithin auch um deswillen die angebliche Pacta über die zurücklassung des Amts Babenhausen / wann schon dergleichen würcklich geschehen wäre/ von keinem Werth und Gültigkeit seyn können. Errantis enim nullus est consensus, & nihil tam contrarium est consensui, quam error, utpote qui omnem consensum excludit.

L. 15. ff. de jurisdict.
L. 51. ff. de Pact.
L. 57. ff. de Obligat. & Action.
Hug. Donell. Lib. XII. Cap. 7. p. 24.

Unde etiam nemo errans rem suam amittit.

L. 35. ff. de adquir. rer. Dom.

sed potius habetur pro contradicente

Muller ad Struv. Exercit. VI. Thes. 35. lit. β.

Eique, si conveniatur, competit exceptio doli.

Brunnem. ad L. 5. ff. de Act. Emt. vend.

Worzu noch komt

(c) daß man von seiten des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel in beyden Pactis jederzeit gar eyffrig uff die communication derer zu denen Pertinentien der Graffschafft Hanau-Müntzenberg gehörigen Documenten gedrungen/ um sich daraus

aus gründlich informiren zu können / was vor Lehenstücke und Allodia zu dieser Graffschafft eigentlich gehören / welches auch von seiten Hanau jederzeit heilig versprochen / aber keinmal gehalten worden / einfolglich urgirt die Hanau-Lichtenbergische Linie / oder dero Weibliche Descendentz die Verbindlichkeit dieser Pactorum auch um deßwillen anjetzo gantz vergeblich / weil dieselbe Ihrer seits ebenfals dasjenige nicht præstirt hat / was Sie versprochen. Actori enim agenti recte objicitur exceptio: Non implevisti ex latere tuo, eaque litis ingressum impedit.

Zanger de Except. Part. III. Cap. 22. N. 1. & 2.

Et in ipsa quoque executione opponi potest.

Brunnem. ad L. 13. ff. de Act. emt. vendit. N. 21.

Quoniam frustra adimpletionem contractus ab adversario exigit, qui non per omnia eidem prius satisfecerit.

Arg. L. 25. in fin. ff. de Ædilit. Edict.
Klock. Vol. II. Consil. 39. N. 283. 284.

Et cum hæc exceptio veniat ex natura contractus, non is, qui ea utitur, sed adversarius probare tenetur, se id, ad quod obligatus est, adimplevisse.

Zanger. de Except. cit. Part. III. Cap. 22. n. 18.

Nächstdem und

(d) haben höchstgedachte Herrn Landgraffen Carls HochFürstliche Durchlaucht den Successions- und Rückfall der Graffschafft Hanau-Müntzenberg nicht einmal erlebt / sondern es ist derselbe allererst eine geraume Zeit nach Dero tödlichen Hintrit durch die jüngsthin erfolgte gäntzliche Erlöschung des Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stamms existirt / mithin können die Pacta de añis 1714. & 1718. ebenfals aus dieser Ursach gegen Dero Erben mit bestand nicht producirt / oder zu Deren præjuditz allegirt werden / wann gleich darin uff das Amt Babenhausen ausdrücklich und qualificate wäre renunciiret worden / ad exemplum Filiæ renunciantis, quando enim hæc moritur vivente Patre, tunc non nocet suis Filiis, ex quo veniunt ex eorum propria persona & legis beneficio intrant in locum Matris, & licet regulariter Nepos subintret in gradum & Personam Patris sui, tamen idem

non

non ſuccedit ex perſona Patris, niſi in iis, quæ ſunt ex perſona Patris.

vid. Bedencken wegen Verzichts Fürſtl. Töchter apud Betſium de Statut. Pact. & Conſuet. Familiar. Illuſtr. & Nobil. p. 523.

Bevorab

(e) in denen beyden Pactis kein Wort von einem ordentlichen und würcklichen Vergleich oder Renunciation auff das Amt Babenhauſen zufinden/ vielweniger damals die allergeringſte intention und Meynung geweſen/ ſich darüber zu vergleichen/ ſondern man hat Hanauiſcher ſeits nur mit etlichen Worten gantz unvermerckt und an ort und enden/ da man ſichs am wenigſten verſehen/ dem Fürſtlichen Hauß Heſſen-Caſſel das falſche ſuppoſitum beyzubringen geſucht/ ob gehöre das Amt Babenhauſen zur Graffſchafft Hanau-Lichtenberg/ mithin würde demſelben offenbarer tort und unrecht geſchehen/ wann man aus denen in vorgedachte beyde Pacta nur incidenter mit eingeſchobenen paar Worten über und gegen deſſen intention einen ordentlichen Vergleich oder Renunciation erzwingen und auffdringen wolte/ tum quia actus agentium non debent operari vel extendi ultra eorum intentionem.

Weſembec. Conſil. Vol. II. Conſil. 52. N. 48.

tum quia renunciatio fideicommiſſi fieri debet deliberate, ita ut renunciantes vel tranſigentes habuerint plenam ſcientiam fideicommiſſi, viſis, inſpectis & cognitis verbis inſtrumenti ejusdem, per ea quæ docet

Fuſar. de Subſtitut. Quæſt. 594. N. 3. ſq.

Einfolglich

(f) Höchſtgedachte Herrn Landgraffen Carls Hoch-Fürſtliche Durchlaucht ſelbſt/ wañ dieſelbe noch am Leben wären/ an dieſe beyde Pacta de añis 1714. & 1718 bey ſo bewanten Umſtänden nicht gebunden/ vielweniger Ihro in Krafft derſelben das Amt Babenhauſen entzogen und von der übrigen Graffſchafft Hanau-Müntzenberg abgeriſſen werden können/ als deren Zerſchlitzung albereits in dem año 1375. errichteten und bis uff den heutigen Tag in ohnverrückter Ubung

und

und observantz gebliebenen Statuto Juris Primogenituræ so nachdrücklich und sorgfältig verboten und dadurch in perpetuum vor null und nichtig declarirt worden/ in solchem Fall aber bekannten Rechtens ist/ quod non solum Heres alienantis, sed & ipse alienans pœnitere, proprio facto contravenire & rem alienatam revocare possint, quoniam contra factum quoque proprium quisque venire potest, quando id ipso jure nullum est & inane.

Knipschild de Fideicommiss. Cap. 11. N. 410. nec non DD. allegati à

Fusar. de Substitut. Quæst. 717. N. 2. 3. 4.

Was hiernächst Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessen-Cassel HochFürstliche Durchlaucht anbelangt/ Dieselbe haben an diesen beyden Pactis nie den allergeringsten theil genommen und können also auch nunmehr um so weniger mit bestand Rechtens zu deren Beobacht- und Vesthaltung schuldig erkannt werden/ wann gleich/ wie doch nicht ist/ darin ordentlich und ausdrücklich/ auch deliberatè verglichen worden wäre/ daß das Amt Babenhausen nach gäntzlicher Erlöschung des Hanauischen Manns-Stamms von der Graffschafft Hanau-Müntzenberg abgerissen und denen Weiblichen Descendenten aus der Hanau-Lichtenbergischen Linie überlassen und abgegeben werden solte; Gestalten ausser denen voranstehenden Rechtsgründen/ welche Ihnen allenfals mit zu gut kommen/ oben bereits aus denen ehedessen so sorgfältig zurück gehaltenen Actis der länge nach gezeigt und dargethan worden/ daß

Tum intuitu sui ipsius, tanquam vi Legis & Statuti Primogenituræ jure proprio succedentis, docetur.

(a) In Krafft des año 1375. erneuerten/ durch alle nachherige Zeiten mit Käyserlichen Confirmationen und des Hauses Hanau besondern Verträgen so offt und vielfältig wiederholten/ auch in ansehung derer Töchter Erb-Folge weiters erläuterten/ mithin bis auff den heutigen Tag in beständiger observantz erhaltenen Statuti Juris Primogenituræ bey der Graffschafft Hanau-Müntzenberg nicht nur die ohne dem aus der Natur und Eigenschafft des Primogenitur-Rechts herfliessende succeßio linealis, sondern auch bey denen sämtlichen Hanau-Müntzenbergischen Landen/ worunter alschon damalen das Amt Babenhausen unwidersprechlich mit gehöret

H

höret hatte/ ein unzertreñliches Band und Vereinigung dero-gestalt vestgestellt worden/ daß solche fürohin und zu ewigen Tagen nimmermehr zerschlitzt werden sollen / Nächstdem und

(b) Die Hanau-Lichtenbergische Linie/ ohnerachtet derselben zu Ihrem desto bessern Etablissement año 1458. das Amt Babenhausen quoad administrationem & perceptionem fructuum abgegeben worden/ diesen nexum indissolubilem ebenfals erkeñt und nach erloschenem Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stamm auch ratione der administration und Benutzung das Amt Babenhausen hinwiederum in perpetuum mit der Graffschafft Hanau-Müntzenberg vereiniget / folglich dasjenige von selbst verfüget habe/ was anjetzo ohne dem vi Statuti Primogenituræ hätte geschehen müssen; Woraus dañ

(c) sich von selbst ergiebt/ daß Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessen-Cassel HochFürstliche Durchlaucht in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg nunmehro nicht ex persona Serenissimi Parentis piissimæ memoriæ, als welche diesen Successions-Fall nicht einmal erlebt / sondern vi legis & statuti Juris Primogenituræ jure suo ac proprio succediren/ quoniam Filius in Principatibus vel Comitatibus, in quibus introductum est jus primogenituræ, non ex provisione Patris, sed vi legis & ex institutione primogeniti, ac Principatus vel Comitatus autore, jus radicatum habet.

Springsfeld de Apanag. Cap. 3. N. 228. p. 63
Berger Jur. Apanagial. §. 49. p. 70.

Worin

(d) Ihnen weder von Dero höchstseeligen Herrn Vatters HochFürstlichen Durchlaucht/ wañ gleich Dieselbe bey des letzt Regierenden Herrn Graffen Johann Reinhards zu Hanau Zeiten etwas verbindliches hätten eingehen und wissentlich nachgeben wollen/ noch von Käyserlicher Majestät selbst nicht einmal ex plenitudine potestatis das allergeringste Nachtheil oder præjuditz zugefüget werden können. Quicunque enim jus, quod habet succedendi, non tam beneficio Patris, quam ipsius legis aut consuetudinis provisione nanciscitur, ei hoc jus

jus à Parente pro lubitu adimi non poteſt, quia nemo de jure tertii ſine illius conſenſu diſponere poteſt

Berger cit. loc.
Springsfeld, cit. Cap. 3. N. 184.

Adeo ut Primogenito invito jus ſuum auferri nequeat, ne ab Imperatore quidem ex plenitudine poteſtatis

Klock. Vol. III. Conſil. 182. N. 128.
Stryck. de Jure Succeſſoris in revocandis bonis Familiæ §. 32.

Man mag alſo

(e) die Pacta de añis 1714. & 1718. woraus ohne dem in allen Linien eine überſchwengliche læſion, Uberſchnell- und Vervortheilung erſcheint / drehen und wenden / oder daraus eine renunciationem Parentis ſive expreſſam, ſive tacitam zu erzwingen ſuchen / wie man wil; So haben dennoch Herrn Landgraffen Wilhelms Hoch-Fürſtliche Durchlaucht nicht die allergeringſte rechtsgegründete Urſach finden können / ſich daran auff einigerley weiſe binden zu laſſen / mehranerwogen bey dergleichen Landen und Herrſchafften / welche dem juri primogenituræ unterworffen ſind / eine gantz ausgemachte ſache iſt / quod etiam Heres non teneatur approbare factum defuncti in iis, de quibus libere diſponere non potuit, vel quæ defunctus tenebatur omnino relinquere ipſi heredi; quando enim heres talia bona alienata iterum revocat, tunc non hoc facit ut heres defuncti, ſed tanquam proximior de genere & familia.

Stryck. cit. diſſert. de jur. ſucceſſor. in revoc. bon. famil. §. 41. confer

Dn. Aſſeſs. de Ludolph de Introd. Jur. primogenit. part. ſpec. Aph. 6. N. 36. 37.

Allwo er die auffgeworffene Frage / annon alienatione fideicommiſſi à patre facti filium, qui heres patris eſt, teneri dicemus? folgender maſen beantwortet: Cùm per l. fin. §. 2. C. Commun. de Legat. & Fideicommiſs. actus alienationis peni-

penitus declaretur nullus, non teneri existimo, etiamsi heres sit.

Add. Brunnem. ad L. 14. C. de rei vind. N. 7. & 8.
Rosenthal de Feud. Cap. IX. membr. 2. conclus. 69. N. 11. sq.
Anton Gabriel de R. I. lib. VI. concl. XI. §. 19.
Resp. Cameræ Spirensis Resp. LXIII. N. 10.
Knipschild de Fideicommiss. Famil. Nobil. Cap. XI. N. 399. sq.

Sondern vielmehr

(f) Sich best befugt zu seyn erachtet/ **das mit der Graffschafft Hanau-Müntzenberg unzertrennlich verknüpffte Amt Babenhausen**/ welches man Ihnen unter dem aus diesen beyden Pactis hergenommenen gantz ungegründeten Schein widerrechtlich zu entziehen getrachtet/ nach Erlöschung des Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stamms gleich andern Hanau-Müntzenbergischen Landen propriâ autoritate zu apprehendiren und in Besitz zu nehmen. Is enim, in cujus favorem prohibita est alienatio, potest autoritate privata bona contra legem primæ dispositionis alienata iterum apprehendere, atque ita jus suum persequi.

Stryck cit. Dissert. de Jur. Successor. in revoc. bon. Fam. §. 28.
Fusar. de Substit. Quæst. 554. N. 7.

Atque insimul ostenditur, renunciationem Augustissimi Regis Sueciæ pro cessione neutiquam esse habendam.

Man vermeynt zwar darin noch etwas verfängliches gefunden zu haben/ daß Ihro Königliche Majestät in Schweden/ als Regierender Landgraff zu Hessen-Cassel die vor Antritt Ihrer Regierung zu Buchsweiler am 28. Februarii 1730. zwischen denen Hessisch- und Hanauischen Deputirten ad protocollum entworffene Verabredung wegen Einnehmung einiger Hessischen Trouppen in die Stadt Hanau und Verlegung der Hanauischen Guarnison und Mannschafft in das Amt Babenhausen allergnädigst ratificirt und damit zugleich von neuem die Erb-Folge der Hanau-Lichtenbergischen Weiblichen Descendentz in besagtem Amt Babenhausen agnoscirt hätten/ einfolglich die von Allerhöchstgedachter Ihro Königlichen Majestät unterm 2/13 Tag April 1735. erfolgte Renunciation

ciation auff die Graffschafft Hanau-Müntzenberg und deren nach dem Recht der Erst-Gebuhrt geschehene gäntzliche Uberlassung an Dero Fürstliches Hauß Hessen und Dessen nächstfolgende Stamms-Aeltesten allerdings vor eine Cession zu achten/ solchenfals aber bekannten Rechtens sey/ daß der Cessionarius allenthalben in das Recht und die Verbindlichkeit des Cedentis treten müsse. Allein gleichwie in ansehung des erstern anhero wiederholt wird/ was hieroben de falsa persuasione, erroneo supposito und sonst gegen die Pacta de añis 1714. & 1718. umständlich erinnert worden; Also zeiget das sub lit. L. hier anliegende Renunciations-Instrument gantz klar und deutlich/ daß Ihro Königliche Majestät in Schweden die Hanauische bey nahe ein Jahr hernach allererst existirte Erb-Folge an Dero Fürstliches Hauß nicht cediren/ sondern um derer dabey obwaltenden vielen Schwürigkeiten willen Sich derselben gäntzlich abthun und begeben/ auch gestatten wollen/ daß der nächstfolgende Stamms-Aelteste sich derselben bey erfolgendem Fall ohngehindert gebrauchen möge/ mithin diese repudiatio in favorem proximi agnati simpliciter facta auff keine weise gegen deren buchstäblichen Inhalt und die Natur und Eigenschafft der Primogenitur pro Cessione geachtet/ oder dahin ausgedeutet werden mag/ ne confundamus repudiationem in favorem agnati proximi cum cessione. Nam si consideremus Primogenituram lege vel consuetudine ita disponente, esse jus aliquod personalissimum, huic cessio deneganda erit. Ultrageniti enim, qui non absolutè à successione repelluntur, ex tali cessione jus novum non consequuntur, sed post renunciationem primogeniti, tanquam obstaculo remoto, non aliter, quam post mortem primogeniti, *proprio jure* succedunt. L.

Stryck de juribus & actionibus non cessibilibus Cap. 2. §. 8.

Conclusio.

Ab welchem allem dañ nunmehro verhoffentlich zur gnüge erhellen wird/ daß des Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessen-Cassel HochFürstliche Durchlaucht bey jüngsthin existirter Erb-Folge in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg we-

der Dero höchstseeligen Herrn Vatters HochFürstlichen Durchlaucht/ noch Ihro Königlichen Majestät in Schweden/ sondern ex Pacto & providentia majorum vi legis & statuti primogenituræ, adeoque *jure proprio* succediren/ mithin weder an die Pacta de annis 1714. & 1718. schlechterdings gebunden seyn/ noch das Königlich-Schwedische Renunciations-Instrument gegen dessen offenbaren Sinn und Verstand pro Cessione gehalten werden könne.

Beylagen

Sub Lit.

A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. & L.

Lit. A.

Extract aus Graff Ulrichs zu Hanau Statuto Juris Primogenituræ de anno 1375. samt dessen Käyserlichen Confirmationen de annis 1607. & 1620.

Wir Ferdinand der Ander 2c.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglichen/ daß Uns die Wohlgebohrne Catharina Belgica Gräffin zu Hanau 2c. weyland Graff Philipps Ludwichen zu Hanau hinterlassene Wittwe als verordnete Vormünderin Ihrer unmündigen Kinder in glaubwürdigem Schein vorbringen lassen eine Confirmation und Bestätigungs-Brieff/ so von weyland Käyser Rudolph dem Andern/ Unserm geliebten Herrn Vettern Jahrs 1607. erstberührtem Ihrem verstorbenen Ehewirth Graffen zu Hanau uralte Erb-Statuten gegeben worden / welcher Brieff von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet und also lautet:

Wir Rudolph der Ander 2c.

Bekennen/ daß Uns der Wohlgebohrne Unser und des Reichs Lieber Getreuer Philipp Ludwig Graff zu Hanau Unser Raht ein uraltes wegen der Primogenitur- und Erstgebuhrts-Gerechtigkeit in der Graffschafft Hanau ohne kundlichen Anfang hergebrachtes und darauff vor etlich hundert Jahren auffgerichtes seithero in stetiger unverrückter Observantz/ auch durch unterschiedliche veranlaßte Aussprüche und sonst in mehr wege bewährtes und bekräfftigtes Statutum in glaubwürdiger Form vorbringen lassen/ welches von Wort zu Wort lautet/ wie hernach geschrieben:

Wir Ulrich Herr zu Hanau undt Frau Else etwannen Gräffin Eberhards seel. Tochter/ Gräffin zu Werthheimb/ dem GOtt gnade/ Unsere Eheliche Haus-Fraw bekennen Uns offentlich mit diesem offenen Brieff vor Uns undt alle Unsere Erben undt Nachkommen/ daß Wir mit wohlbedachtem berathen Muthe/ mit gesundem Leibe/ mit guten Sinnen undt mit Rath Unserer Freunde und Lieben Getreuen einmuthelich seyn überkommen undt gemacht undt gesetzt han/ undt machen undt setzen das mit Krafft undt Macht dieses Brieffs/ daß ümmer ewigliche numme dann ein Herr seyn soll zu Hanaw undt in der Herrschafft zu Hanaw/

naw/ und mit Nahmen so soll Ulrich Unser Sohn das jetzunden ist der Aeltiste undt seine Lehn-Erben der Aelteste ein Herr seyn zu Hanaw undt in der Herrschafft zu Hanaw nach Unserm Todte/ undt wäre es Sach daß Er von todteswegen abgienge/ ehe dann Ihm die Herrschafft würde/ oder ehe dann Er Leibes-Erben hätte oder gewinne/ so soll darnach der Aelteste Unser Sohn/ wer der dann ist/ ein Herr seyn zu Hanaw und keiner mehr/ als das noth geschicht von eine zu dem andern/ also daß allewegen ewigliche nume dann ein Herr seyn soll zu Hanaw undt in der Herrschafft zu Hanaw/ wann das von Unsern Oeltern auch also auff Uns ist kommen; Hierumben so biethen undt gebiethen Wir allen Unsern Mannen/ Burgmannen/ Amtleuthen/ Burgern/ Geburn/ Thürhüthern/ Pförtnern und wie anders syt genant/ über die Wir han zu gebiethen und zu biethen/ die jetzund seyn oder die hernach kommen/ daß Ihr Ulrich Unserm Sohn huldet/ schwöret undt gelobet/ ob es noth geschiehet/ nach Unserm Todte undt keine Unsern Söhne mehr/ es je wäre dann daß He todteswegen abgienge/ ehe dann Ihme die Herrschafft würde oder ehe dann He Liebes-Lehns-Erben hätte oder gewinne/ so solt Ihr darnach hulden/ schwören undt geloben/ eine Unsern Söhne/ der dann der ältest wäre/ undt aber niemand mehr/ als dicke als des noth ist/ ohne alle gefährde und das soll immer ewiglich von eine zu dem andern also bleiben undt stet undt vest gehalten werden. Wäre es aber/ daß Ulrich Unser Sohn Lybes-Lehns-Erben möchte oder der andern Unser Söhne eine/ auff den die Herrschafft also quehme als vorgeschrieben stehet; So solte man aber dem ältesten Sohn hulden/ schwören undt geloben undt keine mehr als dicke als des noth wäre/ und also ewiglichen undt zu bleiben auff einem Herrn zu Hanaw undt auff keinem mehr/ in aller der massen als vorgeschrieben stehet/ alsdicke als des noth ist ꝛc.

Dessen zu Urkund und zu einer ewigen stetigen Vestigkeit so haben Wir Ulrich Herr zu Hanaw und Frau die vorgenante Else alle diese vorgeschriebene Stücke undt Articul mit guten Treuen an Eydes statt gelobet für Uns undt alle Unsere Erben undt Nachkommen stet undt vest zu halten/ immer ewiglichen/ und han dies Unser beyder Insiegel Zugezeichniß für Uns undt alle Unsere Erben undt Nachkommen an diesen Brieff zu hengen undt han darzu gebethen die Ehrsamen Veste Lüde Herrn Johann von Gollersheim Commenthur zu Rudingheim/ Herrn Gottfried von Stockheim den ältesten/ Herrn Friederichen von Rudingheim/ Ritter/ Unsere Liebe Getreue/ daß Sie Ihr Insiegel durch Unsere Bitte willen zu mehrerem Gezeichniß bey Uns inges an diesen Brieff han gehangen undt Wir Johann von Gollersheim/ Gottfried von Stockheim undt Friedrich von Rudingheim die vorgenant bekennen/ daß Wir Uns inges durch Bitte wille Unsers gnädigen Herrens und Unser gnädigen Frauen der vorgenant bey Ihre inges/ an diesen Brieff han gehangen. Datum anno Dni 1375. ipso die Andreæ Apostoli.

Und

Und Uns daruff gehorsamst angeruffen und gebethen/ weil deßwegen sich ohnlängst zwischen Ihme und seines damals noch münderjährigen Bruders des Wohlgebohrnen Albrechten Graffen zu Hanau Vormündern Strit und Irrungen ereignet/ auch dergleichen ins künfftige von unfriedliebenden Leuten erwecket werden möchte/ Wir geruheten zu Verhuetung dessen und Erhaltung dieser Graffschafft uralten Löblichen Herbringens -- -- angeregtes Statutum als Regierender Römischer Käyser zu confirmiren und zu bestätigen rc.

Dessen haben Wir angesehen solch sein des Graff Philips Ludwigen gehorsamste ziemliche Bitt/ auch den Nutz und Frommen/ so hievon der gantzen Graffschafft und Dero angehörigen Mann/ Burgmannen und Unterthanen erfolgt/ und darum mit gutem Rath und rechten Wissen obbeschriebenes uraltes Stamm-Recht und Majorat, zu allen dessen Puncten/ Clausuln/ Articuln, Inhaltungen/ Meynung und Begreiffungen -- -- als Regierender Römischer Käyser gnädiglich ratificiret/ confirmiret/ bestätiget rc.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Land-Marschalcken/ Lands-Hauptleuten/ Landvögten/ Hauptleuten/ Vice-Domben/ Vogten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuten/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Rathen/ Bürgern/ Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs/ auch Unserer Königreich/ Erblichen Fürstenthum und Lande Unterthanen und Getreuen/ insonderheit aber der Graffschafft Hanau Angewandten/ so jetzo oder künfftig aus dem Gräfflichen Stamm Hanau herkommen sowohl/ als andern Lehnleuten/ Burgmannen/ Rähten und Beamten/ Städten/ Angehörigen/ Unterthanen/ was Würden/ Standes oder Wesens die seyn/ ernstlich und vestiglichen mit diesem Brieff und wollen/ daß Sie offtgedachte Graffen von Hanau an diesem obbeschriebenen Statut und Unserer Ihnen hierüber ertheilten Confirmation, Bestätigung/ Erläuterung und Erklärung nit hindern noch irren/ sondern Sie derselben ruhiglich freyen gebrauchen/ geniesen und gäntzlich dabey bleiben lassen/ hiewieder nicht thun/ noch das jemands anders zu thun gestatten in keine Weiß noch Wege/ als lieb einem jeden sey/ Unsere schwere Ungnade und Straff und dazu ein Pœn nemlich 60. Marck-Lötiges zu vermeyden/ die ein jeder/ so offt Er freventlich hierwieder thäte Uns halb zu Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil vielgedachten Graffen/ deren Erben unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn soll/ mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel geben ist uff Unserm Königlichen Schloß zu Prag 19. Dec. 1607. des Röm. im 33. Hungar. im 36. und des Böhmischen auch im 33. Jahre.

Rudolph.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
L. von Stralendorff. P. Hertell.

Und

Und Uns darauff obgedachte verwittibte Gräffin von Hanau demüthiglich angeruffen und gebethen/ daß Wir als jetzt Regierender Römischer Käyser Derselben solchen Brieff gnädiglich confirmiren und bestätigen wolten; Inmaßen jüngst-hievor weyland Unser geliebter Herr Vetter und Vatter Käyser Matthias Christmilder Gedächtniß gleicher gestalt gethan hätte.

Das haben Wir angesehen solcher Ihr der Gräffin gebührende ziemliche Bitte/ wie im vorigen ꝛc. Geben Wien den 29. Tag Septemb. 1620. des Römischen im 2.

Ferdinand.

Vt. Ulm.

Vorstehendes Statutum Juris Primogenituræ ist bey der Specie Facti das Amt Babenhausen betreffend/ sub lit. A. vollständig angedruckt.

Lit. B.

Extract Hanauischer Erb-Vertheilung de anno 1458.

Wir Otto von Gottes Gnaden/ Pfaltz-Graffe by Rhyne und Hertzoge in Beyern und Wir Catharina von Nassau/ Gräffin zu Hanau Wittibe/ Bekennen und thun kund allen den/ die diesen gegenwärtigen Brieff ansehen/ lesen oder hören lesen; Wiewohl der Wohlgebohrne Reinhardt/ Graff zu Hanau der Aelter/ Unser lieber Schwäher und Hußwirth seel./ dem GOtt gnade/ eine Verschriebunge und Satzunge gemacht und gethan hat/ zwischen den Wohlgebohrnen sinen Sohnen Reinharten seeligen dem Jungen/ dem GOtt auch gnädig seyn wolle/ und Philipsen Graffen zu Hanau/ Gebrüdern/ Unsern lieben Sohnen und Schwager/ wie Sie sich nach sinem Tode mit der Graffschafft Hanau halten/ und was Ihre jeglichem daran zu sinem Theile werden und gefallen solte/ in Meynunge damit zu furkommen haben/ daß die Graffschafft Hanau nit zurissen und vertheilet/ auch nit ohne Ehliche Sohne vergänglichen würde und ußstürbe/ und als nu der Allmächtige GOtt also gefüget hätt/ daß Graff Reinhardt der Alte Unser lieber Schwäher und Hußwirth am ersten/ und kürtzlich nach Ihme Unser lieber Sohne Graff Reinhardt der Junge seligen in einem Jahre beyde von todteswegen abgangen sind/ und Unser Sohne Graff Reinhardt selige/ nit mehr dann einen Sohne und Eine Tochter nach sinem Todte hätt gelassen; So sind Wir von den nechstgebohrnen Fründen/ von Sypschafft der Graffschafft Hanau gewant/

auch von der Mannschafft und Burgmannen/ Rittern und Knechten/ und von Bürgern uß den Städten/ die von Erbschafft wegen zu der Grafschafft Hanau gehören/ ersucht/ ermahnet und gebeten worden/ anzusehen/ daß Unser lieber Sohne Philipps Graff zu Hanau der Junge noch ein Kind und Unser Schwager und Sohne Graff Philipps der Aeltere zu sinen redlichen Tagen kommen/ und über viertzig Jahr alt sey/ demselben Unserm lieben Schwager und Sohne eine Ehliche Huß-Frawen zu geben/ mit der Er Söhne und Lehens-Erben möge gewinnen/ daß die Graffschafft Hanau ohne Ehliche Söhne und Lybes-Lehens-Erben nit ußstürbe und vergänglich werde/ als kürtzlichen an fast mehr Graffschafften und Herrschafften geschehen wäre/ die Ehlicher Söhne und Lehens-Erben halben gantz vergangen und ußgestorben wären/ dann solche Besorgnisse und Gebrechen zu furkommen und zu versehen stünde Uns zu/ und gebühret Uns als den Eltern/ die den vorgenanten Unsern Sohnen und Schwager die allernächsten gebohrne Fründe von Sypschafft syn von der Mutter und auch vom Vatter. Also han Wir angesehen solche billige Ersuchen/ Ermanunge und Bitte/ und auch selber bedacht / daß die Göttlichen löblichen Rechte und die Sache auch in ihr selber also ist/ wo es nit furkommen und versorgwürde/ daß die Graffschafft Hanau ehlicher Söhne halber kürtzlichen vergehen und ußsterben möchte ꝛc.

Und nachdem von nu auch getreulichen leyd wäre/ daß solche löbliche Graffschafft Ehlicher Söhne und Lehens-Erben halber vergänglichen werden und ußsterben solte/ als das wohl billichen ist/ und daß das der Gebreche an Uns solte sin/ so das doch mit GOtt und mit Recht wohl zu versehen und zu furkommen ist; Und darum so han Wir auch bedacht und besonnen/ solle Unser Schwager und Sohne Graff Philipps der Aelter ein Ehliche HußFrauen han/ so sy es auch billichen/ daß Er sinen Theil und Abescheyd habe an der Graffschafft Hanau/ damit Er sich als ein Herr begehen und betragen möge/ und ob Er mit siner Ehlichen HußFrauen Ehliche Söhne und Lybes-Erben gewönne/ daß dieselben sine Söhne und Erben auch wissen/ was Ihnen daran werden/ folgen und blyben solle ꝛc.

Und Wir han eine andere neuere Ordnung/ Theilung und Satzunge den obgenanten Unsern lieben Sohnen und Schwagern gesätzt und gemacht/ die furbaß mehr fur sich und ihre Erben ewiglichen zu halten/ immaßen hernach geschrieben stehet.

Zum Ersten/ daß Unser Schwager und Sohne Philipps Graff zu Hanau der Aelter eine Eheliche HußFrau nehmen mage/ und soll Ihme und seinen Erben Manns-Geschlechts/ Graffen zu Hanau das Schloß/ Burg und Stadt Babenhausen -- -- folgen und werden ꝛc.

Ferner:

Wir setzen/ wollen und ordiniren auch/ was dem vorgenanten Unserm Schwager und Sohne/ Graff Philippsen dem Aeltern/ und Unserm Sohne Graff Philipps dem Jüngern Ihre jeglichem zugescheyden ist/ als dieser Brieff inhältet/ daß Ihre jeglicher und sine Lehens-Erben Manns-Geschlechts nach Ußgange der Furmunderschafft als hernach geschrieben steht/ sich desselben ihres Theilen sollen und mögen gebrauchen und nießen nach Ihrem Willen/ Ihre jegliche Parthy ohne Intrag und Behinderung der andern; Und welcher unter Ihnen beyden mehr Eheliche Söhne hette/ oder gewönne dan einen Sohn/ so solte doch Ihre jeglicher nit mehr dan einen Sohn werntlich lassen/ der Ihnen deuchte der Graffschafft der nützeste und redlichste seyn/ und die andern alle Geistlich machen/ uff daß die Graffschafft Hanau nit ferner vertheilet und zurissen würde.

Weiter:

Wäre es aber/ daß Unser Sohne Graff Philipps Ihre Bruder von todteswegen abgienge/ Er dann Sie und nit Eheliche Söhne nach sinem Todte liesse/ so solte man Ihre die Zugabe und Heymstüre bessern und mit Sechs Tusend Gulden und das Silber-Geschirre und Cleynothe das Unser Sohne Graff Philipps der Junge nach sinem Todte verliesse/ solte Ihr alsdann darzu auch folgen und werden/ damit Sie und Ihre Ehelich Gemahl und Huß-Wirth dan aber einen gantzen Abscheydt und Genügen haben/ und des in vorgeschriebener maße Verzüchts-Brieffe geben solten; Wäre es aber Sache/ daß die vorgenant Unser Schwager und Sohne beyde von todteswegen abegiengen/ und Ihre keiner eheliche Söhne nach sinem Todte liesse/ da der Allmächtige vor syn wolle/ worzu dan Ihre jeglichs Tochter Recht hätte/ das solte Ihne und Ihren Erben folgen und werden/ und Ihne der Verzücht/ den Sie hätten gethan/ daran nicht schaden rc.

Wir setzen und wollen auch/ so Unsers vorgenanten Schwagers und Sohnes Graff Philipps des Aeltern Furmünderschafft uß ist/ daß sich dan Derselbe Unser Schwager und Sohne/ und auch Unser Sohne/ Graff Philipps der Junge unter eine verbinden und verschrieben sollen/ welcher des andern zu Ehren und zu Rechte mächtig wäre/ und man das von Demselben nit wolte nehmen und Ihne darüber unterstünde zu bekriegen und zu muthwilligen/ daß dan der ander demselben zu Legung Hülffe und Beystand solte thun/ zu sinem Rechten noch Vermögen ungefährlichen/ uff daß die Graffschafft Hanau sich zusammen und by eine halte und bliebe/ und nit von eine zutrennet und gescheyden werde rc.

Vorstehende Hanauische Erb-Vertheilung ist bey der Babenhäuser Specie Facti sub lit. B. vollständig angedruckt.

Lit. C.

Lit. C.
Extract Hanauischer Erb-Vereinigung de Anno 1610.

Wir Johann Reinhardt/ Graff zu Hanau und Zweybrücken/ Herr zu Lichtenberg und Ochsenstein/ Erb-Marschalck und Ober-Vogt zu Straßburg ꝛc. Und Wir Philipps Ludwig/ Graff zu Hanau und Rieneck/ Herr zu Müntzenberg ꝛc. Bekennen hiermit offentlichen vor Uns und Unsere Erben/ Erbnehmer/ Lehensfolger und Nachkommende/ daß Wir vielfältiglichen bey Uns erwogen und zu Gemüth genommen haben/ mit was eyferigem Fleisse und vorsichtigen Gedancken Unsere Vor-Eltern die verstorbene Graffen zu Hanau Lobseel. Gedächtnüß von undencklichen Zeiten hero sich beflissen haben/ die Trennung und Zerreissung Ihrer Graff- und Herrschafften zuvorkommen und dargegen dasjenige/ so zu beständiger Erhaltung/ Mehrung und Besserung Ihrer Lbd. von GOtt bescherten Land- und Leuten verträglich befunden werden möge/ durch allerhand nützliche Anstellunge und auffgerichtete Verordnunge zu suchen und zu befordern/ welcher Löbl. Exempel dann Wir befunden/ daß weyland die Wohlgebohrne Unsere Geliebte Herren Groß-Vatter/ Herr Vatter und respectivè Vettern Christ- und wohlseel. Gedächtnüß/ als Stamms-Genossen/ soviel möglich seyn möchte/ würcklich nachzukommen/ sich vor guter Zeit entschlossen/ auch derentwegen solch Fürhaben einander vertraulichen entdecket/ und Ihnen nichts höhers angelegen seyn lassen/ dann daß die von Unsern allerseits geliebten Vor-Eltern wohl-bedächtlichen gemachte Satz- und Ordnungen/ und zwischen Ihnen je zuweilen nach Begebenheit der Fälle und Gelegenheit der Zeiten auffgerichtete Verträge und Erb-Verein nach Nothdurfft ersehen/ und was dem sämtlichen Stamm zu gemeinem Auffnehmen verträglich seyn möchte/ reiff- und treulich erwogen und in gewisse stethwährende Ordnung einer Erb-Verein verfasset werden möge/ gestalt die Sache so weit gelanget/ daß bey der Röm. Käyserl. Majestät und andern Chur- und Fürsten allbereits uff den Fall der einen oder der andern Linien Abgang ohne Männliche Leibs-Erben/ deme GOtt der Allmächtige lange Zeit nach seinem Göttlichen Willen gnädiglich vorkommen wolle/ in beeder Stämme Fürnehme vom Heil. Reich und denen Ständen herrührende Lehen Samt-Belehnung ausgebracht und bey aller beyder Stämme Lehen-Herren nicht wenigers continuiret und zu werck gerichtet worden wäre/ da nicht leyder über Zuversicht sich durch Schickung des Allmächtigen zugetragen/ daß eben zu der Zeit/ als man in Arbeit gewesen/ solches ins werck zu richten/ weyland der Wohlgebohrne/ Unser/ Freundlich Lieber Vetter und Herr Vatter Philipps Ludwig/ Graff zu Hanau und Rieneck ꝛc. urplötzlich und unversehens mit Tod abgangen wäre ꝛc.

Als

Als haben Wir uff gnugsame Erwegung aller Gelegenheit und Umstände/ -- -- -- vor Uns selbst und Unser beyden Hanauischen Stamm-Erben/ Lehens-Träger/ Erbnehmen und Nachkommende/ vermöge dieser Erb-Einigung auffs neue und unwiederrufflich verbrüdert/ gütlich vereiniget und zusammen gethan/ wie Wir Uns dann hiermit in krafft dieses Brieffs in bester und beständigster Form Rechtens nochmals freywilliglich verbrüdern/ vereinigen und Uns zusammen thun/ mit allen Unsern Land- und Leuten/ die Wir jetzund haben/ oder künfftiglich bekommen mögen/ auch derselben Hoheiten/ Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten/ Renthen und Nutzungen/ also und nachfolgender gestalt/ wo sich nach Schickung des Allmächtigen über kurtz oder lang zutragen würde/ „daß eine oder die andere Unserer Gräfflichen Linien ohne Hinterlassung „Männlicher Leibs-Erben mit Tod würde abgehen/ daß alsdan alle „Desselben abgestorbenen Graff- und Herrschafften/ Eigenthumlichen und „Pfandschafften/ wie die jetzund vorhanden seyn/ oder künfftig durch „Göttlichen Seegen weiter zukommen und erlangt mögen werden/ samt „allen andern Güthern und Nachlaß/ gar nichts ausgenommen/ mit „Landen und Leuten/ auch aller Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten/ Ge„richten/ Mannschafften/ Erb-Eigen/ Kleinodien/ Schulden/ Gülden/ „Baarschafft/ auch aller andern fahrenden Haabe/ beweglichen und unbe„weglichen Gühtern/ wie die benahmt werden mögen/ wie auch Brieflichen „Documenten/ Urbar/ Saalbüchern/ Rechnungen/ Register/ und was „solchem Werck weiter angehörig/ dem andern noch lebenden Männlichen Stamm und dessen Lehens-fähigen Erben/ gäntzlich und zumal in allermasen/ als ob solche Demselben von natürlicher angebohrner Erb-Gerechtigkeit/ jure legitimæ succeſſionis gebühret hätten und vermöge der beschriebenen Rechten und löblichen Lands-Gewohnheiten zuständig wären/ ohne Unser selbst/ oder Unser Erben und Nachkommen/ oder auch anderer Erben einigen Eintrag unwegerlich zustehen/ auch von Demselben/ als dem rechten ungezweiffelten Erben alsbald würcklich angenommen/ und unwiederrufflich behalten werden sollen.

Ferner:

Da aber nach Willen des Allmächtigen sich über kurtz oder lang (welches GOtt nach seinem Willen gnädiglich vorkommen wolle) zutragen „würde/ daß die aus beeden Hanauischen Stämmen gebohrne Graffen und „Ihre Männliche Leibs-Lehens-Erben alle mit tod abgehen würden/ alsdan „und auff solchen unverhofften Fall (wofern unterdessen keine anderwärtli„che Pacta, Ordnungen und Erb-Einigungen rechtmässig auffgerichtet) „**soll den Töchtern oder Ihren Erben** eines jeden Stamms die „nächsten/ **ungeachtet Ihrer denen Männlichen Stammen zu gu„ten gethaner Verziegk**/ dasjenige/ darzu Sie Recht haben werden/ „in allermasen/ **als ob diese Erb-Einigung nicht auffgerichtet**/ „noch von Ihnen/ den Töchtern/ dem Männlichen Stamm zu gutem „verziehen worden wäre/ ohne männiglichs Eintrag wieder zufallen und „eingeräumt werden.

Weiter:

Weiter:

Letztlichen wollen Wir hiermit alle Unserer Famili uralte Satzungen/ Verordnungen und die zwischen Unsern Vor-Eltern Lobseeliger Gedächtniß auffgerichtete Brieff und Einigungen/ auch andere Verträge und Vergleichungen/ sofern dieselbe dieser Brüderlichen Vereinigung nicht widerwärtig befunden werden/ nochmals hiermit in bester und beständigster Form Rechtens auffs neue bekräfftiget/ und zu Haltung und Vollenziehung derselbigen treuwilliglich verbunden und verpflichtet haben.

Vorstehende Hanauische Erb-Vereinigung ist denen Exceptionibus in der Mobilar-Erbschaffts-Sache sub lit. A. vollständig beygedruckt.

Lit. D.

Extract Pacti Successorii de anno 1643.

Ob dan wohl die Durchleuchtig Hochgebohrne Fürstin und Frau/ Frau Amelia Elisabetha/ Landgräffin zu Hessen ꝛc. Gebohrne Gräffin zu Hanau-Müntzenberg/ Wittibe/ Vormünderin und Regentin des Nieder-Fürstenthums Hessen ꝛc. „zu Conservation und Erhaltung der Graffschafft „Hanau sowohl für Sich/ als auch dabevorn mit Zuthun Dero hertz„geliebten Herrn und Ehe-Gemahls des weyland und Durchleuchtigen „Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Wilhelmen Landgraffen zu „Hessen/ Graffen zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn und Nidda ꝛc. „Christseeligen hochlöblichen Andenckens nicht ein geringes gethan und „angewendet/ dabeneben auch als eine aus dem Gräfflichen Haus Hanau „gebohrne Tochter unterschiedene starcke Zuspruch und Forderungen an „dasselbe gehabt/ und deßwegen zeitlich zu vorgangener Huldigung die Ihrige „nach Hanau geschickt/ Dero miteinlauffendes Interesse zu verwahren und „behörende Satisfaction zu suchen/ oder je zu billigmäßiger Abfind- und „Versicherung annehmliche Vorschläge einzuhohlen/ solches aber wegen „allerhand eingefallenen Verhinderungen eine zeitlang anstehen blieben/ „nunmehr doch uff verschiedentlich gepflogene Handlungen zu fernerer „nothdürfftigen Communication gelanget/ die hohen Gutthaten erkandt „und die Anforderungen abermahls designiret/ bestärckt/ liquid gemacht „und so gethan zu seyn befunden/ daß dieselbe zu vergelten oder baar abzu„statten der Zeit fast unmöglich/ auch der Graffschafft und den Herren Suc„cessoren auffs höchste beschwehr- und verderblich gefallen; Dahero Ihre „Fürstliche Gnaden auff eine und andere beweglich gethane Remonstra„tiones, aus sonderbahrer guter Affection und hohen Begierde/ dieses „Hochlöbliche Haus zu guten Auffnehmen und Wesen befordern und sol-

„ches darbey uffs beste möglich manuteniren und erhalten zu helffen nicht „allein vor sich selbsten **die uralte zu solchem ende abgefaßte** *Pacta* „*Familiæ* **und** *Majoratus* und in specie die in anno Ein Tausend Sechs„hundert und Zehen uffgerichtete Erb-Vereinigung zu confirmiren und „hingegen was dawider hätte können moviret werden/ **sodann verschie„dene ansehnliche Forderungen fallen zu lassen**/ sondern auch sich „noch darüber gnädig erboten/ andere Dero liebste Angewandte zu einem „gleichmäsigen nach Vermögen zu disponiren.

„Daß demnach vorhochwohlgedachte Gräffliche Herren Gebrüdere „und Successores, benantlich Herr Friedrich Casimir/ Herr Johann Phi„lipps und Herr Johann Reinhard Graffen zu Hanau nach reifflich vor„gangener dessen Erwegung/ auch gepflogenem Rath und mit Gutachten/ „Willen/ Authoritæt und Belieben Dero Herrn Vettern und Vormunds/ „Herrn Georgens von Fleckenstein / Freyherrn zu Dachstul / sodann mit „Zuthun und Bewilligung der Ober- und Nieder-Graffschafft Hanau„Müntzenberg angehörigen Städte und Landschafft zu Bezeugung dero „hochschuldigsten Danckbarkeit gegen das Fürstliche Hauß Hessen Casseli„scher Linie zu Conservirung berührter Graffschafft und deren Angehöri„gen jederzeit und nach und nach bis jetzo würcklich verspürten hochrühm„lichen Gutthaten und Affection in mangel anderer Mittel sich dahin für „Sich/ Ihre Erb- und Nachkommen gutwillig erboten / verpflichtet und „zugesagt; Thun auch solches nochmalen hiermit und in Krafft dieses/ wie es am beständigsten geschehen könte oder möchte: „Im Fall es sich „zutragen würde/ (welches doch GOtt der Allmächtige nach seinem gnädi„gen Willen noch lange Zeit verhüten wolle) daß der Eheliche Manns„Stamm von hochwohlgedachten dreyen Herren Gebrüdern/ Graffen zu „**Hanau** *posterirend*/ über kurtz oder lang mit tod abgehen solte/ daß als„dann **die gantze Graffschafft Hanau-Müntzenberg mit allen „ihren** *Pertinentien*/ Städten/ Schlössern/ Flecken/ Dörffern / Land und „Leuthen/ Eigenthum und Pfändlichen/ wie Sie und Ihre Herren Vor„fahren Graffen zu Hanau-Müntzenberg dieselbe innengehabt und besessen/ „samt allen andern Güthern und Nachlaß/ **gar nichts ausgenommen**/ „auch allen Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten/ Gerichten/ Mann- und „Lehnschafften/ Erb-eigenen / beweg- und unbeweglichen Güthern/ wie die „benahmt werden mögen/ auch briefflichen Documenten/ Saal-Büchern/ „Rechnungen/ Registern und was solchem allem weiter angehörig/ dem „Fürstlichen Hause Hessen-Cassel dergestalt angefallen seyn sollen/ daß be„melte **gantze Graffschafft Hanau-Müntzenberg mit allen ihren „Zugehörungen/ nichts davon ausgeschieden**/ wie dieselbe von hoch„wohlgedachten Herren Graffen zu Hanau-Müntzenberg bishero besessen/ „ingehabt/ genutzt/ gebraucht/ oder von Rechtswegen hätte können/ sollen „oder mögen administrirt und genutzet werden/ deme der Zeit Regierenden

„Für-

„Fürsten zu Hessen Casselischer Linie/ von hochgedachter Fürstlichen Frau „Wittiben gebohren und herkommen/ und nach Dessen tödlichen Hintritt „Dero hinterlassenen Söhnen und Successorn/ oder nach deren unverhof- „fentlichen gäntzlichen Abgang ihren nächsten Agnaten in selbiger Linie „Landgraffen zu Hessen gäntzlichen und zumahlen/ in allermasen als ob sol- „che Denselben von natürlicher angebohrner Erb-Gerechtigkeit jure legi- „timæ successionis gebühret hätten und vermöge deren beschriebenen Rech- „ten und löblichen Land-Gewohnheiten zuständig wären/ ohne ihrer selbsten/ „oder ihrer Erben und Nachkommen/ oder auch anderer Erben einigen Ein- „trag/ einig und allein zustehen/ auch von Demselben als dem rechten Suc- „cessorn und Erben/ alsbald in würcklichen Besitz genommen und unwie- „derrufflich gelassen und hingegen den nächsten Hanauischen Töchtern über „die gewöhnliche in Pacto Familiæ versehene Dotem an statt aller Anfor- „derung noch Dreyssig Tausend Gulden alsbald nach Antretung der Suc- „cession bezahlt und entrichtet werden 2c.

Vorstehendes Pactum Successorium ist bey der Babenhauser Specie Facti sub lit. E. vollständig angedruckt.

Lit. E.

Extract des wegen derer beyden Graffschafften Hanau-Müntzenberg und Lichtenberg anno 1680. errichteten Vertrags.

Und dan hierbey des Regierenden Herrn Hoch-Gräffl. Gnd. insonderheit eine durchgehends wohl fundirte Vorsorge bezeiget/ wie dieselbe bey Dero nunmehr mit GOtt erlangten ansehnlichen Alter/ Ihrer disseits Rheins gelegener Graffschafft ruhiglich geniesen/ Sich der Beschwerlichkeit mit welcher die jenseitige/ ohne dieses auff den äussersten Grad ruinirte verflochten/ gäntzlichen entledigen/ die Regiments-Form daselbsten/ nechst Abschneidung dergleichen weitläufftigen/ mit denen jetzigen schnellen Läufften gantz nicht übereinkommenden uffzöglichen Communicationen/ etwas beqvemer einrichten/ insonderheit aber Ihres jungen Vettern/ Herrn Graff Philipps Reinharden Gnd. zu obigem ende/ und damit Sie sich mit Reputation vermählen und vor Sich und Dero künfftige Gemahlin den Stand-mäsigen Unterhalt finden können/ gnugsam versorget sehen möchten/ bevorab Ihro HochGräffl. Gnd. durchgehends bekandt/ was die anno 1458. von Herrn Graff Philippsen dem Jüngern an dessen Herrn Vatters Bruder Graff Philippsen den Aeltern zu eben dergleichen ende beschehenen Cession des Drittentheils der Graffschafft Hanau-Müntzenberg dem Gräfflichen Hauß Hanau vor sonderbaren Nutzen gebracht/ und wel-

welcher gestalt ohne berührte Cession dieses Hauß zu der Graffschafft Hanau-Lichtenberg (welche durch Vermählungen angewachsen) wie dieses ohne Weitläufftigkeit sattsam am Tage lieget/ niemahlen hätte gelangen können/ daß diesem allem nach mehr hochgedacht Jhro HochGräffl. Gnd. vor das erste hochgedacht Dero Herrn Vettern Graff Philipps Reinharden zu Hanau und dessen künfftigen Männlichen Ehelichen Leibs-Erben die gantze Graffschafft Hanau-Lichtenberg/ auch derselben vollkommene Regierung und alles was davon dependiret/ gar nichts davon/ als allein **das Amt Babenhausen/ als welches vor obberührter** anno 1458. **beschehener** Cession **zur Graffschafft Hanau-Müntzenberg gehöret und dahero auch ins künfftige dabey/** jedoch in Religions-Sachen dem Pacto de anno 1610. gemäß/ **verbleiben solle/** ausgescheiden/ also und dergestalt cedirt und überlassen/ daß Jhre des Herrn Graffen Philipps Reinharden Gnd. künfftighin bey berührter Graffschafft alleiniger Regierender Herr seyn/ nach erlangter Majorennitæt, so wie dieselbe in denen Hanauischen Pactis bey denen jeweiligen Graffen von Hanau erfordert wird/ die Regierung antreten und sowohl von denen Räthen/ Vasallen und Bedienten/ als auch denen sämtlichen Unterthanen/ die Huldigung und Verpflichtung nehmen/ und mit und bey dieser Graffschafft/ ohne einzige Hinderung/ jedoch daß ein solches denen Pactis gemäß geschehe/ und Land und Leute ohne alle Alienation beysammen conserviret und gehalten werden/ in allen Stücken Jhrem Gutfinden nach disponiren sollen und mögen 2c.

Weiter:

Und gleichwie sich des Regierenden Herrn HochGräffl. Gnd. vor das dritte guter masen erinnern/ welcher gestalten von der Zeit an/ da die Graffen von Hanau die Graffschafft Hanau-Lichtenberg durch Heyrath acquiriret/ immerfort bis zu Aussterbung der Hanau-Müntzenbergischen Linie zween Regierende Herren/ nemlich in jeder Graffschafft Einer gewesen/ auch aus denen ante actis soviel beobachtet / daß Dero HochGräffliche Familie wegen weiter Entlegenheit beyder Graffschafften/ derselben ungleicher Nachbarschafft/ differenter Situation und Regierungs-Maximen / viel besser bey solcher Division der Regierungen/ als Conjunction derselben/ conserviret und behauptet werden können; Also wollen Jhro HochGräffliche Gnd. daß wie Sie anjetzo aus diesen und oben angezogenen Ursachen von dem Jure Primogenituræ respectivè in etwas abgehen und dem Aeltesten von Dero jungen Herren Vettern die gantze Graffschafft Lichtenberg allein überlassen/ also derselbe auff den Fall/ da des Regierenden Herrn HochGräffliche Gnd. über kurtz oder lang ohne Männliche Leibs-Erben diese Welt/ welches der Allmächtige GOtt noch lang verhüten wolle/ seegnen solten/ gegen seinen Herrn Brudern/ Herr Graff Johann Reinharden auff dem Jure Primogenituræ auch nicht beharren/ sondern sich als Primogenitus mit der Wahl **aus beyden Graffschafften Hanau-Müntzenberg**

berg und Lichtenberg vor Sich und seine Erben nach Belieben und Gutfinden eine zu erkiesen contentiren / die andere aber seinem Herrn Bruder und dessen Erben/ jedoch daß das Amt Babenhausen jedesmalen bey der Graffschafft Hanau-Müntzenberg/ gleichwolen in Religions-Sachen dem Pacto Successorio de anno 1610. gemäß/ verbleibe/ abtreten und überlassen/ hingegen aber in beyden Graffschafften von jeder Linie das Jus Primogeniturae absonderlich observirt/ die Regierungen jederzeit ein- oder andern falls auff die älteste Söhne devolviret/ darunter das Pactum de anno 1375. beobachtet und die Apanagia vor die übrige/ wie auch Aussteurung der Fräulein/ nach Vermögen und wie es der Zustand ein- oder anderer Graffschafft wird leyden können/ eingerichtet werden sollen 2c.

Ad lit. E.

Extract des wegen derer beyden Graffschafften Hanau-Müntzenberg und Lichtenberg anno 1691. errichteten Vertrags.

Erstlichen lassen Wir Graff Philipps Reinhard/ als Primogenitus es nochmals dabey ohne Aenderung bewenden/ daß ohnangesehen das bey der Graffschafft Hanau-Müntzenberg befindliche Statutum Juris Primogeniturae de anno 1375. nach Abgang des Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stamms auff beyde Graffschafften Hanau-Müntzenberg und Lichtenberg respectu Successionis hat interpretiret werden wollen/ offt hochbesagt Unsers Vettern Graff Friedrich Casimirs zu Hanau 2c. Lbd. auch solche Graffschafften/ als Primogenitus anfänglich auff diese weise in Besitz bekommen/ Wir Uns gleichwolen aus obangezogenen Ursachen vor Uns und Unsere Descendenten mit der beschehenen Wahl der Graffschafft Hanau-Müntzenberg/ nebst Einschliessung des vorzeiten ohne dieses darzu gehörig gewesenen Amtes Babenhausen/ dergestalten samt allen/ was an Hoheiten/ Regalien/ Städten/ Schlössern/ Ritterschafft/ Mann- und Lehnleuten/ Flecken/ Dorffschafften/ Saltz- und Bergwercken/ Renthen und Gefällen überall nichts ausgenommen zu dieser Graffschafft gehöret/ oder davon dependiret/ unter dem bishero gewöhnlichen Reichs-*Matricular*-Anschlag von 240. fl. vergnügen lassen/ daß Unsers Herrn Brudern Graff Johann Reinhards Lbd. vor sich und Dero Descendenten hingegen die Graffschafft Hanau-Lichtenberg auch mit aller dergleichen Zugehör/ nichts davon ausgenommen/ unter dem alten Reichs-*Matricular*-Anschlag von 160. fl. so lang von Dero Ehelichen Manns-Stamm jemand übrig seyn wird/ auff Maaß und Weise/ wie hierunter ferner folget/ regieren/ besitzen/ geniessen und behalten mögen 2c.

Ferner:

Damit aber in beyden diesen Graffschafften Hanau-Müntzenberg und Lichtenberg der Lustre und Splendeur, auch das Vermögen und die Kräffte/ um diese ansehnliche Stücke in ihrer Integritæt conserviren zu können/ desto füglicher erhalten werden mögen; So sollen vor das

Andere die alte und neuere Pacta und Statuta Unsers Hauses/ insonderheit das von denen Römischen Käysern so offt confirmirte uralte Statutum de anno 1375. künfftighin Uns und Unserer Gräfflichen Posteritæt zu einer beständigen Richtschnur und Nachfolge dahin dienen/ daß das Jus Primogenituræ in beyden Graffschafften und in beyden Linien/ mit allen seinen Prærogativen und Vorzügen auff Art und Weise/ wie ein solches bey der Graffschafft Hanau-Müntzenberg bereits in dem gang ist/ genau beobachtet/ mithin in einer jeden von beyden Graffschafften niemalen mehr als ein Regierender Herr/ welcher der Graffschafft vorstehet/ dieselbe allenthalben vertritt und Land und Leute regieret/ seyn und bleiben/ die Nachgebohrne junge Herren und Graffen zu Hanau aber in einer Linie wie in der andern mit denen Regierungen/ und Land und Leuten nichts zu thun haben/ sondern mit gewissen Apanagiis, so wie es der Graffschafft Vermögen und Zustand um eine solche Zeit zulassen und es der Regierende Herr von ein und dem andern Stamm nechst Zuziehung seiner vornehmsten Räthe disponiren wird/ versorget werden sollen rc.

Vorstehende beyde Pacta de annis 1680. & 1691. sind bey der Babenhäuser Specie Facti sub lit. R. vollständig angedruckt.

Lit. F.

Extract des zwischen Chur-Mayntz und Hanau anno 1685. errichteten Parifications-Recessus.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Anselm Frantz des heiligen Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff/ des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Chur-Fürst rc. Unser gnädigster Herr/ sich mit dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn Philipps Reinharden/ Graffen zu Hanau/ Rhieneck und Zweybrücken/ Herrn zu Müntzenberg/ Lichtenberg und Ochsenstein/ Erb-Marechallen und Ober-Vogten zu Straßburg rc. Unsern auch gnädigen Herrn vermöge eines unterm $\frac{2}{12}$ Tag Junii 1684. auffgerichteten und hernach ratificirten Recessus sich dahin unter andern vereinbahret und vertragen/ daß höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnd. an die Graffschafft Hanau cediren und überlassen: Erstlich die eigenthumliche Halbschied im Biebergrund; Nichtweniger Zweytens die eigen-

eigenthümliche Helffte an Lohrhaupten/ Säulbacher seiten; Sodañ Drittens den eigenthümlichen Dittentheil an Dudenhoffen/ und endlich deren Antheil an Müntzenberg und Heuchelheim ꝛc. Und hingegen Ihro HochGräffl. Gnd. an das Ertz-Stifft gleichmässig cediren und übergeben: Erstlich die von dem Ertz-Stifft zu Lehen tragende Helffte an dem Gemeinschafftlichen Amt Partenstein; Zweytens den Sechstentheil an dem ohnweit dem Amt Dieburg gelegenen Dorff Münster; Drittens den Antheil am Dorff Oberrode; Sodann Viertens beyde zwischen Höchst und Franckfurth gelegene Dörffer Riedt und Grießheim/ beyderseits mit Mannschafft/ aller hohen und niedern Jurisdiction, Gütern/ Renthen und Gefällen/ auch anderer Zugehör/ Recht und Gerechtsahmen/ gesucht und ungesucht/ nichts ausgeschlossen/ wie solches alles ein und anderer seits bis anhero ingehabt/ possediret/ gebraucht und genutzt worden/ oder doch gebräucht und genutzt werden mögen ꝛc.

Specification

Derer Unterthanen/ Rechten/ Renthen und Güter/ so die Graffschafft Hanau an Chur-Mayntz zu Münster/ zu Riedt/ Grießheim und Oberrode/ und hingegen Chur-Mayntz an die Graffschafft Hanau zu Lohrhaupten Saulbacher seiten/ zu Müntzenberg/ Heuchelheim und Dudenhoffen/ jedoch in jetzgedachtem Dudenhoffen wegen der Lehens-Qualitæt alles nur zu ⅔ gerechnet/ cediret.

Hanau cedirt an Chur-Mayntz.		Chur-Mayntz cedirt an Hanau.	
Unterthanen.		Unterthanen.	
Mann mit Geschirr	$29\frac{1}{6}$	Mann mit Geschirr	$29\frac{71}{72}$
ohne Geschirr	30	ohne Geschirr	$13\frac{15}{24}$
Wittiben mit Geschirr	$2\frac{1}{2}$	Wittiben mit Geschirr	$\frac{31}{36}$
ohne Geschirr	$2\frac{2}{3}$	ohne Geschirr	$3\frac{1}{6}$
Illimitirte Fröhner		Illimitirte Fröhner	
Mann mit Geschirr	13	Mann mit Geschirr	$7\frac{1}{2}$
ohne Geschirr	16	ohne Geschirr	$2\frac{1}{2}$
Wittiben mit Geschirr	2	Wittiben mit Geschirr	,
ohne Geschirr	2	ohne Geschirr	$1\frac{1}{2}$
Limitirte Fröhner		Limitirte Fröhner	
Mann mit Geschirr	$16\frac{1}{2}$	Mann mit Geschirr	$12\frac{5}{18}$
ohne Geschirr	14	ohne Geschirr	$4\frac{2}{3}$
Wittiben mit Geschirr	$\frac{1}{3}$	Wittiben mit Geschirr	$\frac{4}{9}$
ohne Geschirr	$1\frac{2}{3}$	ohne Geschirr	$\frac{5}{12}$
Leibeigene		Leibeigene	
Mann	57	Mann	$12\frac{2}{3}$
Weiber	38	Weiber	$14\frac{1}{3}$
Wittiben	4	Wittiben	$2\frac{1}{6}$

Hanau cedirt an Chur-Mayntz.	Chur-Mayntz cedirt an Hanau.
So Besthaupt geben	So Besthaupt geben
Mann 57	Mann $12\frac{2}{3}$
Leibhüner 57 fl. ad 9 fl. 30 kr.	Leibhüner $8\frac{2}{3}$ ad 1 fl. 26. kr. $2\frac{2}{3}$ D.
Jus Patronatus zu Oberrode.	Jus Patronatus zu Lohrhaupten/ zu Müntzenberg/ zu Heuchelheim/
Jus Episcopale zu Niedt und Grießheim nach dem Receß.	Jus Episcopale zu Lohrhaupten/ zu Müntzenberg/ zu Heuchelheim.
Jus Territoriale.	

Weilen dieses Jus Chur-Mayntzischer seiten in specie zu Oberrode/ Münster und Dudenhoffen præcipuè und allein behauptet/ von Hanauischer seiten aber contradiciret wird/ dasselbe auch zu Niedt und Grießheim strittig/ also ist dieser punctus ad finem ausgesetzet.

Jus Centenæ zu Niedt zu Grießheim	Jus Centenæ zu Lohrhaupten Saulb. zu Müntzenberg/ zu Heuchelheim/ zu Dudenhoffen.
Reyß/ Folg/ Musterung zu Niedt/ zu Grießheim/ zu Oberrode.	Reyß/ Folg/ Musterung zu Lohrhaupten/ Saulb. zu Müntzenberg/ zu Heuchelheim/ zu Dudenhoffen/
Civil-Jurisdiction	Civil-Jurisdiction
Einzug und Nachsteuer	Einzug und Nachsteuer
Gelaidt	Gelaidt
Zoll	Zoll zu Müntzenberg 4 fl. 30 kr.
Atzgeld 112 fl. 30 kr.	Atzgeld 40 fl. 50 kr.
Beedt 145 fl. 20 kr.	Beedt 42 fl. 35 kr. 1 D.
Zinsen 4 fl. 7 kr. 2 D.	Zinsen 29 fl. 16 kr. $\frac{2}{3}$ D.
Rauchhühner und Sommerhahnen 5 fl. 20 kr.	Rauchhühner und Sommerhahnen 5 fl. 9 kr. $\frac{2}{3}$ D.
Beedgänse 3 fl.	Beedgänse 1 fl. 46 kr. $2\frac{2}{3}$ D.
Dienst- und andere Gelder 40 fl.	Dienst- und andere Gelder 16 fl. 24 kr. 2 D.
Leibgülden 30 fl. 30 kr.	Leibgülden
Landsäckelgeld 10 fl. 55 kr.	Landsäckelgeld
Ohmgeld und Uffschlag 106 fl.	Ohmgeld und Uffschlag 24 fl. 4 kr.
Juden-Schutz 5 fl.	Juden-Schutz 3 fl. 4 kr. 2 D.
Klein Zehend 34 fl.	Klein Zehend 21 fl. 3 kr. $1\frac{1}{3}$ D.
Accidentalia der Beamten 3 fl.	Accidentalia der Beamten 9 fl. 32 kr.

Hanau cedirt an Chur-Mayntz.	Chur-Mayntz cedirt an Hanau.
Schulgeld 6 fl.	Schulgeld
Schatzung 419 fl. 24 kr. $1\frac{1}{3}$ d.	Schatzung 359 fl. 24 kr. $1\frac{1}{3}$ d.
Summa jährlicher Geldgefällen - 934 fl. 36 kr. $3\frac{1}{3}$ d.	Summa jährlicher Geldgefällen - 559 fl. 6 kr. $2\frac{1}{3}$ d.

Notandum, daß von dieser Summ abzuziehen wegen der Pfarr zu Oberrode — 40 fl.

Weitzen ständig	Weitzen ständ. 12 A. 1 S. 2 s. - gl.
Korn ständig 26 A. 3 S. 2 s. 1 gl.	Korn ständ. 79 A. 1 S. 3 s. $2\frac{11}{32}$ gl.
Gerste ständig	Gerste ständig 1 A. - S. 2 s. $2\frac{1}{4}$ gl.
Haber ständ. 21 A. 1 S. - s. $2\frac{1}{2}$ gl.	Haber ständig
Weitzen Zehend	Weitzen Zehend 2 A. 1 S. 1 s. $\frac{1}{2}$ gl.
Korn Zehend 61 A. 3 S. 2 s.	Korn Zehend 54 A. - S. 2 s. $3\frac{9}{32}$ gl.
Gersten Zehend	Gerst Zehend 6 A. 3 S. 3 s. $2\frac{11}{32}$ gl.
Haber Zehend	Haber Zehend 12 A. 2 S. 3 s. $3\frac{31}{32}$ gl.
Summa Weitzen	Suma Weitzen 14 A. 2 S. 3 s. $\frac{1}{2}$ gl.
Korn 62 A. 3 S. - s. 1 gl.	Korn 133 A. 2 S. 2 s. $1\frac{7}{16}$ gl.
Gerste	Gerste 8 A. - S. 2 s. $\frac{19}{32}$ gl.
Haber 21 A. 1 S. - s. $2\frac{1}{2}$ gl.	Haber 12 A. 2 S. 3 s. $\frac{31}{32}$ gl.
Notandum, daß von dieser Sum abzuziehen/ an Korn 26. Achtel wegen der Pfarr-Competentz zu Oberrode.	
An Häusern - - zu Niedt - -	An Häusern
Das Herrschafftl. freye Hauß samt Scheuer und Zugehör ohne Anschlag/ doch mit Reservation des Brauzeugs Hanauischer seiten.	Das Antheil am gemeinschafftl. Herrschafftl. Hauß zu Heuchelheim/ wie auch das Theil am zerfallenen Schloß zu Müntzenberg ohne Anschlag
Das Herrschafftl. Hauß samt Burg und Zugehörde zu Oberrode angeschlagen ad 1500 fl.	
An Gütern	An Gütern
Zu Münster p. 688 fl. 2 kr.	Zu Müntzenberg p. 5552 fl. $15\frac{1}{4}$ kr.
Zu Oberrode p. 150 fl.	Zu Heuchelheim p. 1162 fl. 30 kr.
Summa 2338 fl. 2 kr.	Summa 6714 fl. $45\frac{1}{4}$ kr.

Wann nun obbeschriebene Unterthanen/ Rechte/ Renthen und Güter verglichen/ uffgehoben und abgezogen werden/ verbleibt Chur-Mayntz an Hanau und hingegen Hanau an Chur-Mayntz schuldig/ wie folget:

Es bleibt schuldig Hanau.		Chur-Mayntz.
Unterthanen		
Mann mit Geschirr	$\frac{59}{72}$	,
ohne Geschirr	,	$16\frac{3}{8}$
Wittiben mit Geschirr	,	$1\frac{17}{36}$
ohne Geschirr	$\frac{1}{2}$	,
Illimitirte Fröhner		
Mann mit Geschirr	,	$7\frac{1}{2}$
ohne Geschirr	,	$13\frac{1}{2}$
Wittiben mit Geschirr	,	2
ohne Geschirr	$\frac{1}{2}$	,
Limitirte Fröhner		
Mann mit Geschirr	,	$3\frac{8}{9}$
ohne Geschirr	,	$9\frac{1}{3}$
Wittiben mit Geschirr	$\frac{1}{9}$	,
ohne Geschirr	,	$1\frac{1}{4}$
Leibeigene		
Mann	,	$44\frac{1}{3}$
Weiber und Wittiben	,	$25\frac{1}{2}$
So Besthaupt geben		
Mann	,	$44\frac{1}{3}$
An Leibhühnern	,	8 fl. 3 kr. $1\frac{1}{3}$ d.
Jus Patronatus		zu Müntzenberg/ zu Oberrode. zu Heuchelheim. zu Lohrhaupten.
Jus Episcopale		zu Lohrhaupten. zu Dudenhoffen.
Jus Centenæ		zu Lohrhaupten. zu Dudenhoffen.
Reyß/ Folg/ Musterung		zu Lohrhaupten. zu Dudenhoffen.
Zoll	4 fl. 30 kr.	,
Atzgeld	,	71 fl. 40 kr.
Beed	,	102 fl. 44 kr. 3 d.
Zinsen	25 fl. 8 kr. $2\frac{2}{3}$ d.	,
Rauchhühner	,	, 10 kr. $\frac{1}{3}$ d.
Beedgänse	,	1 fl. 13 kr. $1\frac{1}{3}$ d.
Dienst- und andere Gelder	,	23 fl. 35 kr. 2 d.
Leibgülden	,	30 fl. 30 kr.
Landsäckel	,	10 fl. 55 kr.
Ohmgeld	,	81 fl. 56 kr.

Es

Es bleibt schuldig Hanau.		Chur-Mayntz.
Juden-Schutz	-	1 fl. 55 kr. 2 d.
Klein Zehend	-	12 fl. 56 kr. $2\frac{2}{3}$ d.
Accidentalien derer Beamten 6 fl. 32 kr.		-
Schulgeld	-	6 fl.
Schatzung	-	60 fl.

An Geld bleibt finaliter schuldig Summa 335 fl. 30 kr. 1 d.

An Früchten:

An Weitzen	-	14 Achtel/ 2 S. 3 f. $\frac{1}{2}$ gl.
Korn	-	70 Achtel/ 3 S. 2 f. $\frac{7}{16}$ gl.
Gerste	-	8 Achtel/ - S. 2 f. $\frac{19}{32}$ gl.
Haber	-	8 Achtel/ 2 S. 1 f. $1\frac{17}{32}$ gl.

Diese restirende Frucht-Gefälle zu Geld geschlagen/ das Achtel Weitzen ad 3 fl. Korn ad 2 fl. Gerste ad $1\frac{1}{2}$ fl. Haber ad 1 fl. Bleibt an Geld für

Weitzen	-	44 fl. 5 kr. $\frac{17}{32}$ d.
Korn	-	141 fl. 45 kr. $3\frac{9}{32}$ d.
Gerste	-	12 fl. 42 kr. $\frac{87}{256}$ d.
Haber	-	8 fl. 35 kr. $\frac{2}{4}$ d.

Summirt und verglichen bleibt 189 fl. 27 kr. $3\frac{103}{256}$ d.

Hanau.		Chur-Mayntz.
Solche gegen die jährliche Geld-Renthen verglichen/ bleibt	-	146 fl. 2 kr. $1\frac{153}{256}$ d.
Und in Capitali an Häusern und Gütern 4376 fl. 43 kr. 1 d.		

Jus Patronatus.

Gegen das Jus Patronatus zu Müntzenberg/ Heuchelheim und Lohrhaupten/ so Chur-Maynß an die Graffschafft Hanau überlässet/ ist verglichen/ daß hingegen Hanau überlassen solle das Jus Patronatus zu Oberrode und Meifflingen.

Jus Episcopale.

Weilen nach beschehener Vergleichung dieses Juris Hanau annoch schuldig bleibt das Jus Episcopale zu Lohrhaupten und Dudenhoffen/ so haben Ihre Chur-Fürstl. Gnd. sich gnädigst erkläret/ darauff in Ansehung des gantzen Parifications-Wercks zu verzeihen.

Jus Centenæ.

Nachdem Hanau an mehrern theils Orten die Cent schuldig bleibt/ so wil man solcher seiten die Helffte der Cent zu Vielbel an das Ertz-Stifft Maynß cediren; Weilen aber solches zuviel auswirfft/ hat man Hanauischer seiten die Cent zu Spitz-Altheim dagegen verlangt/ so auch placidiret/ der Computus darauff nach der Zahl der Cent-Unterthanen gemacht worden/ wie folget:

Ver-

Vergleichung der Cent.

Hanau gibt an Cent-Unterthanen:		Chur-Mayntz gibt an Cent-Unterthanen:	
Mañ und Wittiben zu Riedt	23	zu Lohrhaupten	$11\frac{1}{2}$
zu Grießheim	9	zu Müntzenberg	$8\frac{3}{4}$
zu Vielbel	$45\frac{1}{2}$	Heuchelheim	$9\frac{7}{12}$
Summa	$77\frac{1}{2}$ Mann	Dudenhoffen	24
		Spitz-Altheim	23
		Summa	$87\frac{1}{2}$ Mann.

Solche gegeneinander verglichen/ bleibt Hanau zu ersetzen schuldig 10 Cent-Unterthanen.

Wann dan nach beschehener Parification derer Unterthanen/ Rechten/ Renthen und Güter/ so Chur-Mayntz in dem Städtlein Müntzenberg/ auch Dörffern Heuchelheim / Lohrhaupten Saulbacher seiten und Dudenhoffen/ jedoch alles in diesem letztern Ort nur zu $\frac{2}{3}$ wegen obbesagter Lehns-Qualitæt angeschlagen/ an die Graffschafft Hanau 2c. und hingegen die Graffschafft Hanau zu Riedt/ Grießheim/ Münster und Oberrode an Chur-Mayntz cedirt/ finaliter die Graffschafft Hanau an Chur-Mayntz noch schuldig bleibt/ an Unterthanen Mann mit Geschirr $\frac{59}{12}$/ Wittiben ohne Geschirr $\frac{1}{2}$/ illimitirten Fröhnern Wittiben ohne Geschirr $\frac{1}{9}$/ zwey jedoch strittige jura territorialia & armorum &c. An geschätzten Häusern und Gütern in Capitali 4376 fl. $43\frac{1}{4}$ kr. sodann 10 Cent-Unterthanen; Dahingegen Chur-Mayntz der Graffschafft Hanau finaliter heraus bleibet: An Unterthanen Mann ohne Geschirr $16\frac{3}{8}$/ Wittiben mit Geschirr $11\frac{17}{36}$/ illimitirten Fröhnern Mann mit Geschirr $7\frac{1}{2}$/ ohne Geschirr $13\frac{1}{2}$/ Wittiben mit Geschirr 2/ limitirten Fröhnern Mann mit Geschirr $3\frac{8}{9}$/ ohne Geschirr $9\frac{1}{2}$/ Wittiben ohne Geschirr $1\frac{1}{4}$/ Leibeigenen Mann $44\frac{1}{3}$/ Weibern und Wittiben $25\frac{1}{2}$/ Mann so Besthaupt geben $44\frac{1}{3}$/ an jährlichen Geld-Renthen 146 fl. 2 kr. $1\frac{153}{256}$ d.

So haben Wir dafür gehalten/ wann das Ertz-Stifft Mayntz annoch über die alte Prætension über Riedt und Grießheim renunciirt/ wie ingleichen die Cent in der Marckung zu Dietzenbach cediret/ daß alsdann solches alles als ein Æquivalent uffgehoben werden könne; Jedoch in einem und andern Theil uff Ziel und Maas/ wie hierunten mit mehrerm soll erläutert werden 2c. Und zwaren:

1. Nachdem der sechste Theil am Flecken Münster Hanauischer seiten für ein Allodium, Mayntzischer seiten aber für ein Reichs-Lehen gehalten wird; Immittelst aber gleichwolen als ein Allodium in Anschlag kommen/ so ist abgeredet/ wofern über kurtz oder lang sich ergeben solte/ dieses ein Lehen zu seyn/ daß alsdann dem Ertz-Stifft deßhalben annoch gebührende

rende Satisfaction wiederfahren solle / nach Inhalt des Recessus. Gleichfals

2. Wird das Hanauische Theil an dem Flecken Oberrode für ein Eigenthum / Maynzischer seiten aber für ein Lehen geachtet / immittelst gleichwolen aber und ebenermasen völlig in Anschlag bracht/darauff ist/ wie hieroben abgeredet/ da es inskünfftige als ein Lehen solte erfunden werden/ daß alsdann dem Ertz-Stifft behörige Vergnügung beschehen solle.

3. Weilen in vorangezogenem Recess enthalten/ daß der dritte Theil an Dudenhoffen zusamt denen juribus præcipuis daselbsten/ so in Krafft dieses Austausches der Graffschafft Hanau abgetreten wird/ künftig zu Mann-Lehen getragen werden sollen; So ist darbey zu erinnern fürkommen/ daß zu solchem ende alle daselbsten cedirende Unterthanen/ Rechte/ und Renthen nur zu $\frac{2}{3}$ in Anschlag gebracht/ und also in egard der Lehns-Qualitæt $\frac{1}{3}$ nachgelassen worden 2c.

5. Nachdem das Ertz-Stifft Maynz an die Graffschafft Hanau neben andern cedirt die Cent im Dorff und Gemarckung Dudenhoffen/ Spitz-Altheim/ sodan in der Gemarckung zu Dietzenbach/ so geschicht jedoch solches mit dem Vorbehalt/ dafern das Ertz-Stifft einen in Hafften habenden Delinquenten von einem Maynzischen in einen andern Maynzischen Ort über gedachte Cent-Territoria führen wolte/ daß solches zugelassen und Maynzischer seiten nichts zu thun wäre/ als die Durchführung in transitu bey denen nächst-gesessenen Hanauischen Bedienten blos anzuzeigen/ welcher gestalt dann es auch mit dem Fürsten-Gelayt/ mit dem Kauffmanns-Gelayt aber dem Herkommen gemäß gehalten werden solle 2c. Welches dann Hanauischer seiten also nachgegeben worden 2c.

6. Weilen auch die Graffschafft Hanau cedirt an das Ertz-Stifft die Helffte der Cent zu Vielbel/ solche aber zu dem Reichs-Lehen des Bornheimerbergs nacher Bergen gehörig/ also soll und will die Graffschafft Hanau nach Anleitung des im Recess enthaltenen §. **Und obzwarn Fünftens** 2c. von dem Chur-Hauß Sachsen der behörige Consens auszgewürcket/ im übrigen aber ratione administrationis der Cent es bis auff anderwärte Vergleichung dergestalt gehalten werden/ daß die Centbahre Fälle ein Jahr ums andere/ nemlich ein Jahr zu dem Amt Königstein und das andere nacher Bergen gehörig seyn sollen.

8. Ferner ist wegen der Röder-Marck verglichen/ weilen vermöge des in vorigem Seculo uffgerichteten und vest confirmirten Recesses die Bach die Roda genant der Terminus der Jagden seyn solle / solch Bach aber von oben zu/ sich nicht gar zur Röder-Marck hinaus erstrecket/ daß von dem Ursprung der Roda/ gleich ober Urberach/ bis zu dem Stein/ so das Maynzische und Hanauische Eigen/ sodann die Röder-Marck scheidet/ eine gerade Linie gezogen und solche samt der Roda die limites der vergliche-

F

glichenen Jagden seyn sollen. Sodann soll die administratio jurium in besagter Röder-Marck wie bishero gemeinschafftlich bleiben/ jedoch ratione loci alternativ seyn/ und das Marcker Gericht einmal zu Oberrode und das andermal zu Dudenhoffen gehalten werden 2c.

Vorstehender Parifications-Recess ist bey der Babenhäuser Specie Facti sub lit. Q. vollständig angedruckt.

Lit. G.

Graff Johann Reinhards zu Hanau Vollmacht zu Einnehmung der Huldigung in dem Amt Babenhausen de anno 1713.

Wir Johann Reinhard Graff zu Hanau/ Rhieneck und Zweybrücken/ Herr zu Müntzenberg/ Lichtenberg und Ochsenstein/ Erb-Marschall und Ober-Vogt zu Straßburg 2c. Urkunden und bekennen hiermit: Als der Allerhöchste GOtt nach seinem ohnwandelbaren Willen weyland den Hochgebohrnen Unsern Freundlich Vielgeliebten Bruder/ Herrn Philipp Reinhard Graffen zu Hanau/ Rhieneck und Zweybrücken/ Herrn zu Müntzenberg/ Lichtenberg und Ochsenstein/ Erb-Marschall und Ober-Vogt zu Straßburg 2c. Hochseel. Andenckens den 4. Tag Octobris jüngsthin aus dieser zergänglichen Welt zu sich in sein ewiges Reich abgefordert/ dannenhero Uns/ als nächstem Agnato die gantze Graffschafft Hanau-Müntzenberg/ samt allen Pertinentien/ Recht und Gerechtigkeiten Jure successionis ex pacto & providentia Majorum angefallen und Wir in dem werck begriffen/ wie in der gantzen Graffschafft/ also auch in dem Amt Babenhausen/ nicht nur von dem Keller und übrigen Unterbedienten/ Schultheisen und sämtlichen Unterthanen und Inwohnern/ masen Uns Unser dasiger Commandant, wie auch Unser Rath und Amtmann nebens denen Pfarrern bereits gehuldiget haben/ die gebührende Huldigungs-Pflichte einzunehmen/ sondern auch dieselbe insgesamt der von hochgedachten Unsers Herrn Bruders Lbd. hinterlassenen Frau Wittib/ der Durchleuchtigen Fürstin und Frauen/ Frauen Charlotta Wilhelmina/ gebohrner Hertzogin zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgräffin in Thüringen/ Marggräffin zu Meissen/ Gefürsteten Gräffin zu Henneberg/ Gräffin zu der Marck und Ravensberg/ Frauen zu Ravenstein/ verwittibten Gräffin zu Hanau/ Rhieneck und Zweybrücken/ Frauen zu Müntzenberg/ Lichtenberg und Ochsenstein 2c. Unserer Hochgeehrten Frau Schwester Gnaden/ weilen dieses Amt Deroselben als Witthumb verschrieben/ nach Inhalt der errichteten Eheberedung und

Unserer

Unserer jüngsthin aus freyem Willen gethanen weiterer Erklärung (jedoch vorbehaltlich der hohen Obrigkeit und was derselben in Geist- und Weltlichen anhängig/ wie auch der Reichs-Steuer/ Schatzung/ Frevel/ Busen und dergleichen) zu Leistung respective schuldigen Respects/ Gehorsams/ Treu- und Diensten/ auch richtiger Reichung der in obgedachter Eheberedung und weiterer Unserer schrifftlichen Erklärung Ihro Gnaden angewiesener Renthen und Nutzungen vermittelst Abnehmung der verglichenen Eyds-Formul anzuweisen/ Sie insgesamt in soweit/ als ermelte Eheberedung und Unsere darauff gerichtete fernere Erklärung gehet/ derjenigen Pflichten/ womit Sie Uns und Unserm Gräfflichen Hauß zugethan seyn/ zu erlassen/ solches aber anderer Geschäffte halber persönlich nicht verrichten können; Daß Wir denen Hochgelahrten/ Unsern Regierungs-Räthen und Lieben Getreuen Lt. Johann Daniel Wolfarthen und Leopold Christian Crantzen samt und sonders Unsere vollkommene Macht und Gewalt auffgetragen und gegeben haben. Thun das auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs in allerbester Form/ Weise und Gestalt/ wie das seyn und geschehen kan oder mag/ daß Sie die obbeschriebene Huldigungs-Einnehmung und respective Witthums-Anweisung in Unserm Nahmen verrichten und alles dasjenige thun und lassen sollen/ was Wir in eigener Person zugegen thun und lassen könten und möchten. Da Sie auch eines andern Gewalts dann hierin begriffen oder beschrieben/ nothdürfftiglich wären/ denselben wollen Wir Ihnen hiermit auch geben oder gegeben haben. Und was also Unsere Abgeordnete obgemelt hierin thun und lassen werden/ dasselbe wollen Wir/ als wann es von Uns selbst geschehen wäre/ genehm und Sie schadlos halten/ alles getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund haben Wir Uns Eigenhändig unterschrieben und Unser Gräfflich Secret zu End dieses wissentlich auffdrucken lassen. So geben auff Samstag den 14. Tag Januarii nach Christi Geburt Ein Tausend Siebenhundert und Dreyzehen.

(L.S.) **Johañ Reinhard Graff zu Hanau.**

Lit. H.

Erneuertes Pactum Successorium zwischen Hessen-Cassel und Hanau de anno 1714.

Kund und zuwissen sey hiermit: Nachdem zwischen dem Hoch-Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel und dem Hoch-Gräfflichen Hauß Hanau von alten Zeiten her eine gute Verständniß/ Harmonie und Verbindung gewesen/ welche eines theils die aus beyden Häusern in Vorjahren beschehene Eheliche Verbündniß/ andern theils die in vorigen leydigen Kriegs-

Zeiten

Zeiten treu-geleistete Hülffe/ der darauff im Jahr 1643. erfolgte Erb-Vertrag und andere hinc inde erwiesene gute Dienste und Freundschafft nicht allein gnugsam an den Tag legen/ sondern auch die nahe Verwandschafft und sonstige Beschaffenheit der Sachen von selbsten erfordert/ daß höchst- und hochgedachte Häuser bey dißmaliger Regierung Ihrer Hoch-Gräfflichen Gnaden zu Hanau-Müntzenberg und Lichtenberg/ als aus dem uralten HochGräfflichen Hanauischen Manns-Stamm dermalen noch allein übrigen Herrn sich zusammen thun und ein und anders/ wie es bey dem Abgang des HochGräfflichen Hanauischen Manns-Stamms (welchen doch der grosse GOtt noch gar lang in vollkommenem Flor und Auffnehmen in Gnaden erhalten wolle) sowohl zu allerseitiger Interessenten Vergnügung als der Graffschafft Hanau-Müntzenberg und deren Einwohner Beruhigung zu halten und insonderheit einiges in berührtem Pacto de anno 1643. enthaltenes besser erläutert werden möchte/ miteinander zu verabreden suchen; Daß man solchemnach bey denen zwischen beyderseits vertrauten Ministris deßhalben gehaltenen Conferenzien und gepflogener schrifftlichen Correspondentz darüber endlichen auff nachfolgende Art durch Gottes Gnade und Beystand einig und schlüssig worden.

Und zwar so viel Erstlich die Succession in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg anlangt/ fals der HochGräffliche Hanauische Mañs-Stam über kurtz oder lang aussterben würde/ welches wie anfangs schon erwehnet/ GOtt noch lange in Gnaden verhüten wolle: So behält es nach Inhalt der HochGräfflichen Hanauischen Erb-Verträge de annis 1458. & 1610. und des darauff gegründeten Pacti de anno 1643. seine Richtigkeit dahin/ daß das HochFürstliche Hauß Hessen-Cassel/ als die allein noch übrige Descendentz der bey Ausgang des Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stamms allein noch vorhanden gewesenen Hanau-Müntzenbergischen Tochter in solcher Graffschafft nach Anleitung vorberührter Pactorum zu succediren habe; Dagegen man dann HochFürstlicher Hessischer seiten sich auff das neue hiermit verbindet/ dem gantzen HochGräfflichen Hauß Hanau und sowohl dessen Manns-Stamm/ als dem Weiblichen Geschlecht/ alle Treu und Assistentz und Beystand in Conformitæt des Pacti de añ. 1643. und zwar solche bey Vorfallenheiten in schrifft- und mündlichen Vorstellungen/ wie auch mit der That/ und zwar da es nöthig und HochGräfflich Hanauischer seiten verlangt werden würde/ mit Mannschafft und nach gestalt der Sachen deren Ubergebung in Hanauische Pflichte/ doch sonderlich dieses letztere bey etwa besorgender Weiterung/ nach vorhero erst beyderseits beschehenen gründlichen Uberlegung und darauff gefaßten Concert zu leisten und im übrigen auch alles dasjenige mit beyzutragen/ was zum Auffnehmen der Graffschafft Hanau-Müntzenberg/ es sey in dem Commercio oder sonsten gereichen kan; Uber welches letztere man HochFürstlicher Hessischer seiten bey eraugender Gelegenheit die speciale Vorschläge gar gern

gern vernehmen und dasjenige/ was ohne Nachtheil des HochFürstlichen Hauses dißfals immer geschehen kan/ in die Würcklichkeit bringen zu helffen ohnermangeln wird.

Was nun Zweytens die bewegliche Verlassenschafft belangt/ welche von weyland Herrn Graff Philipp Reinharden hochseel. Andenckens oder auch des jetzt Regierenden Herrns zu Hanau HochGräfflichen Gnaden selbsten/ oder Dero hinterlassenden Ehelichen Manns-Stamm herrührig und hiernechst bey Ausgang des HochGräfflich Hanauischen Manns-Stamms vorhanden seyn wird / es bestehe solche in Hauß-Mobilien oder andern als Frucht/ Wein/ baarem Geld/ Capitalien/ Obligationen/ Gold- oder Silberwerck/ rückständigen Renthen und allem/ was zur fahrenden Haab gerechnet werden mag/ deßhalben ist man dahin einig worden/ daß solche denen aus dem HochGräfflichen Hauß Hanau-Lichtenberg vorhandenen und eines solchergestalt zuletzt abgelebten HochGräfflich Hanauischen Mannlichen Successoris nächsten Weiblichen Erben und deren Posteritæt, als ein Ihnen zustehendes Eigenthum/ doch mit dieser bey einigen Puncten angemerckten Maas gelassen werden soll / daß 1) diejenige Hauß-Mobilien/ welche von der HochGräfflichen Hanau-Müntzenbergischen Linie herrühren und etwa bey Abgang des HochGräfflichen Hanauischen Manns-Stamms noch vorhanden seyn möchten/ dem hiernächstigen Successori aus dem HochFürstlichen Hauß Hessen in die Graffschafft gelassen werden sollen. Sodann haben Ihro HochGräffliche Gnaden zu Hanau 2) Sich von selbsten erboten/ wegen der von dem HochGräfflichen Hanau-Lichtenbergischen Stamm in denen zur Graffschafft Hanau-Müntzenberg gehörigen Häusern/ nemlich denen Schlössern zu Hanau und Steinau an der Strassen angeschafften Meubles eine solche Verzeichnüß noch vor Ihrem Tode zu verfertigen und zurück zu lassen/ daß darinnen an solchen Mobilien/ woran kein Gold oder Silber ist/ oder welche nicht in kostbahren Tapeten und Betten bestehen/ eine ziemliche Nothdurfft dem HochFürstlichen Hauß Hessen zum besten zurück bleiben möge. Und zu einem gleichmässigen soll auch/ in dem Fall Sie mit Zurücklassung Männlicher Descendentz versterben / folglich Ihre über solche Meubles gemachte Disposition ohne Würckung seyn würde/ der letztere aus dem HochGräfflichen Hanauischen Manns-Stamm verbunden seyn. Soviel aber hierbey das gantz neuerbauete Herrschafftliche Hauß zu Kesselstatt die Philippsruh angehet/ da haben Ihro HochGräffliche Gnaden ausdrücklich reservirt, daß wann Sie wegen der darin befindlichen Meubles keine Disposition machen würden/ solche ohne Unterscheid/ sie seyen kostbar oder nicht/ Ihren Weiblichen Erben und deren Posteritæt zustehen solten. 3) Soll all dasjenige/ was von denen von der Hanau-Müntzenbergischen im Jahr 1642. ausgegangenen Linie angelegten Capitalien dißmalen vorhanden/ dem künfftigen Landes-Successori aus dem HochFürstlichen Hauß Hessen-Cassel nach

Ausgang des HochGräfflichen Hanauischen Manns-Stamms verbleiben/ dargegen aber auch wie billig 4) von selbigem die von dieser Hanau-Müntzenbergischen Linie etwa erweißlich vorhandene wenige und sich mit allen so liquid- als illiquiden und theils auch noch im Procefs verfangenen auff keine Achtzehen Tausend Gulden belauffende Paſſiv-Schulden/ so viel indessen noch nicht abgetragen seyn wird/ mit übernommen werden; Doch wil man sich HochGräfflicher Hanauischer seiten angelegen seyn lassen/ so viel deren immittelst liquid werden/ solche der gebühr selbsten abzutragen und die eingelösete Obligationes oder die darüber zurück gegebene Quittungen dem künfftigen Landes-Successori zum besten zu conserviren und zu gehöriger Zeit zu extradiren. Doch was von diesen vorgemelten Achtzehen Tausend Gulden Schulden zur Zeit des Zurückfalls noch nicht abgetragen seyn wird/ solches bleibt der Landes-Successor, weilen Derselbe Land und Leute bekommt/ zu bezahlen verbunden/ wie bereits droben versehen ist. Soviel aber 5) das an das HochFürstliche Hauß Hessen-Cassel wegen Uberlassung des Schlosses/ Stadt und Amt Homburg prætendirtes Capital derer Zwölff Tausend Goldgulden anbelangt / seyn zwar Ihro HochGräffliche Gnaden zufrieden/ daß es auch mit solchem auff obberührte weise/ auff den Fall Ihro HochGräffliche Gnaden ohne Männliche Succeſſion versterben würden/ gehalten werde; In dem Fall aber Sie von GOtt mit Männlicher Deſcendentz gesegnet werden solten/ reserviren Sie selbiger expreſſe, sich dißfals etwan auff eine andere weise/ der Billigkeit nach mit dem HochFürstlichen Hauß Hessen-Cassel zu vergleichen/ und mag dahero dieser Punct wegen des Capitals, so lang Ihro HochGräffliche Gnaden mit Ehelichem Manns-Stamm nicht begabet seyn/ wegen der Penſionen aber bis nach Ihrem Tod in statu quo verbleiben/ doch will man sich deßhalben HochFürstlicher Hessischer seiten quævis competentia vorbehalten haben und wegen dieses Postens/ bevor derselbe güt- oder rechtlich ausgemacht/ die HochGräffliche Hanauische Allodial-Erben/ dem Hessischen künfftigen Herrn Landes-Successori immittelst keinen Vorenthalt/ noch den Zutritt zu der Graffschafft Hanau-Müntzenberg schwer machen sollen. Aber wegen der Geld- und Frucht-Gefällen und übrigen Renthen und Einkünfften in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg des letzten Sterbjahrs sol 6) zu der Zeit des Abgangs des HochGräfflich Hanauischen Manns-Stamms (welchen GOtt in Gnaden noch lange verhüten wolle) der gantze Jahrgang/ worinnen dieser Fall geschiehet/ vom ersten Januarii bis letzten Decembris zusammen gerechnet und des letztern Regentens aus dem HochGräfflichen Hauß Hanau Weiblichen Erben und deren Posteritæt soviel davon entrichtet werden/ als die von selbigem Jahr bey erfolgendem Fall schon vergangene Zeit nach proportion des gantzen Jahrs mit sich bringt / dem dann auff gleiche weise und in gleicher proportion noch ein Sterb-Quartal mit beygefüget werden soll/ doch derogestalt/ daß dem Herrn Landes-Successori die Wahl verbleibe / dieses Sterb-Quartal

ent-

entweder in natura verabfolgen/ oder an dessen statt Zwantzig Tausend Gulden Franckfurter Währung denen Hanauischen Herren Allodial-Erben dafür erlegen zu lassen/ dargegen aber der letztere Herr aus dem HochGräfflichen Hauß Hanau/ soviel die Graffschafft Hanau-Müntzenberg angehet/ über nichts weiter/ als was Ihm in diesem Recess zugestanden wird/ disponiren/ noch ferner über obiges noch einige besondere disposition über Dreyßig Tausend Gulden / welche ohne dem in dem Erb-Vertrag de anno 1610. nur auff beyderseits HochGräfflichen Manns-Stamm gerichtet gewesen/ prætendiren/ sondern alles übrige dem Landes-Successori aus dem HochFürstlichen Hauß Hessen gelassen werden solle. 7) Die von dem letzten Regenten auff seinen Höfen ausgestellte und noch nicht eingeerndete Früchte aber sollen nebst dem alsdann noch ohnabgelesenen Wein sonder Abzug des auff das Bauen der Felder und Weinberge/ wie auch auff den Unterhalt des Gesindes und Viehes auffgegangener Kosten zwischen dem künfftigen Hessischen Herrn Landes-Successore und berührten Hanau-Lichtenbergischen Allodial- oder Weiblichen Erben gleich getheilet/ doch hiervon der so genante Kintzigheimer Hof/ welchen des jetzo Regierenden Herrn HochGräffliche Gnaden Dero HochFürstlichen Frau Gemahlin ad dies vitæ zu geniesen übergeben/ ausgenommen/ und Derselben sowohl/ als auch fals an deren statt etwa nach Ungewißheit des menschlichen Lebens eine andere Wittib von Ihro HochGräfflichen Gnaden zurück gelassen werden solte/ usufructuariè überlassen/ folglich auch in solcher Zeit auff Derselben Kosten in gutem Stand/ Bau und Besserung unterhalten werden.

Was aber Drittens obberührten von dem letzt-verstorbenen Regenten/ weyland Herrn Graffen Philipp Reinhard zu Hanau hochseeligen Andenckens zu Kesselstatt auffgeführten kostbahren Bau/ die Philippsruhe genannt und die davon ohngefehr à Achtzig bis Einhundert Tausend Gulden Franckfurther Währung noch rückständige Schulden betrifft/ so ist das jetzo Regierende HochGräffliche Hauß erbietig / solchen Bau noch weiters zu besserm Stand zu bringen und deßwegen eine Allée von dem Canal-Thor der Neustadt an/ längst dem Mäyn-Fluß bis dahin/ wie ingleichem auch einen mit einer Mauer umgebenen Phasanen-Garten und darzu gehörigen Hauß verfertigen zu lassen; Dargegen aber der künfftige Herr Landes-Successor aus dem HochFürstlichen Hauß Hessen-Cassel/ welcher den Philippsruher Bau nach Abgang des HochGräfflichen Hanauischen Manns-Stamms in ruhigen Besitz bekommt/ denen HochGräfflichen Hanauischen Weiblichen Erben die Summe von Einhundert Tausend Gulden/ wann solche mit Urkunden beschienen werden / nicht aber darüber/ wann gleich derselben noch mehrere angewendet/ oder bescheiniget werden können/ wegen solcher Gebäu abstatten soll/ doch daß erwehnte weibliche Erben dem Landes-Successori zu deren Erlangung in ruhigen Besitz/ so viel an Ihnen/ beforderlich seyn und daran keine Verhinderung ver-

ur-

ursachen. Wegen der in solchem Bau bey Abgang des HochGräfflichen Hanauischen Manns-Stamms befindlicher Mobilien aber ist oben schon Versehung geschehen.

Dieweilen auch Viertens die Graffschafft Hanau-Müntzenberg seiter dem im Jahr 1643. auffgerichteten Pacto Successorio durch den hernach genossenen langwierigen Ruhestand/ geführte gute Oeconomie und sonsten in Capitali weit über Eine Million Gulden an Jährlichen Revenüen, wann man auch Fünff Gulden Jährlicher Renthen zu Einhundert Gulden in Capitali anschlägt/ besage der von HochGräfflich Hanauischen Præsidenten und Cammer-Räthen unterschriebenen Attestati verbessert worden; Hat man HochFürstlicher Hessischer seiten zu Erhaltung guter Harmonie mit dem HochGräfflichen Hanau-Lichtenbergischen Hauß und Vermeydung allerhand unnöthiger Weitläufftigkeiten in Krafft dieses sich anheischig gemacht/ daß der aus solchem Hauß nach Abgang des HochGräfflichen Hauses Hanau zu der Graffschafft Hanau-Müntzenberg gelangende Herr Successor denen Weiblichen Erben des letztern Regenten aus dem HochGräfflichen Haus Hanau die Summe von Zweyhundert und Fünffzig Tausend Gulden Franckfurther Währung / den Gulden zu fünffzehen Batzen oder sechszig Kreutzer gerechnet/ für obberührte Meliorationes und Ehe-Aussteuer / eins für alles sonder einige gefährde heraus zu geben / bey Abgang aber des letztern Successoris eigenen Weiblichen Descendentz und da es ad lineam collateralem kommen würde/ dem letztern Successori über eine Summe von Einhundert und Fünffzig Tausend Gulden zu faveur der hinterlassenden Schwestern und derselben Posteritæt, oder auch gestalten Sachen nach des HochFürstlichen Hauses Hessen-Cassel selbsten zu disponiren frey bleiben und der aus dem HochFürstlichen Hauß Hessen kommende Successor solche zu erfüllen schuldig seyn/ solchenfals aber und da hierunter eine zu faveur der Gräffinnen Schwestern und Deren Posteritæt gereichende Disposition gemacht worden/ oder da auch dieser letzte Successor aus dem HochGräfflichen Hauß Hanau ohne dergleichen Disposition verstorben wäre (als in welchem Fall ebenmäsig denen hinterlassenden Gräffinnen Schwestern und Ihren Erben die Hundert Tausend Thaler gebühren) alsdann alle übrige Anforderungen obbemelter Gräfflichen Hanau-Lichtenbergischen Gräffinnen wegen Ehe-Aussteuer/ oder Abfindung wegen fahrender Haabe gäntzlich cessiren und deßhalben an den Hessischen Herrn Landes-Successorem keine fernere Ansprache gemacht werden solle/ insonderheit da Derselbe ohne das die fahrende Haabe nicht bekommt/ sondern dieselbe nach Anleitung des §. 2. denen Hanauischen Allodial-Erben verbleibt.

Fünfftens/ wegen der auff die hinkünfftig noch nöthige und nützliche/ oder einträgliche Gebäude etwa anzuwenden stehender Meliorationen hat man sich dißfals dahin verglichen/ daß 1) der aus dem HochFürstli-

chen

chen Hauß Hessen folgende Landes-Successor, so weit solche Meliorationes aus denen dadurch établirten Land-Revenüen und Gefällen vor des jetzt Regierenden Herrn und Dero Manns-Stamms Abgang nicht ersetzt seyn würden/ die alsdann noch restirende Summe auff deren vorgängige Bescheinigung zu ersetzen habe; Damit aber auch hierinnen aller Mißverstand zwischen beyderseits Nachkommen vermieden bleibe/ soll soviel immer thunlich und sonderlich da die Auslage in einer considerablen Summe bestehen würde / bey Auffrichtung solcher einträglichen Gebäuen die Communication mit dem HochFürstlichen Hauß Hessen gepflogen werden/ als welche Communication auch ferner 2) bey Aufführung anderer Gebäuen/ davon zwar keine Renthen einfallen/ selbige aber gleichwohlen dem Hoch-Fürstlichen Hauß Hessen hiernächst zu einer mehrern Beqvemlichkeit gereichen könten/ genau beobachtet und das hiernächst zu restituiren stehende Quantum zwischen beyden HochFürstlichen und HochGräfflichen Häusern denen bewanten Umständen und der Billigkeit nach verglichen werden/ sodann auch schließlich 3) der Hoch-Fürstliche Hessische Landes-Successor bey Erlangung der von Ihro HochGräfflichen Gnaden/ oder Dero Manns-Stamm bey der Graffschafft Hanau-Müntzenberg sonsten noch neu-erworbener und vorhero darzu/ oder deren bisherigen Domainen nicht gehörig gewesenen Renthen und Gefälle deren erweißlich ausgelegten billigmäßigen Preiß ersetzen solle.

Sechstens soll es mit Unterhaltung der in dem HochGräfflichen Hauß Hanau vorhandener Wittiben folgender gestalt gehalten werden/ daß des jetzo Regierenden Herrn nach Gottes Verhängniß etwa hinterlassenden Frau Wittib aus der Hanau-Müntzenbergischen Renth-Cammer hiernächst von dem Hessischen Landes-Successore ein Quantum von Fünff Tausend Zweyhundert und Fünffzig Gulden an Geld/ nebst der Bewohnung des Schlosses zu Steinau an der Strassen / auch andern dazu gehörigen denen Wittiben des HochGräfflichen Hauses Hanau zu reichen gewöhnlichen Nothdurfften und Ergetzlichkeiten Jährlich entrichtet/ davon aber obberührter von dem jetzigen Herrn seiner etwa zurücklassender Frau Gemahlin ad dies vitæ usufructuariè zu überlassen verglichener Kintzigheimer Hof nicht abgezogen/ sondern darbey gelassen werde. Weilen aber auch zugleich des vorigen Regenten Herrn Graff Philipps Reinhardens hochseel. Andenckens hinterlassener Frau Gemahlin allbereits ein Witthum constituiret und zwar solcher mit guter Einwilligung des jetzt Regierenden Herrn in das zur Graffschafft Hanau-Lichtenberg gehörige Amt Babenhausen/ der daselbstigen sehr angenehmen Wohnung halber/ anstatt solcher vornemlich in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg verordnet seyn solte/ verleget und noch darzu der jetzigen Beschaffenheit nach von Ihro Hoch-Gräfflichen Gnaden auff eine Summe von Neun Tausend Gulden (darunter doch die von dem Dote abfallende in Ein Tausend Dreyhundert Gulden bestehende und der HochFürstlichen Frau Wittib ange-

wiesene Pension mit begriffen) erhöhet worden; So soll auff den Fall die obberührter masen von Ihro HochGräfflichen Gnaden zu Hanau etwa zurücklassende Frau Wittib vor jener nach Babenhausen verwittibten dieses zeitliche segnen/ oder sonsten der Selbiger in der Graffschafft Hanau Müntzenberg constituirte Witthum cessiren solte/ alsdañ die Helffte des jener in dem Amt Babenhausen constituirten und vermehrten Witthums/ welche Helffte sich alsdann etwa auff Drey Tausend Achthundert Gulden belauffen würde/ von der HochGräfflich Hanau-Müntzenbergischen Renth-Cammer getragen und in soweit berührtes Amt Babenhausen/ und dadurch die Graffschafft Hanau-Lichtenberg sublevirt werden. Da aber bey des jetzigen Regenten der Graffschafft Hanau späterer Mañlicher Posteritæt (welche Ihrer HochGräfflichen Gnaden von Hertzen gewünschet wird) sich erst der Hessische Successions-Fall eräugnen solte; Alsdann soll es wegen Constituirung der Witthumen bey demjenigen/ was hierunter bey dem HochGräfflichen Hauß Hanau üblich und denen errichteten nach dem Dote proportionirten Pactis Dotalibus gemäß ist/ sein verbleibens haben.

Darmit nun Siebendens bey hiernächstigem Successions Fall die hinterbleibende HochGräffliche Hanau-Lichtenbergische Töchter oder Allodial-Erben und respectivè Wittiben alles dessen/ was in denen vorhergehenden Puncten zu Ihrem besten enthalten/ desto mehr gesichert seyn mögen/ so wird hiermit die gantze Graffschafft Hanau-Müntzenberg zu einer general-Hypothec Denenselben derogestalt eingesetzt/ daß wann die zu der Zeit in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg succedirende Herren Landgraffen zu Hessen die verglichene Summen in denen utrinque beliebten Jahrs-Fristen wider verhoffen nicht abstatten würden/ die Hanau-Lichtenbergische Töchter und Wittiben die Ihnen alsdann beliebige Pertinentz-stücke der Graffschafft Hanau-Müntzenberg entweder privata authoritate in Besitz zu nehmen/ die in Besitz habende zu retiniren/ oder auch in solche Pertinentz-stücke durch Käyserliche Mandata immissorialia oder Executorialia sine Clausula sich respectivè einsetzen und manuteniren zu lassen/ auch darinnen bis zu Ihrer völligen Vergnügung zu verbleiben befugt seyn/ über dieses alles aber auch von dem HochFürstlichen Landes-Successore gleich bey Antretung seiner Hanauischen Regierung der Anstalt verfüget werden solle/ daß die Ablage berührter Forderungen innerhalb sechs bis acht Jahren beschehen könne/ daran wenigstens jeden Jahrs Dreyßig Tausend Gulden abzutragen/ und obwohl wegen obbemelter Forderungen in dem ersten Jahr kein Interesse abzustatten/ so soll doch das übrige nach Ablauff des ersten Jahrs noch restirende Quantum jedesmahl mit Vier pro Cento verpensioniret/ auch deßwegen die Hanau-Müntzenbergische Renth-Cammer zu ordentlicher Entrichtung dieser Gelder/ welche aus denen paratesten Mitteln jedesmahl zu nehmen und in derselben in specie der Rechnungs-Führer deßwegen mit würcklichen Eydes-Pflichten an berührte hinterlassen-

de Hanau-Lichtenbergische Weibliche Erben und deren Descendenten/ welche auch so lang / bis solche Veranstaltungen würcklich geschehen / aus denen Hanauischen Schlössern zu weichen nicht gehalten seyn sollen / angewiesen werden ; Gestalten auch dasjenige/ was Dieselbe in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg nach Inhalt dieses errichteten haupt-Recessus zu fordern haben/ mit keinen Arresten beleget oder vorenthalten/ sondern Ihnen vielmehr auff alle weise in Ihrem Anliegen geholffen werden soll.

Achtens in puncto Exercitii Religionis wird es bey dem in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg durch dieses Hoch-Fürstlichen Hauses Concurrentz errichteten und von Allerhöchster Käyserlichen Majestät confirmirten haupt-Vergleich de anno 1670. gelassen / ingleichen auch die zwischen beyden Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Consistoriis in einigen Puncten ohne Nachtheil dieses haupt-Recessus errichtete Vergleiche/ sodann die zu denen so Lutherisch- als Reformirten Kirchen und Schulen constituirte Salarien/ beschehene Stifftungen und darunter auch in specie die zu Behuf des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesens von Herrn Graff Philipp Reinharden hochseeligen Andenckens beschehene Donation des heimgefallenen Dorfeldischen Lehns gleichergestalt bestätiget / dergestalt daß es hiernächst auff den Fall des Abgangs des Hoch-Gräfflichen Hanauischen Manns-Stamms/ es erfolge nun selbiger nach Gottes Willen so spat als er immer wolle/ vollenkommen gehalten/ und darbey sowohl dem jetzo zu Hanau Regierenden Herrn / als Dessen Männlichen Successoribus frey gelassen werden solle/ dem Kirchen- und Schulwesen aus seinen geniessenden Fructibus, oder auch heimfallenden Lehen/ doch daß die bereits etablirte Hanauische Gefälle und Lehen von grossen Wichtigkeiten in die künfftige Stifftungen nicht gezogen werden/ zu prospiciren.

Ingleichen werden auch Neuntens die Diener/ welche sich bey Abgang des Hoch-Gräfflichen Hanauischen Manns-Stamms und Succession des Hoch-Fürstlichen Hauses Hessen bey der Regierung und Cammer/ auch Consistoriis und in den Städten und auff dem Land befinden/ bey ihren Functionen/ worinnen selbige alsdann stehen/ doch daß sie sich auch in diesen ihren Functionen gegen das Hoch-Fürstliche Hauß Hessen-Cassel der gebühr nach auffrichtig und treu auffühnen/ gelassen/ und soll es pro futuro bey ihrer weitern Bestellung beständig nach der Regul mehrangezogenen haupt-Recessus de anno 1670. gehalten/ wobey gleichwohlen Hoch-Fürstlicher Hessischer seiten vorbehalten wird / daß es dem der Zeit Regierenden Herrn Landgraffen zu Hessen unbenommen verbleibe/ wann die Hanauische Præsidenten-Stelle vacant werden würde/ solche auch und mithin das Directorium nach Dero Gutfinden einem qualificirten Subjecto Reformirter Religion anzuvertrauen/ doch daß solches im übrigen angeregtem Recess de anno 1670. und der darauff sich gründenden Observantz gemäß quoad paritatem votantium geführet werde.

Zehn-

Zehntens sollen auch HochFürstlicher Hessischer seiten die Belehnungen oder Remunerationen/ welche aus der HochGräfflichen Hanau-Lichtenbergischen Linie entsprossene Herren/ die in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg bißhero regieret haben/ in solcher Graffschafft Hanau-Müntzenberg deren treuen Dienern aus heimgefallenen oder neu-constituirten Lehen bißhero gethan haben/ hiermit völlig bekräfftiget und bestätiget seyn; Doch träget man hinwiederum das gute Vertrauen zu Ihrer HochGräfflichen Gnaden zu Hanau und Dero etwa noch folgenden Männlichen Descendenten/ daß Dieselbe als gute Regenten pro futuro dergleichen Remunerationes dergestalten reguliren werden/ daß Dero treuen Diener Meriten zwar nicht ohnbelohnet bleiben/ hingegen aber auch keine Ubermaaß darunter vorgenommen und beneben dem die Erhaltung der Graffschafft in gutem Stand/ als der vornehmste Zweck der Erb-Verträge in guter obacht gehalten werde.

Solchemnach soll Eilfftens sowohl das Pactum de anno 1610. als auch das darauff gegründete HochFürstliche Hessische Pactum Successorium de anno 1643. nach dieser in gegenwärtigem Vergleich enthaltenen Erläuterung in ansehung des HochFürstlichen Hauses Hessen-Cassel von dem HochGräfflichen Hauß Hanau-Lichtenberg/ dessen jetzo Regierenden Herrn und Doroselben Posteritæt stet/ vest und unverbrüchlich gehalten/ und dem nicht zuwider gelebt werden. Doch wil man HochGräfflicher Hanauischer seiten denjenigen/ welche an die Hanau-Müntzenbergische Reichs-Lehen ausser obberührten darauff zum theil mit hafftenden Meliorationen/ rechtliche Ansprüche bevor dem HochFürstlichen Hauß Hessen zu haben vermeynen/ dadurch keinesweges præjudiciren/ sondern jedem sein Recht/ welches demselben von Rechtswegen gebühren wird/ unbenachtheiliget lassen.

Dessen zu wahrer Urkund haben beyde HochFürstliche und HochGräffliche Theile vor Sich und Ihre Nachkommen und beyderseits HochFürstliche und HochGräffliche Häuser dieses also vestiglich und unwiederruflich zu halten einander an Eydes statt gelobet und zugesaget/ auch mit eigenen Handen unterschrieben und mit Dero HochFürstlichen und HochGräfflichen Secret-Insiegeln bevestigen lassen. So geschehen Cassel den 26. Tag Januarii 1714. Hanau den 20. Tag Februarii 1714.

Carl L. z. Hessen.
(L.S. p.)

Johann Reinhard G. z. Hanau.
(L.S.p.)

Lit. I.

Lit. I.

Neben-Recess zwischen Hessen-Cassel und Hanau de anno 1714.

Zu wissen sey hiermit: Nachdem zwischen denen respectivè Hoch-Fürstlichen und Hoch-Gräfflichen Häusern Hessen-Cassel und Hanau unter heutigem dato ein auff die Pacta de anno 1610. & 1643. sich gründender haupt-Recess errichtet und zum stand gebracht worden / welcher alles seines Inhalts anhero wiederhohlet wird; Und aber dabey noch einige Puncta, welche man nicht füglich in solchen Recess bringen können / ohnerörtert verblieben / daß man solchemnach solcher neben-Puncten halber auff folgende art miteinander einig worden. Und zwar

1. Verspricht das Hoch-Gräffliche Hauß Hanau und der jetzo darin Regierende Landes-Herr dem Hoch-Fürstlichen Hauß Hessen allen möglichen Vorschub zu thun / daß Selbiges zu gütlicher Einhandlung der Chur-Fürstl. Sächsischen Expectantz auff die Hanauische Reichs-Lehen / oder auch anderer bey die Grafschafft Müntzenberg gehöriger Lehen / worinnen das Hauß Hessen in investitura simultanea noch nicht begriffen / gelangen möge / gestalten man sich auch Hoch-Fürstlicher Hessischer seiten solches Geschäfft auff die füglichste art / als solches immer geschehen kan / bestens und um so mehr angelegen seyn lassen will / je nöthiger es zu seyn scheinet / dem Chur-Sächsischen Hof / oder sonsten von dem Hoch-Fürstlichen Hessischen an die Graffschafft Hanau-Müntzenberg habenden Successions-Recht / und wie solches nicht erst durch das Pactum de anno 1643. erlangt worden / sondern in den ältern Pactis fundirt / auch schon lang vor der Chur-Sächsischen Expectantz auff die Reichs-Lehen vorhanden gewesen sey / eine gantz gegründete Information zu geben / dazu man Hoch-Gräfflich Hanauischer seiten alle dienliche argumenta bona fide zu communiciren und an hand zu geben erbietig; Und obwohl das Hoch-Fürstliche Hauß Hessen keinesweges zu verdencken / seine Jura wegen der Graffschafft Hanau-Müntzenberg best-möglichst zu beobachten und soviel immer thunlich / in Friede und Ruhe zur Richtigkeit zu bringen / so wird man doch das Hoch-Gräffliche Hauß Hanau dabey gebührend menagiren / um dessen Regiment nicht schwer zu machen / zu dem ende auch mit demselben insonderheit in wichtigen Puncten vertraulich communiciren. Dannenhero man

2. An Hoch-Gräfflich Hanauischer seiten die Documenta über die Pertinentz-Stücke der Graffschafft Hanau-Müntzenberg aus der Hanauischen Registratur dem Hoch-Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel in copiis nicht allein zu communiciren / als auch die Originalia in solcher guter Verwahrung / damit sie in keine fremde Hände kommen / sondern bey sich eräugendem Fall / welchen GOtt in Gnaden lang verhüten wolle / sobald

 dem

dem Hessischen Herrn Landes-Successori in seine sichere Gewahrsam geliefert werden mögen/ zu behalten alle mögliche Vorsorge zu tragen sich anheischig macht/ dabeneben auch auff verlangen deren Inspection einem vertrauten HochFürstlichen Hessischen Ministro gern verstatten; Dargegen man aber HochFürstlicher Hessischer seiten hiermit ausdrücklich zusaget/ daß mit sothaner Communication behutsam umgegangen und solche bestens secretirt werden soll. Wegen der HochFürstlicher Hessischer seiten aber verlangten vidimirten Copien wird man HochGräfflich Hanauischer seiten mit ehistem ein solch Expediens vorschlagen/ daß man damit wohl zufrieden seyn könne. Es wird auch

3. Dem HochFürstlichen Hauß Hessen frey gelassen und anheim gestellt/ einen vertrauten Ministrum zu benennen/ dem zu Hanau ein solcher Access, jedoch ohne éclat, verstattet werden soll/ als die bey denen Begebenheiten untereinander nöthige vertrauliche Communication und Zusammensetzung erfordert. Im übrigen aber wird

4. Die in dem Pacto de anno 1643 sonsten beliebte eventual-Huldigung in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg noch zur zeit aus beyderseits bewegenden Ursachen zwar ausgesetzt / doch aber soll deßhalber vorhero mit erwehntem Hessischen Ministro vertrauliche Unterredung gepflogen und dißfals auff ein zulängliches Expediens gedacht werden. Und gleichwie man

5. HochGräfflich Hanauischer seiten das HochFürstliche Hessische Interesse bey sich über kurtz oder lang zutragenden Fall sich bester masen wird lassen angelegen und demselben in alle wege beförderlich seyn / damit hochgedachtes Hauß solchenfals zur Possession Hanau-Müntzenberg für andern denen Hanauischen und Hessischen Verträgen gemäß gelangen möge / als hat man auch hinwiederum HochFürstlicher Hessischer seiten verbindlich zugesagt/ hiernächst nach Ausgang des HochGräfflichen Hanauischen Manns-Stamms/ sich der hinterlassenden Weiblichen Erben auff Ihr verlangen auff alle nachdrückliche Weise und da es nöthig auch mit Uberlassung einiger Mannschafft / nach vorgängiger Concertirung gegen Ihre widrige mit Rath und That anzunehmen. Gleichwie nun schließlich und

6. Die haupt-Absicht bey diesen Tractaten HochFürstlich Hessisch- und HochGräfflich Hanauischer seiten zugleich dahin mitgerichtet ist/ daß einem Jeden zwar das Seinige gelassen / doch dabey die Graffschafft Hanau-Müntzenberg so viel immer möglich in integro statu dem Publico zum besten erhalten / alle Zerrüttungen darinnen vermieden werden / folglich dadurch ein Jeder eingesessener das seinige in Friede und Ruhe geniesen möge / also wird man auch beyderseits nicht ermangeln/ zu beförderung dieses heylsamen Zwecks einander alle Facilitæt zu erweisen und die solchergestalt zwischen beyden Häusern etablirte Freundschafft und Vertraulichkeit nach

und

und nach bey denen sich eräugenden Gelegenheiten je mehr und mehr zu erkennen zu geben. Zu dessen Urkund haben auch diesen Neben-Recess, welcher von gleichen Kräfften mit dem haupt-Recess geschätzt/ dessen Inhalt aber andern nicht propaliret / sondern geheim gehalten werden soll / beyde respectivè HochFürstliche und HochGräffliche compaciscirende Theile zu dessen stetiger Vesthaltung mit Dero eigenen Händen unterschrieben und mit Dero Secret - Insiegeln bevestigen lassen; Welches geschehen zu Cassel den 26. Tag Januar. 1714. Zu Hanau den 20. Tag Februar. 1714.

Carl L. zu Hessen. Johann Reinhard G. zu Hanau.

Lit. K.

Pactum zwischen Hessen-Cassel/ Darmstadt und Hanau de anno 1718.

Kund und zu wissen sey hiermit: Nachdem von seiten derer beyden HochFürstlichen Hessischen Häuser Cassel und Darmstadt occasione der ohnlängst in dieses letztere Hauß beschehenen Vermählung der HochGräfflichen Hanauischen einzigen Tochter / als nunmehriger Gemahlin des Durchläuchtigsten Erb-Printzens zu Hessen-Darmstadt / wie auch von seiten des HochGräfflichen Hauses Hanau selbst vor nützlich und zu Erhaltung allerseitigen guten Vernehmens sehr vorträglich gehalten worden / eine Conferentz zwischen allerseitigen hierzu Bevollmächtigten vertrauten Ministris und Räthen in Friedberg zu veranlassen/ um einige Puncte, welche in denen zwischen dem HochFürstlichen Hauß Hessen-Cassel und dem HochGräfflichen Hauß Hanau wegen hiernächstiger Succession in die HochGräffliche Hanau-Müntzenbergische Lande / wie auch respective derer HochGräfflichen Hanauischen Weiblicher Erben Forderungen im Jahr 1714. errichteten zweyen Recessen enthalten/ theils mehrers zu erläutern/ theils in ihre Würcklichkeit zu bringen; Daß man solchemnach hierüber folgende Abrede miteinander genommen habe. Und zwar weilen

Erstlich in dem zweyten §. des Recessûs vom Jahr 1714. num. 1. verglichen worden / daß diejenige Hauß-Mobilien / welche von der HochGräfflichen Hanau-Müntzenbergischen Linie herrühren und etwa bey Abgang des HochGräfflichen Hanauischen Manns-Stamms noch vorhanden seyn möchten / dem hiernächstigen Successori aus dem HochFürstlichen Hauß Hessen-Cassel in die Graffschafft Hanau-Müntzenberg gelassen werden sollen / die HochGräffliche Hanauische Herrn Bevollmächtigte aber sowol bey Errichtung des Recessûs de anno 1714. als dißmalen beständig ver-

versichert/ daß an solchen Mobilien nichts weiter / dann ein mit kleinen Perlen gestickter schwartz sammeter alter Dais oder Himmel / sodann eine alte verblichene Tapete vorhanden sey / gleich solches dann auch von wegen Ihrer HochGräfflichen Gnaden zu Hanau selbst in derjenigen Antwort/ welche Sie unterm 19. May 1717. auff die von dem einen HochFürstlichen Hessen-Casselischen Herrn Bevollmächtigten / nemlich dem Herrn Ober-Amtmann von Rau zu Hanau übergebene Anfrags-Puncte ertheilen lassen/ eben so erkläret wird/ so hätte solchen Umständen nach dieser Punct in soweit damit seine Richtigkeit / daß ausser diesen specificirten Mobilien hiernächst bey erfolgendem Absterben Ihrer HochGräfflichen Gnaden zu Hanau ohne Männliche Descendentz / (welches doch GOtt gnädiglich verhüten wolle) keine Mobilien weiter unter dem Vorwand / als seyn selbige Hanau-Müntzenbergische / angesprochen werden sollen. Nächstdem und

Zweytens ist der in dem Recess de anno 1714. §. 2. num. 2. enthaltene Punct wegen der in denen beyden Hanau-Müntzenbergischen Schlössern zu Hanau und Steinau an der Strassen hiernächst bey Ausgang des HochGräfflichen Hanauischen Manns-Stamms zurücklassender Mobilien und der deswegen zu verfertigenden Specification, sodann der in eben diesem 2. §. num. 5. desselben Recessûs verfaste Punct wegen der Pension des von Homburg her schuldigen Capitals derer Zwölfftausend Goldgulden zusammen genommen worden. Weilen nun Ihro HochGräffliche Gnaden zu Hanau nicht gern mit einer Specification solcher Mobilien beschweret seyn / anbey auch man sowol HochFürstlicher Hessen-Darmstadt- als Hoch-Gräfflicher Hanauischer seiten gern sehen mögen / daß die Sache wegen der Pension noch bey Lebzeiten Ihrer HochGräfflichen Gnaden / um hiernächst dißfals keine Strittigkeit übrig zu lassen / in der Güte verglichen würde; So ist man darüber nach langem tractiren dahin einig worden/ daß man HochFürstlicher Hessen-Casselischer seiten von der Forderung der in die Schlösser zu Hanau und Steinau von Ihrer HochGräfflichen Gnaden destinirt gewesenen Mobilien/ anbey auch von denen Forderungen/ welche wegen Abgangs des in der Schwartzenfelsischen von anno 1642. bis 1650. gepflogenen Handlung mit versetzt gewesenen Hanauischen Antheils an Bruckenau und Schildeck / wie auch wegen der von der Frau Landgräffin Amalia Elisabeth an Herrn Graff Friederich Casimir zu Hanau im Jahr 1649 & 1650. ausgezahlter und dem angeben nach ohnrestituirt gebliebener Fünfftausend Einhundert Gulden nunmehro von denen Hoch-Fürstlichen Hessen-Casselischen Herrn Bevollmächtigten vorgebracht worden / gäntzlich abzustehen und darüber noch eine Summe von Fünffzehentausend Gülden/ dißmaliger Franckfurter Wehrung/ den Gulden zu 30. Alb. oder 60. Kr. gerechnet / nach dem ohne Männliche Descendentz erfolgenden Todesfall Ihrer HochGräfflichen Gnaden/ und zwar gleich es mit denen übrigen im Recess de anno 1714. enthaltenen Geld-Summen verglichen ist/ an Dero alsdann vorhandene nächste Weibliche Erben / nemlich an die

Durch-

Durchläuchtigste Erb-Printzessin zu Hessen-Darmstadt und Deren Kinder beyderley Geschlechts/ oder/ so selbige ohne Hinterlassung Kinder/ da GOtt vor sey/ versterben solte/ entweder an Ihrer HochGräfflichen Gnaden alsdann noch vorhandene Gräffinnen Schwestern und Schwester Kinder/ oder in wessen faveur Ihro HochGräffliche Gnaden auff solchen Fall des Abgangs der Durchläuchtigsten Erb-Printzessin zu Darmstadt ohne Kinder entweder inter vivos, oder mortis causa zu disponiren gut finden möchten/ auszuzahlen haben/ womit dann diese zwey Puncte/ ohne daß deßwegen weder von einer/ noch der andern Seiten etwas weiters hiernächst gereget/ oder auch einiger Vorwand zur Schmälerung dieser versprochenen Summe ausgedacht oder angezogen werden möchte/ ihre Erledigung haben.

Doch wird HochFürstlicher Hessen-Casselischer seiten dieses eintzige noch hierbey reservirt/ daß/ wann innerhalb drey Monathen aus denen alten Acten auff eine zu Recht beständige weise gezeiget werden könte/ daß ausser denen oben berührten Fünff Tausend Einhundert Gulden/ wie auch denen im Jahr 1653. an den HochFürstlichen Hessen-Darmstädtischen Geheimbden Rath Herrn Fabricium auff HochGräffliche Hanauische Anweisung auff das Capital derer Zwölff Tausend Goldgulden ausgezahlter Ein Tausend Gulden/ als welche alhier ratione der nunmehro verglichenen Pensions-Summe der Fünffzehen Tausend Gulden keine Schmälerung bringen sollen/ noch etwas ansehnliches in Abschlag derer Zwölff Tausend Goldgulden/ oder dieses Capital wohl völlig gezahlt seyn solte/ alsdann dem HochFürstlichen Hessen-Casselichen Hause solches güt- oder rechtlicher weise zu suchen und hiernach das Pensions-Quantum reguliren zu lassen ohnbenommen seyn solle/ welches man dann auch HochGräfflicher Hanauischer seiten/ doch mit gleichmässiger Reservation seiner Befugnüß vor billig gefunden hat. Gleichwolen ist bey allem diesem allerseits verabredet und verglichen worden/ daß nicht allein/ wann man HochFürstlicher Hessischer seiten innerhalb der drey Monathzeit mit Erweisung der berührten Zahlung nicht auffkommen/ oder solche Zeit mit stillschweigen vorbey gegangen werden solte/ diese nunmehro verglichene Pensions-Summe alsdann nimmer weiter angefochten/ sondern auch/ es gehe gleich damit wie es wolle/ dennoch der hierbey mit verglichene Punct derer Mobilien in denen Häusern zu Hanau und Steinau gäntzlich gehoben verbleiben und deßwegen nichts weiters gefordert werden solle; Bey welchem allem man gleichwolen die wegen Brückenau und Schildeck an Sachsen habende Forderung sich vorbehalten haben will.

Drittens ist man wegen Liquidirung der in dem Recess de anno 1714. §. 3. von dem HochFürstlichen Hauß Hessen-Cassel vor den Philippsruher Bau versprochener Summe der Hundert Tausend Gulden in Conformitæt der dißfals schon im Julio vorigen 1717ten Jahrs ertheilten

HochFürstlichen Hessen-Casselischen Resolution dahin miteinander einig worden/ daß ein HochFürstlicher Hessen-Casselischer Bauverständiger fordersamst/ und zwar innerhalb vier Wochen à dato anzurechnen/ nach Hanau zu Einnehmung des Augenscheins der Philippsruher Gebäuen und der von dem jetzt Regierenden Herrn darbey sowohl gemachten Verbesserung/ als angelegten Wegs von Philippsruhe bis nahe an die Stadt Hanau / wie auch verfertigten Fasanen-Gartens und darinnen befindlichen Hauses abzuschicken sey/ dem dann die Rechnung über die Philippsruher Baukosten zu Hanau vorgeleget und wann sich deren Quantum so hoch erstrecket/ gleich dann die HochGräffliche Hanauische Herren Gevollmächtigte solches beständig mit dem Anhang behaupten/ daß vielleicht mehr/ als das duplum dieser Summe gezeiget werden könte/ alsdann damit diese Summe der Hundert Tausend Gulden vor gebührend liquidirt gehalten werden soll. Und nachdem

Viertens Ihro HochGräffliche Gnaden zu Hanau bereits im Julio vorigen Jahrs zu Cassel vermittelst einer eigenen dahin gethanen Schickung anzeigen lassen/ wasmasen Sie genöthiget worden/ um das Schloß zu Hanau nur in etwas vor eine Herrschafft wohnbar zu machen/ den einen alten Bau/ welcher von Herrn Graff Philipps Ludwig/ dem Herrn Vatter der in das HochFürstliche Hauß Hessen-Cassel verheyratheten Hanau-Müntzenbergischen Tochter Amalia Elisabeth höchstseeligen Andenckens angefangen worden/ weiter fortlauffen zu lassen/ folglich einen neuen Bau daran zu führen/ sodann auch den von ihrem Herrn Bruder angefangenen Stallbau zu vergrössern und aufzuführen / wie ingleichen auch noch einige Scheuren in dem Schloßhof zu Hanau sowohl/ als sonst an ein paar Orten erbauen zu lassen / mit fernerm beyfügen / daß weilen zumalen nicht allein obiger Schloß- und Stallbau noch nicht völlig fertig/ sondern auch eine Remise de Carosses und noch ein anderer zu Logirung der Hofbedienten und Domestiquen zulänglicher Bau nothwendig auffzuführen sey/ diese Kosten/ deren refusion in dem Recess de anno 1714. §. 5. n. 2. nach Anleitung der von solchen Gebäuen/ von welchen zwar keine jährliche Renthen fallen/ die aber gleichwohl dem HochFürstlichen Hauß Hessen-Cassel hiernächst zu einer mehrern Beqvemlichkeit gereichen könten / daselbst gesetzten Regul gegründet sey / dermalen noch nicht alle specificirt werden könten; Dem dann nunmehro ferner von denen HochGräfflichen Hanauischen Bevollmächtigten Herren Ministris Nahmens ihrer Gnädigsten Herrschafft beygefüget worden / wasgestalten Ihro HochGräffliche Gnaden überdas bereits zu Philippsruhe nach Inhalt des §. 3. des Recessus de anno 1714. erbauete noch einige nöthige und nützliche Gebäue/ woruff man zur Zeit des anno 1714. errichteten Recessus keine Gedancken geschlagen/ und zwar insbesondere eine Orangerie, wie auch einige zur Haußhaltung sehr beqveme und in einen Vorhof zusammen kommende und nach Beschaffenheit des Platzes und der Symmetrie entweder unter ein- oder mehrere Dächer zu brin-

bringen stehende Gebäue/ als Wascherey/ Backerey/ Sattlerey ꝛc. über dieses alles auch auff der Hanauischen Saltz-Sode zu Nauheim aus Veranlassung der sich daselbst neuerlich hervorthuenden stärckern Saltzqvellen zur geschwindern und leichtern Gradirung des Wassers und dadurch erfolgenden mehrern Menagirung des Holtzes/ mithin zu gar mercklicher Auffnahm des gantzen Saltzwercks die Aufführung einiger Gebäue nöthig und nützlich zu seyn erachten/ welcher Kosten Ersetzung dann / so viel die obenberührte zu Philippsruhe noch auffzuführende und in dem Recess de añ. 1714. nicht enthaltene Gebäue angehet/ gleichfals in der in dem §. 5. n. 2. des Recessus de añ. 1714. ausgedruckten Regul begriffen zu seyn Hoch-Gräfflich Hanauischer seiten darvor gehalten und dabey mit vorgestellet worden/ daß obwohlen ratione der auff der Nauheimer Saltz-Soden zu errichtenden nützlichen und einträglichen Gebäue die in dem Recess de anno 1714. §. 5. n. 1. gesetzte Restitutions-Regul eigentlich auff dasjenige/ was bey Ausgang des Hoch-Gräfflichen Hanauischen Manns-Stamms/ vermittelst der durch solche Gebäue établirten Renthen und Einkünffte an dem angewendeten Capital und davon gebührenden Interesse noch nicht wieder eingegangen und erhoben worden wäre/ gerichtet sey/ gleichwohl die Billigkeit sowohl/ als das Hoch-Fürstliche Hessen-Casselische selbst-eigene Interesse erfordern/ daß Ihrer Hoch-Gräfflichen Gnaden die Versicherung der völligen Zahlung der anzuwendenden Kosten gethan und Sie durch Betrachtung der Kürtze der Zeit/ in welcher Sie etwa selbst noch den Genuß dieser Melioration haben könten und der Unsicherheit/ in welcher Ihre Erben hiernächst vermittelst einer beschwerlichen und mühsamen Abrechnung gesetzt werden würden/ von einer solchen Melioration, welche dem Hoch-Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel vor das künfftige weit mehr/ als Ihrer Hoch-Gräfflichen Gnaden selbst zu Nutzen gereichen müste/ nicht abgehalten werden möge: So hat man/ obschon Hoch-Fürstlicher Hessen-Casselischer seiten dabey auch vorgestellt worden/ wie sonderlich gegen das noch weiter vorhabende Bauwesen zu Philippsruhe und sonst aus dem Recess de anno 1714. und des §. 3. & 5. selbst noch ein und anders mit gutem Grund einzuwenden stünde/ sich wegen dieser Baukosten dahin verglichen/ daß zuvorderst zwar/ weil die Hoch-Fürstliche Hessen-Casselische Herren Abgesandte darauff vest bestanden/ nach Anleitung der in dem Recess de anno 1714. und bey Anwendung solcher Kosten abgeredeten Communication, auch der darauff zu Cassel im vorigen Jahr gethanen Declaration ein Hoch-Fürstlicher Hessen-Casselischer Bauverständiger fordersamst und sobald man es zu Hanau verlangen würde/ abgeschickt/ von Demselben der Augenschein eingenommen und mit Ihm das benöthigte concertiret/ von Ihm auch darauff die Relation zu Cassel erstattet/ und demnach die schlüssige Casselische Resolution, wobey kein unnöthiger Anstand genommen werden wird/ schleunig in Schrifften übersendet werden solle. Wann man aber solchergestalt ratione der zu füh-

renden Gebäue an sich zusammen einig seyn wird; So sollen die darauff respective verwendete und noch zu verwendende Kosten hiernächst auff den Fall Ihro HochGräffliche Gnaden ohne Männliche Erben versterben würden/ nach dem Fundament des würcklich an baarem Geld/ oder Früchten und Getränck angewandten Ihrer HochGräfflichen Gnaden jedesmaligen nächsten Erben nach der oben §. 2. bemerckten Ordnung vergütet und deßwegen alsdann die darüber verfertigende Bau-Rechnungen zu dieser Kosten Liquidirung vor sufficient angenommen werden. Solten aber Ihro HochGräffliche Gnaden Männliche Erben zurück lassen/ folglich sich der Fall des Hessen-Casselischen Anfals erst in denen späten künfftigen Zeiten eräugen; So ist auff solchen Fall vor gut gefunden worden/ daß diese vorberührte von des jetzt Regierenden Herrn zu Hanau HochGräfflichen Gnaden an und zu dem Schloß zu Hanau auffgeführte und auffzuführende/ ingleichem die bey dem Schloß Philippsruh ferner auffzuführende in vorigen Vergleichen nicht begriffene Gebäue/ nach dem Stand ihrer hiernächstigen Beschaffenheit denen zurücklassenden Weiblichen Erben vergütet werden sollen. Belangend aber die auff der Saltz-Soden zu Nauheim zu führen vorhabende einträgliche Gebäue/ da haben die HochFürstliche Hessen-Casselische Herren Gevollmächtigte sub spe rati vorgeschlagen/ daß/ um dißfals ein allerseits acceptables fundament zu setzen/ die Sache darauff zu richten sey/ daß in dem Fall Ihro HochGräffliche Gnaden zu Hanau/ oder einer derselben Männlichen Nachkommen die durch das Gebäu gemachte Einträglichkeit von der Zeit dessen Verfertigung Zehen oder mehr Jahre besitzen/ folglich in solcher geraumen Zeit schon einen Nutzen daraus ziehen würde/ alsdann bey erfolgendem Successions Fall das HochFürstliche Hauß Hessen-Cassel die bey dem/ oder denen auffgeführten Gebäuen angewandte Kosten nach dem Stand der vorhandenen Beschaffenheit der nützlichen und einträglichen Gebäue/ welche dahero alsdann durch beyderseits darzu erwählende Bauverständige zu schätzen seyn/ zu vergüten habe. Wann aber der Fall des Ausgangs des HochGräfflichen Hanauischen Manns-Stammns sich vor Ablauff derer Zehen Jahre nach geführten obberührten einträglichen Gebäu eräugen solte: So wäre sodann von dem HochFürstlichen Hessen-Casselischen Landes-Successore die Wiedererſetzung der Kosten nach dem Fuß der würcklich angewendeten Kosten/ welche dahero mit denen Bau-Rechnungen zu bescheinigen/ zu bewerckstelligen; Welchen Vorschlag dann die HochGräffliche Hanauische Herren Bevollmächtigte ad referendum angenommen.

Fünfftens ist man zu allerseitiger mehrern Sicherheit des in denen Verträgen enthaltenen und zu möglichster Abwendung aller Ungelegenheiten und Beschwerden dahin einig worden/ daß des Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstliche Durchläucht in die würckliche Possession der Hanau-Müntzenbergischen Reichs-Lehen und der damit vermischten Allodialien/ um, sich gestalten dingen nach sowohl des Juris retentionis ratio-

ne

ne der bey solchen Lehen angewendeten und von Ihro und Ihren Nachkommen/ denen HochGräfflichen Hanauischen Weiblichen Erben zu vergüten versprochenen Meliorationen bedienen/ als auch alle andere Gerechtigkeiten und zugleich die mit vermischte Allodialia conserviren zu können/ vermittelst einer Traditionis possessionis symbolicæ, um die Sache in möglichster Geheim zu halten/ zu setzen/ zu welchem ende dann ein gewisses project, auff art wie diesem Vergleich sub Nr. 1. & 2. angefügte zwey Beylagen mehrers melden/ concertiret/ und um eines besondern Reverses überhoben zu seyn/ darinnen zugleich die von Ihro HochGräfflichen Gnaden darbey ausbedungene Conditiones dahin ausgedrucket worden/ daß diese Possessions-Ubergabe erstlich Allerhöchster Käyserlicher Majestät und dem Heil. Reich sowohl/ als dem darauff exspectivirten Durchläuchtigsten Chur-Hauß Sachsen an Dero Rechten (wobey man doch auch HochFürstlicher Hessen-Casselischer seiten sich seiner eigenen in denen alten Lehen-Brieffen und Erb-Statutis gegründeten Befugnüß und habenden Anspruchs an die Hanau-Müntzenbergische Reichs-Lehen nicht begeben/ sondern sich dißfals alle und jede Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten haben wil) allenfals ohnabbrüchig und soviel die Reichs-Lehen selbsten angehet/ zu Behauptung obberührter Befugnüß und Juris retentionis, bis des Herrn Landgraffen Durchläucht/ oder Dero Fürstliche Herren Erben und Nachkommen im Regiment/ wegen der respective Ihrer HochGräfflichen Gnaden Durchläuchtigster Frau Tochter und in gehöriger Ordnung denen übrigen Collateral-Erben zu bezahlen versprochener Meliorationen behörige Wiedererstattung und Vergnügung/ auch die Separation der bey denen Reichs-Lehen mit untermengter Allodialien geschehen seyn wird/ angesehen seyn/ anbey auch Zweytens/ so lang Ihro HochGräffliche Gnaden zu Hanau noch im Leben seyn werden/ gegen Sie auff keine weise exercirt werden/ so dann Drittens/ wann Ihro HochGräffliche Gnaden nach der unverkürtzten Güte Gottes noch Männliche Stamms-Erben überkommen solten/ eô ipsô erloschen und tod seyn solle. Und damit gegen diese Possessions-Ubergabe hiernächst destoweniger etwas eingewendet werden könne und alles desto mehr bevestiget seyn möge; Hat man dabey verabredet/ daß solche wenigstens durch einen specialiter hierzu bevollmächtigten Ministre in der Burg zu Hanau/ sodann in dem Amthauß zu Bergen und dann endlich auch auff der Saltz-Sode zu Nauheim/ als denen vornehmsten Reichs-Lehenbaren Stücken/ wobey sich die meliorationes und mit untermischte Allodialia befinden und zwar gantz in der stille und deßwegen nicht auff einen Tag vorgenommen und zwar damit gleich nach der Ratification dieses Vergleichs der Anfang gemacht werden solle. Ob man nun wohl HochFürstlicher Hessen-Casselischer seits gern gesehen und darauff bestanden/ daß auff obige Art Traditio symbolica possessionis über die gantze Graffschafft Hanau-Müntzenberg universaliter verstattet und bewerckstelliget worden wäre/ indem solche dem HochGräfflichen

Hauß Hanau unschädlich und nur contra Tertium und dessen Eingriffe gültig seyn sollen; Nachdem aber die HochGräffliche Hanauische Herren Bevollmächtigte darin wegen dero habender Instruction nicht gehehlen noch condescendiren wollen: So behält man sich Nahmens des Hoch-Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel bevor/ wegen angeführter symbolischer Tradition possessionis universalis dergestalt/ daß solche dem Hauß Hanau im geringsten nicht nachtheilig noch schädlich sey/ bey Ihro Hoch-Gräfflichen Gnaden zu Hanau noch eine besondere Vorstellung zu thun/ dergleichen dann auch wegen ebenmäsig Symbolischer Tradition des Amts Babenhausen/ oder wo es sonst ferner in der Graffschafft Hanau-Lichtenberg nöthig/ bey ersthochgedacht Ihro HochGräfflichen Gnaden vorzustellen ex parte der HochFürstlichen Hessen-Darmstädtischen Herrn Gevollmächtigten gleichfals reserviret worden. Allermasen dann auch die HochGräfflich Hanauische Weibliche Erben bey hiernächst erfolgendem HochFürstlichen Hessen-Casselischem Succesions-Fall nicht nur keine Verhinderung machen/ sondern vielmehr alle Beförderung/ wie albereits in dem Recess de anno 1714. enthalten/ beytragen werden/ daß der HochFürstlich Hessen-Casselische Landes-Successor in den würcklichen Besitz der gantzen Graffschafft gelangen möge. Weilen auch

Sechstens des Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel HochFürstliche Durchläucht Sich bereits im Julio vorigen Jahrs gnädigst erkläret haben/ auff alle weiß und wege bedacht zu seyn/ denen HochGräfflich Hanauischen Weiblichen Erben/ wegen Ihrer habenden Recess-mäsigen Forderungen alle hinlängliche Sicherheit zu verschaffen und zu solchem ende selbsten gnädigst vorgeschlagen haben/ daß zu denen bereits in dem Vergleich de anno 1714. enthaltenen Rechts-remediis und beneficiis noch eine special-Hypothec auff zwey Hanau-Müntzenbergische Allodial-Aemter constituirt werde; So ist man auch wegen dieser Hypothec dahin einig worden/ daß hierzu zuvorderst die zwey Aemter Buchertha l und Dorheim samt allen ihren Inn- und Zugehörungen hiermit benennet seyn und nächstdem der Durchläuchtigsten Erb-Printzessin zu Hessen-Darmstadt oder Ihrem Mandatario dieser Aemter Possession in vim hypothecæ specialis auff eine gleichmäsige Art/ als oben von der symbolischen Possessions-Ubergab der Reichs-Lehen an das HochFürstliche Hauß Hessen-Cassel gemeldet worden/ und dahero pari passu mit selbiger von Ihro HochGräfflichen Gnaden zu Hanau übergeben/ anbey auch Ihrer HochGräfflichen Gnaden freygestellt seyn solle/ solche possession auch eventualiter und in obgedachter Ordnung an Ihre Gnädige Gräffinnen Schwestern/ oder Schwester Kinder/ und zwar/ an welche Ihro HochGräffliche Gnaden es wollen/ symbolicè zu übergeben/ welche possession Sie Erben dann auch bey dem sich ergebenden Fall des Ausgangs des HochGräfflichen Hanauischen Manns-Stamms/ zu desto mehrerer Bevestigung Ihres Rechtens/ ipso corpore, gleich dann auch alsdann die zurückbleibende Wittib in ihrem assignirten

Wit-

Witthum zu thun vermag/ nach belieben ohne einige von HochFürstlicher Hessen-Casselischer seiten beschehende Hinderung apprehendiren können/ doch daß im übrigen solches des HochFürstlichen Hauses Hessen-Cassel Landesherrlichen Huldigung und Juribus keine Hinderung bringe/ sonsten auch allen andern Dessen Rechten/ tam possessorii quam petitorii, solang ohnabbrüchig seyn/ als Selbiges denen Verträgen gemäß denen Hoch-Gräfflichen Hanauischen Weiblichen Erben præstanda præstiren und verglichener masen abstatten wird; Wobey man dann auch HochFürstlicher Hessen-Casselischer seiten zu desto mehrerer Bezeugung ihrer auff gantz genaue Beobachtung des verglichenen gerichteten auffrichtigen Intention noch weiter verspricht/ die beyde Hanau-Müntzenbergische Regierungs- und Cammer-Collegia hiernächst bey erfolgendem Successions-Fall und alsdann vornehmenden Hessen-Casselischen Pflichtleistung auch auff Besorgung alles dessen/ was zum besten der HochGräfflichen Hanauischen Weiblichen Erben/ wie auch der etwa zurückbleibenden Wittwen in denen Vergleichen enthalten/ mit verpflichten und beaydigen zu lassen/ beneben dem/ daß man auch HochFürstlicher Hessen-Casselischer seiten gantz wohl zufrieden ist/ daß man von seiten derer Hanauischen Weiblichen Erben bey/ oder vor dem sich ereignenden berührten Successions-Fall Jemand/ es seye von der Hanauischen Regierung oder Renth-Cammer/ oder wer es sonsten seyn möge/ Commission solche auch von jetzo an schon eventualiter gebe/ alsdann vor die Zusammenhalt- Herbeybring- Inventir- Obsignir- und Administrirung der in denen Hanauischen Schlössern / wie auch sonsten hin und wieder auff dem Land befindlicher Ihnen Weiblichen Erben in Ihrer gehörigen Successions-Ordnung zuständigen Baarschafften/ Silberwercks/ Mobilien/ Renthen/ Gefällen und wie das Nahmen haben mag/ gebührend zu sorgen/ als dem auch von denen Regierungs- und Cammer-Collegiis auff alle behörende weise an hand gegangen werden soll. So viel dann auch die Ordnung/ welche bey dieser specialen Hypothec zu beobachten ist/ belanget/ ist derentwegen dieses abgeredet / daß zuvorderst die denen Hanauischen Weiblichen Erben/ nemlich der Durchläuchtigsten Erb-Printzessin zu Hessen-Darmstadt/ und bey deren ohne Leibes-Erben/ da GOtt vor sey/ erfolgenden Todesfall / denen HochGräfflichen Hanauischen Schwestern und Schwester Kindern schuldige Zahlung der verglichenen Summen von der Hanau-Müntzenbergischen Renth-Cammer geschehen und hierbey die Termine/ welche in dem Recess de anno 1714. enthalten / beobachtet / auch obschon aus Veranlassung der von Ihro HochGräfflichen Gnaden zu Hanau zum theil bereits auffgeführten / zum theil noch auffzuführenden Gebäue das Meliorations - Quantum vergrössert wird/ folglich die Zahlung sich über die acht Jahre erstrecken könte/ dennoch alles so eingerichtet werden solle / daß wenigstens alle Jahr eine Summe von Dreyßig Tausend Gulden nach Inhalt des Recessus de anno 1714. in Abschlag Interesse und Capitals abgeführt werden möge. Geschiehet solches aber nicht/ sondern es wird dißfals oder sonsten denen Recessen contravenirt; So stehet es in

der

der HochGräfflichen Hanauischen Weiblichen Erben Willkühr/ die Administration der in denen zwey specialiter verhypothecirten Aemtern befindlichen Renthen/ Gefällen und Erträgnüssen selbsten zu sich zu ziehen und darinnen bis zu erfolgender zulänglicher Satisfaction zu continuiren. Und damit man diejenige Posten/ um welcher willen diese special-hypothec constituirt wird/ eigentlich wissen möge/ so bestehen selbige/ wie sie in dem Recess de anno 1714. und zum theil auch in gegenwärtigem verfasset sind/ in folgendem:

1. Dem in dem §. 2. n. 6. des Recessus de anno 1714. bemerckten Antheil an Renthen und Einkünfften des letztern Jahrgangs/ in welchem der Ausgang des HochGräfflichen Hanauischen Manns-Stamms sich ereignet/ beneben dem daselbsten mit benahmten und auff allenfals Zwantzig TausendGulden determinirten Sterb-Quartal.

2. Der in selbigem §. n. 7. ausgedruckten Helffte der Jährlichen Erträgnüß der Meyerhöfe/ Aecker und Weinberge.

3. Den in dem §. 3. wegen des Philippsruher Baues versprochenen Hundert Tausend Gulden.

4. Dem in dem §. 4. auff respective 250000. Gulden ratione der in linea recta descendirenden und 150000. Gulden ratione der Collateral-Weiblichen Erben determinirten Meliorations-Quanto.

5. Dem in dem jetzigen Recess §. 2. auff Fünffzehen Tausend Gulden verglichenen Pensions-Quanto von dem Homburgischen Capital derer Zwölff Tausend Goldgulden. Sodann

6. Demjenigen/ was nunmehro noch wegen der von Ihrer HochGräfflichen Gnaden zu Hanau respective schon angewandter und noch anzuwendender Baukosten/ nach Anleitung des §. 4. dieses Recessus respective bescheiniget und determiniret werden wird. Schließlichen auch

7. Der hinkünfftigen billigen Ersetzung desjenigen / was von Ihro HochGräfflichen Gnaden noch etwan nach Inhalt des §. 5. des Recessus de anno 1714. an Renthen und Gefällen / welche zu der Graffschafft Hanau-Müntzenberg und deren Domainen bishero nicht gehörig gewesen/ neuerlich erworben und davor erweißlich ausgelegt werden möchte; Allermasen dann die hierbey allerseits führende Intention dahin gehet/ daß diese Special-Hypothec auff alles dasjenige gerichtet seyn solle/ was nach Ihrer HochGräfflichen Gnaden ohne Männliche Erben erfolgenden Todesfall zuvorderst Ihrer Erb-Tochter/ der Durchläuchtigsten Erb-Printzessin zu Hessen-Darmstadt und nach Deren ohne Erben beyderley Geschlechts erfolgendem Todesfall/ Ihrer HochGräfflichen Gnaden gnädigen Gräffinnen Schwestern und Schwester Kindern/ oder wem es auff solchen Fall Ihro HochGräffliche Gnaden vermachen werden / von dem HochFürstlichen Herrn

Lan-

Landes-Successore nach Inhalt des Recessus de anno 1714. zu præstiren ist. Und gleichwie

Siebentens eine der vornehmsten Absichten dieser Conferentz ist/ daß zwischen sämtlichen HochFürstlichen Häusern/ wie auch dem Hoch-Gräflichen Hauß Hanau ein vollkommenes/ gantz unanstössiges gutes Vernehmen und eine treue Zusammensetzung gestifftet werde; Also wird auch allerseits einander reciprocè zugesagt/ daß/ wie es ohne dem der wahre Verstand der errichteten Recessen schon in sich hält/ keiner den andern an demjenigen/ was Ihm krafft der Verträge zukommt/ hindern/ sondern vielmehr ein Jeder dem andern dazu beforderlich/ mithin man insbesondere darauff bedacht seyn solle/ wie die Einhandlung der Hanau-Müntzenbergischen Reichs-Lehen vor das HochFürstliche Hauß Hessen-Cassel am füglichsten geschehen und das Chur-Fürstliche Sächsische Hauß von dem an die Hanau-Lichtenbergische/ obschon fast gäntzlich in dem Elsaß unter dem Königlichen Frantzösischen supremo Dominio gelegene Reichs-Lehen machenden aber in der That ungegründetem Anspruch mit guter manier abgebracht und dagegen die HochGräffliche Hanauische respectivè in gerader Linie descendirende und Collateral-Erben dißfals ausser aller Anfechtung und Unruhe gesetzt werden möge; Zu welchem ende man auch HochFürstlicher Hessen-Casselischer seiten sich angelegen seyn lassen wird/ wann es mit Chur-Sachsen zur ferneren Handlung wegen der Hanau-Müntzenbergischen Reichs-Lehen komt/ dahin zu trachten/ daß/ wo möglich/ bey dem haupt-Handel über die Hanau-Müntzenbergische Reichs-Lehen das Chur-Hauß mit einer leydentlichen Geld-Summe/ oder sonst auff eine andere leydentliche weise von seinem Anspruch auff die Hanau-Lichtenbergische Reichs-Lehen abgebracht werden möge; Worüber man gleichwolen vor dem Schluß mit Ihrer HochGräfflichen Gnaden zu Hanau vertrauliche Communication pflegen und ohne Dero Einwilligung in nichts verbindliches eingehen wird. Beneben dem verspricht man auch sowohl HochFürstlicher Hessen-Darmstädtischer seiten dasjenige/ was man zu Beforderung der Einhandlung der Hanau-Müntzenbergischen Reichs-Lehen vor das HochFürstliche Hauß Hessen-Cassel nur immer thun kan/ es sey mit Cessionen oder in andere wege ins werck zu setzen/ als man auch Hoch-Gräfflicher Hanauischer seiten alle dem HochFürstlichen Hauß Hessen-Cassel/ sowohl wegen der Lehen als der Allodial-Stücker der Graffschafft Hanau-Müntzenberg nöthige und nützliche Documenta in Copiis zu communiciren gantz keinen anstand hat/ darbeneben auch die dem HochFürstlichen Hauß Hessen-Cassel nützliche Originalia inzeiten an einen solchen Ort/ wovon vorhero die Eröffnung gethan werden soll/ bringen wird/ in welchem selbige gantz sicher seyn und sogleich nach erfolgendem Fall in HochFürstliche Hessen-Casselische Hände gebracht werden können. Allermasen man dann auch HochFürstlicher Hessen-Casselischer seiten nichts dar-

gegen hat/ daß der Durchläuchtigsten Erb-Printzeßin zu Hessen-Darmstadt die zu der Graffschafft Hanau-Lichtenberg und deren Pertinentien gehörige Documenta respective communicirt und extradirt werden.

Achtens hat man von seiten der Hoch-Fürstlichen Herren Gevollmächtigten zu vernehmen gegeben/ ob es nicht zu Conservation des Orts Dornigheim und damit daselbst nicht von dem sich vor einen Lehn-Herrn des gantzen Orts ausgebenden Prælaten zu St. Jacobs-Berg zu Mayntz bey sich ergebendem Fall/ die Possession vorzüglich durch seinen auff seinem daselbstigen Hofguth habenden Hofmann genommen werden möge/ höchstnöthig seyn wolle/ auch die Possession solchen Orts hiernächst nach Ihrer HochGräfflichen Gnaden zu Hanau Gutfinden symbolicè an des Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel HochFürstliche Durchläucht zu übergeben. Weilen man aber von seiten der HochGräfflichen Hanauischen Herren Bevollmächtigten auff diesen Punct nicht instruiret seyn können/ ist dieses ausgesetzt worden.

Neuntens hat man HochFürstlicher Hessen-Darmstädtischer seiten versprochen/ die über diesen Vergleich erfolgende Ratification Ihrer Gnädigsten Herrschafft/ nicht weniger von Ihrer HochFürstlichen Durchläucht dem Regierenden Herrn Landgraffen / als Dero Durchläuchtigsten Erb-Printzen und der Durchläuchtigsten Erb-Printzeßin unterschreiben und besiegeln zu lassen/ als auch dieser Ratification zugleich noch in specie eine clausulam ratificatoriam wegen der anno 1714. errichteten Vergleiche mit zu inseriren/ wie man dann sowohl HochFürstlicher Hessen-Cassel- und Darmstädtischer/ als auch HochGräfflicher Hanauischer seiten/ fals diese Handlung von allerseitigen Gnädigsten Herrn Principalen genehm gehalten wird / zu welchem ende dieselbe ad referendum genommen worden/ deren Ratification innerhalb sechs Wochen beyzuschaffen erbietig ist. Zu urkund dessen ist dieser Recess in triplo ausgefertiget und von allerseits HochFürstlichen und HochGräfflichen Herren Abgesandten und Gevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Friedberg den 18. Mertz 1718.

Wegen Hessen-Cassel.

(L. S.) Johann Adolph Rau von und zu Holtzhausen.

(L. S.) Moritz Christian Arnhold.

Wegen Hessen-Darmstadt.

(L. S.) Christian Eberhard von Kamoytsky.

(L. S.) Wilh. Ludwig von Maskowsky.

Wegen Hanau.

(L. S.) J. G. Freyherr von Edelsheim.

(L. S.) Joh. Hier. Fel. Crantz.

Lit. L.

Lit. L.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. auch Landgraff zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graff zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ Nidda und Schaumburg/ ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: Als Wir in genaue Uberlegung gezogen/ was die von weyland Unserer Uhr-Groß-Frau Mutter der Frau Landgräffin Amelia Elisabeth/ Krafft der von Ihro Käyserlichen Majestät confirmirten Erb-Verträge/ auff Unser Fürstliches Hauß devolvirte Hanauische Erb-Folge vor grossen Schwürigkeiten unterworffen sey und wie wenig Nutzen/ in Betracht derer allenthalben dabey obwaltenden besondern Umstände / Uns vor Unsere Persohn dadurch zuwachsen würde; Daß Wir demnach aus diesen trifftigen Beweg-Ursachen Uns sothaner Erb-Folge völlig abgethan und begeben/ mithin dieselbe Unserm Fürstlichen Hauß als wohin solche ex pacto & providentia Majorum gehöret / gäntzlich und ohne einzige Ausnahm überlassen haben. Thun das auch hiermit also und dergestalt/ daß uff den in Gottes Händen stehenden Fall des letztern seines Stamms Graffen zu Hanau vorbesagten Unsers Fürstlichen Hauses alsdann der Aelteste nach dem Recht der darin eingeführten Erstgebuhrt/ sobald statt Unser succediren und sich ohne Unsere oder sonst Jemands Einrede oder Hinderung in allen Stücken seines Erb-Rechts zu gebrauchen guten Fug und Macht haben soll/ nicht anders/ als ob dieselbe gleich anfangs ohne Mittel auff Ihn wäre gebracht und vererbfället worden; Inmasen Wir Krafft dieses in der besten Form und Maaß nochmalen declariren und bestätigen/ daß Wir Uns eingangs bemelter Erb-Folge in denen Hanauischen Landen und was davon abhängt/ wie vorstehet/ gäntzlich abgethan und begeben haben. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diesen Verzicht eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen und Fürstlichen Insiegel bekräfftiget; So geschehen zu Stockholm den $\frac{2}{13}$ Tag April 1735.

Friedrich. (L.S.)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

In Rechten gegründete Ursachen, warum Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Landgraff Wilhelm zu Hessen-Cassel an die mit Hanau und respective dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt Anno 1714 und 1718 errichtete Pacta überhaupt und ins besondere so viel das Amt Babenhausen betrifft, nicht gebunden, noch auch Ihro Majestät des Königs in Schweden Renunciation uff die

S.l. [ca. 1735]

2 Ded. 428
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324546-2
VD18 14765497-001